Steuerhandbuch der PH Freiburg Schwerpunkt Tax Compliance und Umsatzsteuer Version 1.0

Abteilung Finanzen und Organisation Der Steuerreferent

Stand 7. Oktober 2022



Übersicht

1	Einleitung	5
2	Grundbegriffe	11
3	Gutachten zur Umsatzsteuerrelevanz	31
4	Abläufe	63
5	Kontrollen	81
6	Einzelfälle	85
7	Umsatzsteuer ABCde	95
Inhaltsverzeichnis		99
Li	Literaturverzeichnis	
Al	Abbildungsverzeichnis	

Kapitel 1

Einleitung

Das vorliegende Buch ist das Ergebnis einer zweijährigen Arbeit. Es ist im Rahmen einer Projektstelle in der Abteilung Finanzen und Organisation an der Pädagogischen Hochschule Freiburg entstanden. Insofern sind viele Einzelfälle, Lösungen, Arbeitshilfen und Formulare dem Alltag der PH Freiburg entnommen. Es wird aber versucht, das Dokument so allgemein zu formulieren, dass auch die übrigen Pädagogischen Hochschulen von der Arbeit profitieren können. Im Einzelfall sind hier allerdings Anpassungen notwendig. Bei der Lizenzierung wurde auf diese Notwendigkeit Rücksicht genommen.

Hintergrund dieser Arbeit ist zunächst die Umstellung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen öffentlichen Rechts gewesen. Insofern liegt auch ein inhaltlicher Schwerpunkt auf der Umsatzsteuer. Es ist angestrebt, das Buch regelmäßig zu aktualisieren und gegebenenfalls zu erweitern.

1.1 Zusammenfassung

Ziel des Buches soll es sein, die steuerlichen Pflichten der PH Freiburg darzustellen und somit die Möglichkeit zu schaffen, diese auch rechtskonform zu erfüllen. Alleine mit der Darstellung dieser Pflichten in einem Buch ist es dabei natürlich nicht getan. Insofern muss es weiterhin gelebte Praxis bleiben, dass die jeweiligen Sachbearbeiter*innen und die Leitungspersönlichkeiten vom Rektorat bis in die Sachgebiete und Institute sich im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben fortbilden, Gesetzesreformen nachvollziehen und die Praxis hinterfragen und evaluieren.

In diesem Sinne ist es auch wichtig, dass Sie liebe Leser*innen sich nicht scheuen, Anmerkungen, Kommentare zu geben und Rückfragen zu stellen. Nur auf diese Art kann dieses Buch helfen, die sicher nicht minder komplex werdenden steuerlichen Realitäten an unsere Hochschule zu bewältigen. Unsere diversen Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter: https://www.ph-freiburg.de/hochschule/verwaltung/finanzen-undorganisation/steuern

Im Kapitel Einleitung sollen zunächst die Ziele des Projektes erläutert sowie Hinweise zur sinnvollen Verwendung des Buches gegeben werden. Im Kapitel Grundbegriffe werden die relevanten Steuern, rechtliche Grundbegriffe und Rechtsquellen sowie deren aktuelle Veränderungen dargestellt. Im Kapitel Gutachten zur Umsatzsteuerrelevanz wird anhand von Beispielen die umsatzsteuerliche Prüfung von Sachverhalten erklärt. Im Kapitel Abläufe werden steuerlich relevante Abläufe dargestellt. Kernstück dieses Kapitels und auch der Praxis einer korrekten steuerlichen Bewertung ist die Dienstanweisung für die Besteuerung, die Rechte und Pflichten aller Mitarbeiter*innen und Instanzen der Hochschule bezüglich dem Thema Steuern regelt. Ein weiteres zentrales Elemnet des Kapitels ist das Muster für eine Funktionsabgrenzung zwischen einzelnen mit dem Thema befasster Instanzen. Im Kapitel Einzelfälle werden unregelmäßige Einzelfälle betrachtet. Schließlich stellen die Kapitel Kontrollen und Umsatzsteuer ABCde wichtige Hilfestellungen für den Alltag der Mitarbeiter*innen dar, die steuerlich relevante Entscheidungen treffen müssen.

1.2 Wer muss welche Abschnitte lesen?

Als gelebte Maßnahme zur transparenten Erfüllung steuerlicher Pflichten ist dieses Buch - soweit urheberrechtlich möglich - als Gesamtes zumindest hochschulöffentlich. Allerdings ist uns bewusst, dass Steuern, Gesetze und Zivilrecht nicht alle Menschen im gleichen Maße fasziniert. Insofern wird im Folgenden dargestellt, welche Abschnitte für die jeweilige Zielgruppe besonders relevant sind.

1.2.1 Alle Beschäftigten

Alle Beschäftigten sollten die Dienstanweisung für die Besteuerung lesen. Es wird empfohlen diese auch bei Neueinstellungen zur Kenntnis zu geben.

1.2.2 Beschäftigte, die im Ausland bestellen und Beschaffungsbeauftragte

Die Beschaffungsbeauftragten sowie Personen, die im Ausland bestellen, sollten zusätzlich den Abschnitt Allgemeine Funktionsweise der Umsatzsteuer und insbesonders den Abschnitt Grenzüberschreitender Handel und Erhebung der Umsatzsteuer lesen.

1.2.3 Sachbearbeiter*innen in Struktureinheiten mit erhöhter Finanzautonomie

Sachbearbeiter*innen in Struktureinheiten mit erhöhter Finanzautonomie (aktuell sind dies die Bibliothek sowie die Personalabteilung) sollten zusätzlich die für ihre

Einheit gültige Funktionsabgrenzung lesen. Sollten im Einzelfall weitere Abschnitte relevant sein, werden diese dort genannt.

1.2.4 Finanzabteilung Sachgebietsleitungen

Die Sachgebietsleiter*innen der Finanzabteilung sollten den Abschnitt Allgemeine Funktionsweise der Umsatzsteuer und insbesonders den Abschnitt Grenzüberschreitender Handel und Erhebung der Umsatzsteuer lesen. Zusätzlich sollten die Kapitel Gutachten zur Umsatzsteuerrelevanz und Abläufe bekannt sein.

1.2.5 Sachbearbeiter*innen der Finanzabteilung

Sachbearbeiter*innen in der Finanzabteilung sollten den Abschnitt Allgemeine Funktionsweise der Umsatzsteuer und insbesonders den Abschnitt Grenzüberschreitender Handel und Erhebung der Umsatzsteuer lesen. Hinzu kommt das Kapitel Gutachten zur Umsatzsteuerrelevanz insoweit als auch Einnahmensachverhalte beurteilt werden sollen.

1.2.6 Wissenschaftler*innen in Drittmittelprojekten

Wissenschaftler*innen wird nahegelegt vor der Beantragung von Drittmitteln, die Übersicht zur Umsatzsteuerrelevanz von Einnahmen zu lesen. Da hier nur die jeweiligen Grundkonstellationen dargestellt werden können, müssen konkrete Projekte trotzdem mit ausreichendem Zeitvorlauf zur Prüfung vorgelegt werden.

1.3 Versions- und Urheberrechtshinweis

Bewusst wurde für diese Veröffentlichung die Version 0.9 gewählt. Es ist angestrebt, nach einer Feedbackrunde zeitnah die Version 1.0 zu veröffentlichen.

Zum Veröffentlichungszeitpunkt (7. Oktober 2022) ist der aktuelle Stand der relevanten gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt worden. Die Finanzverwaltungssoftware ist mit dem Stand 2021.06 berücksichtigt. Ziel ist es in Zukunft Änderungen dieser Grundlagen unserer Arbeit in kommende Versionen zu integrieren. Diese Version und alle künftigen werden über https://www.ph-freiburg.de/hochschule/verwaltung/finanzen-und-organisation/steuern veröffentlicht.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons "Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International" Lizenz.



Diese Lizenzierung ermöglicht es anderen Personen, die geschaffene Arbeit zu nutzen und zu verändern (auf andere Gegebenheiten anzupassen), solange eine Namens-

nennung erfolgt und das neu geschaffene Werk unter den gleichen Bedingungen lizenziert wird. Soweit eine andere oder darüber hinausgehende Nutzung erfolgen soll, müssen Sie anfragen.

1.4 Haftungsausschluss

Dieses Buch ist mit Sorgfalt auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses geltenden Rechtslage erstellt worden. Die Ausführungen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse des Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine steuerrechtliche Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Eine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen.

1.5 Technische Hilfsmittel

Das vorliegende Buch ist in LATEX¹ geschrieben worden. Dies ermöglicht es, den hinter den einzelnen Kapiteln oder (Sinn-)Abschnitten stehenden "Quelltext" in einzelne Dateien aufzuteilen und aus diesen auch separate PDF-Dateien zu generieren und zu veröffentlichen. Diese einzelnen Dateien sind Teil eines (nicht-)öffentlichen Git-Repositories². Dies ermöglicht es Änderungen zwischen Versionen übersichtlich darzustellen.

1.6 Quellen

Auf klassische Quellen, wie Bücher, Internetseiten und Gutachten, wird im Text über Fußnoten verwiesen. Daneben ist eine Auflistung dieser Quellen im Literaturverzeichnis zu finden. Bei diesen Quellen wurde bewusst auf deren allgemeine Zugänglichkeit geachtet. Wo inhaltlich vertretbar wurde beispielsweise die Wikipedia juristischer Fachliteratur vorgezogen, damit Leser*innen auch ohne Zugang zu einer juristischen Bibliothek und Sprache tiefer einsteigen können. Gerichtsentscheidungen werden ebenfalls in den Fußnoten angegeben jedoch nicht im Literaturverzeichnis. Gesetze, Verwaltungsanweisungen und Richtlinien werden wie in juristischen Texten üblich weder über Fußnoten zitiert noch über das Literaturverzeichnis gesammelt, sondern direkt im Fließtext angegeben. Landesgesetze wie beispielsweise das Landeshochschulgesetz (LHG) beziehen sich in der Regel auf Baden-Württemberg. Dieses Vorgehen hat sich etabliert, da Leser*innen im Allgemeinen in der Lage sind diese Normen (mit der Internet-Suchmaschine der Wahl) zu finden und diese dann auch in

¹Wikipedia: LaTeX. 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/LaTeX> - Zugriff am

²WIKIPEDIA: Git. 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Git/ - Zugriff am 2022-02-09.

der jeweils aktuellen Fassung zu lesen. Hierbei empfiehlt sich die Normen wenn möglich eher über dejure.org/ als über gesetze-im-internet.de/ nachzuschlagen, da der erstere Dienst neben einem ansprechenderen Layout unter jeder Norm einschlägige Verweisungen sowie Gerichtsentscheidungen abbildet.

1.7 Sprache

Es wurde versucht, eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Beispielsweise wird von Studierenden oder Lehrer*innen gesprochen. Allerdings wird in Normen (Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen, etc.) immer noch oftmals nur die männliche Form genutzt. Hierauf ist zurückzuführen, dass in direkten und indirekten Normzitaten und bei der Verwendung von gesetzlich definierten Begriffen regelmäßig nur die männliche Form genutzt wurde. Wenn an anderen Stellen nur die männliche Form verwendet wurde, handelt es sich um ein Versehen.

Kapitel 2

Grundbegriffe

In diesem Kapitel sollen Grundbegriffe geklärt werden, um auch rechtliche Laien zu befähigen, steuerliche Sachverhalte zu erkennen und gegeben falls zu bewerten oder die Bewertung der Fachabteilung nach zu vollziehen.

2.1 Allgemeine Rechtslehre

2.1.1 Vertragsschluss

Relevanteste Grundlage für steuerliche Sachverhalte sind Verträge. Entgegen der regelmäßigen Annahme sind Verträge nicht immer schriftlich gefasst. Oftmals werden Verträge mündlich oder durch konkretes Handeln geschlossen. Das oft gewählte Beispiel unter Jurist*innen ist der Einkauf beim Bäcker, bei dem streng genommen mindestens drei Verträge geschlossen werden. Für die Hochschule werden Verträge nach der gesetzlichen Grundnorm durch ihre gesetzliche Vertreter*in (i.d.R. die Rektor*in) geschlossen. Hiervon abweichend bestehen aus Gründen der Praktikabilität diverse Vertretungsregelungen.

Auch neben diesen Vertretungsregelungen können Mitarbeiter*innen Verträge im Namen der Hochschule abschließen. Dann wird jedoch als Vertreter*in ohne Vertretungsmacht gehandelt. In diesem Fall hängt die Wirksamkeit des entsprechenden Vertrages nach § 177 Abs. 1 BGB von der Genehmigung durch die Hochschule bzw. den im konkreten Fall vertretungsberechtigten Personen ab. Aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen kann es sein, dass ein solcher Vertrag nicht genehmigt werden darf. In diesem Fall haftet die Vertreter*in ohne Vertretungsmacht nach § 179 Abs. 1 BGB der anderen Vertragspartner*in auf Erfüllung des Vertrages bzw. auf Schadensersatz.

Um dies zu verhindern, müssen bei Vertragsschlüssen und Vertragsverhandlungen diejenigen Stellen handeln, die nach der Vertretungsregelung der Hochschule im Einzelfall zuständig sind. Nicht zuständige Mitarbeitende müssen die zuständigen Stellen involvieren.

2.1.2 Juristische Personen öffentlichen Rechts

Im deutschen Recht wird zwischen natürlichen Personen (Menschen) sowie Personengesellschaften (beispielsweise Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR) einerseits und juristischen Personen andererseits unterschieden. Juristische Personen wiederum können solche des privaten oder des öffentlichen Rechts sein.

Im Allgemeinen

Juristische Personen des privaten Rechts sind beispielsweise Vereine, GmbHs oder Aktiengesellschaften. Diese entstehen und wirken durch den Willen der Beteiligten natürlichen oder juristischen Personen. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR oder jPöR) bestehen hingegen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Hoheitsoder Anerkennungsaktes. Dieser findet sich beispielsweise in einem Gesetz (LHG für die Hochschulen). Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstehen zwar der staatlichen Aufsicht, haben jedoch teilweise weitgehende Selbstverwaltungsrechte und oftmals die Befugnis Recht zu setzen (beispielsweise durch (Hochschul-)Satzungen).

Die im Alltag präsentesten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise und Kommunen). Daneben existieren noch diverse weitere Arten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts¹.

Hochschule als jPöR

Die Rechtsnatur von Hochschulen unterscheidet sich je nach Bundesland. In Baden-Württemberg regelt das Landeshochschulgesetz für alle staatlichen Hochschulen, also nicht für private oder kirchliche Hochschulen:

- (1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handeln in eigenem Namen. [...]
- (4) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.
- (5) Die Hochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.[...]

(§ 8 Abs. 1, 4 und 5 LHG)

¹Vgl. zu juristischen Personen: WIKIPEDIA: Juristische Person. 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Person⟩ – Zugriff am 2019-07-25.

Hieraus ergibt sich das Recht der Hochschulen zur Selbstverwaltung und der Rechtsetzung im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Bezüglich der Rechtspersönlichkeit wird eine Doppelstellung der Hochschulen festgestellt. Diese sind einerseits staatliche Einrichtung (des Landes Baden-Württemberg) und damit Teil des Landes und organisatorisch und wirtschaftlich in dieses eingegliedert. Andererseits sind die Hochschulen auch rechtsfähige Körperschaften und insofern eigenständig. Ziel ist es einserseits die Freiheit von Forschung und Lehre sowie gleichzeitig die gehörige Aufsicht über die hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln finanzierten Hochschulen zu garantieren².

Diese Trennung wird auch bezüglich der Finanzen im LHG geregelt:

- (1) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Rektorat verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden. [...]
- (4) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule für das Körperschaftsvermögen abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz »für das Körperschaftsvermögen« abzuschließen.[...]
 (§ 14 Abs. 1 und 4 LHG)

2.2 Steuerarten

Laut Bundesfinanzministerium gibt es in Deutschland fast 40 unterschiedliche Steuerarten.³ Die wenigstens davon sind für die Hochschule relevant. Im Folgenden werden die relevanten Steuerarten dargestellt.

2.2.1 Körperschaftssteuer

Bei der Körperschaftssteuer (auch Einkommenssteuer der juristischen Personen genannt) wird der Gewinn einer juristischen Person besteuert. Die Steuer zielt dabei insbesondere auf Unternehmen ab, die als juristische Personen organisiert sind (GmbHs, AGs, eGs, etc.). Aber auch juristische Personen des öffentlichen Rechts können körperschaftssteuerpflichtig sein, soweit sie einen (oder mehrere) Betrieb gewerblicher Art unterhalten.

²Vgl. Universität Tübingen: Die janusköpfige Rechtsnatur der Universität - ein deutscher Irrweg? 2004 Online: https://idw-online.de/de/news77245> – Zugriff am 2019-07-25.

³Vgl.: Bundesministerium der Finanzen: Steuern. 2017 Online: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/steuern.html> - Zugriff am 2019-06-04.

Betrieb gewerblicher Art

Nach § 4 KStG liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, wenn einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen nachgegangen wird und diese sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt. Während das erste Kriterium inhaltlich definiert wird, durch ein Agieren am Markt unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen wie private Anbieter, wird das zweite Kriterium regelmäßig formal definiert durch eine Umsatzgrenze von $45.000 \in (Vgl. KStR R 4.1 Abs. 5 S. 1)$.

Durch § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG wird eine Steuerbefreiung für die Auftragsforschung gewährt:

Von der Körperschaftsteuer sind befreit:[...]
die Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen; ist die Tätigkeit auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher
Erkenntnisse, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche
Tätigkeiten ohne Forschungsbezug gerichtet, ist die Steuerbefreiung insoweit
ausgeschlossen;
(§ 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG)

Hieraus ist zu schließen, dass erstens die Eigenforschung (als hoheitliche Tätigkeit) keinen BgA begründet, dass zweitens die Auftragsforschung sinnvoller Weise als ein steuerbefreiter BgA zu führen ist und dass drittens an Hochschulen daneben in aller Regel (wenn die Umsatzgrenze überschritten ist) ein weiterer BgA "Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse & Projektträgerschaften" existiert. (Zur genauen rechtlichen Abgrenzung zwischen Eigen- und Auftragsforschung sowie Anwendung gesicherter Erkenntnisse vgl. S. 38ff.)

Beispiel 1 Betriebe gewerblicher Art an Hochschulen

- Auftragsforschung
- Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse & Projektträgerschaften
- Vermietung von Räumlichkeiten an externe Nutzer*innen
- Betrieb von Solaranlagen, Blockheizkraftwerken, etc.
- Drucke und Kopien für Gäste und Studierende
- Organisation von Tagungen, Kongressen, kulturellen Veranstaltungen
- Überlassung von Personal gegen Entgelt
- Betrieb eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte
- ...

Nicht jede Hochschule muss jeden der genannten BgAs einrichten. Teilweise bietet sich auch eine andere Zusammenfassung an. Im Einzelfall sollte dies vor Ort ggf. unter Einbeziehung des Finanzamtes geregelt werden.

Bei jedem einzelnen BgA wird der steuerliche Gewinn dieses BgAs (also vereinfacht die Einnahmen abzüglich der Ausgaben) mit aktuell 15% zzgl. Solidaritätszuschlag, also 15,825~% besteuert.

Da viele der genannten Tätigkeiten der Hochschulen in der Regel defizitär oder gerade so ökonomisch ausgeglichen gestaltet sind und zudem Gewinne mit Verlusten aus den Vorjahren verrechnet werden können, ist der Anwendungsbereich der Körperschaftssteuer bei den meisten von Hochschulen betriebenen BgAs relativ gering.

Beispielsweise für einen potentiellen BgA "Kindertagesstätte" ist sogar durch die Finanzverwaltung anerkannt worden, dass bei diesem BgA auch die Körperschaftssteuererklärung unterbleiben kann, da es sich in aller Regel um einen dauerdefizitären Betrieb handelt. Im Einzelfall kann es allerdings sinnvoll sein, die Steuererklärung trotzdem zu fertigen, um sich den Verlustvortrag zu sichern, da dieser bei Aufgabe des Betriebes mit etwaigen aufzudeckenden "stillen Reserven" (insbesondere Wertsteigerung einer Eigentumsimmobilie) verrechnet werden kann. ⁵

BgA "Sponsoring und Werbung"

Eine Ausnahme bildet hierbei ein potentieller BgA "Sponsoring und Werbung", da bei diesem BgA den Einnahmen aus Sponsoring und Werbung nur sehr geringe Ausgaben (beispielsweise für die Verwaltung der Werbemaßnahmen) entgegenstehen. Alternativ kann in diesem Fall ein pauschaler Betriebsausgabenabzug i.H.v. 25% der Einnahmen geltend gemacht werden. ⁶ Dies ist in der Regel steuerlich vorteilhafter als der Versuch etwaige Ausgaben spitz dagegen zu rechnen.

Beispiel 2 Fiktive Berechnung der Körperschaftssteuer im BgA "Sponsoring und Werbung"

Im Jahr 01 hat die Hochschule in ihrer Zeitschrift Anzeigen an lokale Unternehmen für insgesamt $20.000 \in \text{verkauft}$. Daneben wurden Tagungen teils durch Sachleistungen (sog. "Give-Aways") und teils durch Geldzahlung durch Sponsoring von Schulbuchverlagen i.H.v. $20.000 \in \text{unterstützt}$. Insgesamt wurden also weniger als $45.000 \in \text{eingenommen}$. Es liegt damit kein BgA "Sponsoring und Werbung" und damit keine Körperschaftssteuerpflicht vor.

Im Jahr 02 hat die Hochschule dieselben Einnahmen in dem selben Umfang.

⁴Vgl. zur Körperschaftssteuer im Allgemeinen: WIKIPEDIA: Körperschaftsteuer (Deutschland). 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Körperschaftsteuer_(Deutschland) - Zugriff am 2019-06-04.

⁵vgl. OFD Niedersachsen v. 15.01.2013 - S 2706 - 182 - St 241 (Fundstelle)

⁶vgl. OFD Münster v. 02.01.2012 - S 2706 - 54 - St 13 - 33 (Fundstelle)

Zusätzlich wird im Eingangsbereich die Möglichkeit geschaffen, Werbebanner aufzuhängen. Der Hochschule entstehen dadurch keine wesentlichen Kosten. Es wird je Monat ein Banner eines lokalen Unternehmens aufgehängt. Diesen wird jeweils $500 \in$ berechnet, insgesamt also $6.000 \in$. Insgesamt nimmt die Hochschule nun also $46.000 \in$ ein, damit entsteht ein steuerpflichtiger BgA. Von den Einnahmen können 25% als Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden. Der Gewinn beträgt damit $33.750 \in$, dieser ist um den Freibetrag von $5.000 \in$ zu kürzen, so dass $28.750 \in$ zu versteuern sind. Daraus ergibt sich eine Körperschaftssteuer i.H.v. gut $4.312,50 \in$ zzgl. Solidaritätszuschlag und der lokal unterschiedlich hohen Gewerbesteuer.

Geschäftsbetrieb "Sponsoring und Werbung" eines gemeinnützigen BgA

Alternativ besteht die Möglichkeit, einen gemeinnützigen BgA zu gründen, hierzu muss zumindest einer der in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke (beispielsweise die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder von Kunst und Kultur) verfolgt werden und weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Hierdurch ist es möglich, Einnahmen aus Sponsoring und Werbung, die tatsächlich in diesem gemeinnützigen BgA eingeworben und verwendet wurden, als Geschäftsbetrieb dieses gemeinnützigen BgA auszuweisen, anstatt sie dem oben beschriebenen hochschulweiten BgA "Sponsoring und Werbung" zu ordnen zu müssen.

Bei einem Geschäftsbetrieb "Sponsoring und Werbung" eines gemeinützigen BgA "wissenschaftliche Tagungen" müssen nur 15% der Einnahmen der Körperschaftssteuer unterworfen werden, wobei erneut ein Freibetrag von $5.000 \in$ geltend gemacht werden kann. Im Ergebnis bedeuted dies, dass erst bei Einnahmen aus "Sponsoring und Werbung" i.H.v. $225.000 \in$ eine jährliche Körperschaftssteuer i.H.v. $4.312,50 \in$ entstehen würde: $225.000 \in$ x 15% (pauschale Gewinnberechnung) ergibt $33.750 \in$ Gewinn abzgl. $5.000 \in$ Freibetrag ergibt einen zu versteuernden Gewinn i.H.v. $28.750 \in$ x 15% Körperschaftsteursatz ergibt $4.312,50 \in$ Körperschaftssteuer.

Da die weiteren Voraussetzungen an Satzung, tatsächliche Geschäftstätigkeit und Dokumentation eines gemeinnützigen BgA aufwendig sind, ist die Einrichtung eines solchen im Vorfeld gewissenhaft zu prüfen. Die pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg unterhalten bisher keinen gemeinnützigen BgA.

2.2.2 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer besteuert den Gewinn von Gewerbebetrieben überwiegend zugunsten der jeweiligen Kommune. Die BgAs der Hochschulen gelten dabei auch als Gewerbebetriebe. Hierbei wird der Gewerbeertrag des BgAs (erneut vereinfacht die Einnahmen abzüglich der Ausgaben) mit der Steuermesszahl von aktuell 3,5% multipliziert. Hieraus ergibt sich der Messbetrag, der wiederum mit dem Hebesatz mul-

tipliziert die Gewerbesteuer ergibt. Der Hebesatz muss mindestens 200% betragen, der aktuelle Höchstsatz beträgt 900%. Daraus ergibt sich vereinfacht dargestellt eine Spannbreite für die Gewerbesteuer von 7% bis zu 31,5%. Nach § 3 Nr. 30 GewStG ist die Auftragsforschung auch von der Gewerbesteuer befreit.⁷

2.2.3 Umsatzsteuer

Für die Hochschule ist die Umsatzsteuer relevant, weil diese (teilweise) als Unternehmer eingeordnet wird. Bei der aktuellen Reform des Umsatzsteuergesetzes geht es darum, wann juristische Personen öffentlichen Rechts (also beispielsweise Hochschulen, aber auch Kommunen) als Unternehmer gelten und damit etwaige Lieferungen und Leistungen mit Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen. Der bereits bestehende Anwendungsbereich der Umsatzsteuer für die Hochschulen hat sich dadurch vergrößert.

Allgemeine Funktionsweise

Die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer, englisch Value Added Tax (VAT) genannt⁸) fällt jedes mal an, wenn ein Unternehmen i.S.d. Umsatzsteuergesetzes einen Lieferung oder Leistung erbringt. Der Begriff des Unternehmens ist sehr weit gefasst. Im Zweifel begründet jede Tätigkeit gegen Geld, die kein reguläres Beschäftigungsverhältnis ist, ein Unternehmen. Lieferung i.S.d. Umsatzsteuergesetzes meint den Einkauf von haptischen Gegenständen (beispielsweise eines klassischen Buches oder eines Datenträgers auf dem ein e-book oder Software gespeichert ist). Leistung bezeichnet den Kauf unkörperlicher Dienstleistungen (beispielsweise der Download eines e-books oder einer Software, die Lizenz ein fremdes Werk zu nutzen oder die Erledigung einer Übersetzung).

In der Regel wird die Umsatzsteuer von dem erbringenden Unternehmen im Rahmen der Rechnungsstellung ausgewiesen, zunächst gemeinsam mit dem eigentlichen Entgelt vereinnahmt und dann an das Finanzamt abgeführt. Der Regelsteuersatz in Deutschland beträgt 19%. Gewisse Lieferungen und Leistungen (insbesondere für Lebensmittel und Bücher, seit 2020 auch elektronische) werden nur mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% besteuert. Wiederum andere insbesondere kulturell, sozial oder politisch erwünschte Lieferungen und Leistungen werden komplett von der Umsatzsteuer befreit.

Bis Ende der 1967 wurde eine Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer erhoben, d.h. bei jedem Verkauf wurde die Umsatzsteuer addiert. Dies führte zu unterschiedlich hohen Preisen für die Endverbraucher*innen, je nachdem, wie viele Verkäufe in der

⁷Vgl. zur Gewerbesteuer im Allgemeinen: WIKIPEDIA: Gewerbesteuer (Deutschland). 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbesteuer_(Deutschland) - Zugriff am 2019-06-04.

⁸Vgl. zur dogmatischen Unterscheidung: WIKIPEDIA: Mehrwertsteuer. 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Mehrwertsteuer > Zugriff am 2019-06-04.

Produktions- bzw. Handelskette stattfanden. Seitdem wird die Umsatzsteuer als Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug erhoben. Hierbei ist ein Unternehmen unter weiteren Voraussetzungen berechtigt, die auf Einkäufe gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet zu bekommen. Dieser Vorgang wird als "Vorsteuer ziehen" bezeichnet.

Die Pädagogische Hochschule ist jedoch nur sehr selten vorsteuerabzugsberechtigt. Im Wesentlichen kann die gezahlte Vorsteuer nur in umsatzsteuerpflichtigen Projekten der Auftragsforschung und der Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse erstattet werden.

Durch diesen Mechanismus wird erreicht, dass mit der Umsatzsteuer nur der nichtunternehmerische Verbrauch am Ende der Produktions- und Handelskette wirtschaftlich belastet wird. Gleichzeitig verbleibt die Zahllast sowie Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber dem Finanzamt bei den vorgelagerten Unternehmen. ⁹

Grenzüberschreitender Handel und Erhebung der Umsatzsteuer

Durch die fortschreitende politische Integration der europäischen Union (und bereits davor im Zuge der europäischen Gemeinschaft) einerseits und den globalen (digitalen) Handel andererseits wurde das Umsatzsteuerrecht weitgehend angeglichen. Sowohl die Art der Besteuerung, als auch die Tatbestände für Befreiungen und Ermäßigungen sind weitgehend durch die EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie vorgegeben. Auch Mindeststeuersätze wurden vorgegeben. Diese Integration macht auch Sinn, da durch den europäischen Binnenmarkt gerade Unternehmen - aber auch Private - regelmäßig Leistungen aus dem Ausland beziehen.

Um auch in diesen Fällen eine Besteuerung zu gewährleisten, gleichzeitig den Vorsteuerabzug im Land des beziehenden Unternehmens zu ermöglichen und Umsatzsteuerbetrug (Stichwort: Umsatzsteuerkarusselle) zu erschweren wurde bei grenzüberschreitenden Rechnungen unter Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Grundsatz, dass der rechnungsstellende Unternehmer die Umsatzsteuer ausweist und abführt, dahingehend geändert, dass der rechnungsempfangende Unternehmer dies nun erledigen muss.

Beispiel 3 Dienstleistungen aus dem Ausland

Wenn die Hochschule Dienstleistungen aus dem Ausland (sogenannte "sonstige Leistungen") bezieht, sind diese in der Regel nach dem Reverse-Charge-Verfahren zu besteuern. Somit ist ein Rechnungsbetrag netto anzugeben und

⁹Vgl. zur Umsatzsteur im Allgemeinen: WIKIPEDIA: Umsatzsteuer. 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Umsatzsteuer> - Zugriff am 2019-06-04;
BAYERISCHER GEMEINDETAG UND DR. KÜFFNER & PARTNER GMBH: Handreichung zur Umstellung Auf § 2B UStF für kreisangehörige Gemeinden in Bayern. 2019 Online: https://www.kanzlei-kueffner.de/wp-content/uploads/BGT_Handreichung_Umsatzsteuerrecht_210x297_2019_190529.pdf> - Zugriff am 2019-07-08, S. 10ff

auf diesen ist die Umsatzsteuer (0% bei steuerbefreiten Leistungen, 7% bei ebooks oder Datenbankzugängen sowie im Übrigen 19%) abzuführen. Dies gilt sowohl wenn das leistende Unternehmen im EU-Ausland, als auch wenn es außerhalb der EU sitzt.

Hiervon werden in §§ 3a ff. wiederum einige Rückausnahmen definiert, nach denen dann doch wieder vom erbringenden Unternehmen in dessen Land die Umsatzsteuer abzuführen ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Übernachtungen, Besuch von kulturellen Einrichtungen, Speisen zum sofortigen Verzehr oder Personentransportdienstleistungen wie Taxi-, Bus- oder Zugfahrten. Dies ist für Hochschulen regelmäßig nur im Rahmen von Exkursionen oder dem Besuch von Tagungen im Ausland relevant.

D.h. wenn die Pädagogische Hochschule Lieferungen aus dem Ausland erhält oder ausländische Unternehmen Leistungen für die Pädagogische Hochschule erbringen, müssen die Rechnungen i.d.R. auf den Netto-Betrag lauten. Auf diesen muss dann (durch die Haushaltsabteilung) noch zulasten des Budgets der jeweiligen Struktureinheit die deutsche Umsatzsteuer abgeführt werden. Wird fälschlicherweise eine Brutto-Rechnung gestellt, muss diese entweder korrigiert werden, oder erneut (doppelt) versteuert werden.

Um dem leistenden Unternehmen anzuzeigen, dass die Pädagogische Hochschule als juristische Person öffentlichen Rechts eine Netto-Rechnung benötigt, ist bei dem Bestellvorgang unter Angabe unserer Umsatzsteuer-ID (USt-ID, VATIN, VAT-ID) auf das Reverse-Charge-Verfahren zu verweisen.

Da beim Einkauf im Internet regelmäßig nicht ersichtlich ist, ob die Gegenseite im In- oder Ausland sitzt und dies bei transnationalen Konzernen auch vom Zufall abhängen kann (kommt die Webcam aus dem deutschen Lager oder dem französischen), ist es bei Beschaffungen im Internet ratsam, immer die UST-ID anzugeben.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn Mitarbeitende die Beschaffung einleiten, privat das Geld vorstrecken und dann später gegenüber der Hochschule abrechnen (Barvorlage, verauslagte Kosten, etc.).

Beispiel 4 Kauf eines Buches in Frankreich

Die Bibliothek bestellt in Frankreich unter Angabe der UST-ID der Hochschule ein nur dort erhältliches Fachbuch für 100€. Das Buch wird geliefert. Die Hochschule überweist 100€ an die Verkäufer*in und 7€ (ermäßigter Umsatzsteuersatz für Bücher) an das Finanzamt Freiburg. Da das Buch nicht in einem steuerpflichtigen Projekt angeschafft wurde, wird die gezahlte Steuer der Hochschule nicht erstattet. Das Budget der Bibliothek wird in diesem Fall mit 107€ belastet.

Bei Lieferungen aus der EU, die nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sind 19% abzuführen.

Diese Regelungen gelten, da der Unternehmerbegriff so weit gefasst ist, auch bei

Lehraufträgen, Gastvorträgen, Honorar- und Werkverträgen mit Personen, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Allerdings ist in der Regel bei Lehraufträgen, vielfach bei Gastvorträgen und teilweise auch bei Honorarverträgen die Umsatzsteuerbefreiung aus § 4 Nr. 21 b au UStG einschlägig. Voraussetzung dafür ist, dass eine Unterrichtsleistung vorliegt, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck der Hochschule dient. Die entsprechende Lehrtätigkeit muss also derart in Studium und Lehre eingebunden sein, dass diese im Rahmen einer Studien- oder Prüfungsordnung der Hochschule notwendig ist. Dieses Merkmal wird in den entsprechenden Antragsformularen abgefragt und ist dort ordentlich zu begründen.

Beispiel 5 Honorarvertrag im Rahmen von Studium und Lehre

Das Institut für Musik hat sich zum Ziel gesetzt, dass jeder Studierende einmal im Laufe seines Musikstudiums an der PH die Möglichkeit erhält, an einem umfangreichen theatermusikalischen Projekt (Verankerung in der SPO 2015: BA 6. Semester ÜSB 2; verpflichtende Mitwirkung in Musikensembles) teilzunehmen, da derartige Musicalaufführungen zunehmend Bedeutung im schulischen Alltag gewinnen. In das Musical sind ca. 110 Studierende eingebunden. Zur Vorbereitung des Musicals ist ein unterrichtender Vortrag durch eine Honorarkraft notwendig, da in dem fraglichen Themengebiet keine Beschäftigte der Hochschule zeitliche und inhaltliche Kapazität hat. Die Honorarkraft lebt in der Schweiz und erhält 300€. Durch den Auslandsbezug ist die Hochschule hier für die Versteuerung zuständig. Jedoch fällt hier keine Umsatzsteuer an, da die erwähnte Befreiung aus § 4 Nr. 21 b aa UStG greift. Mit einer Begründung dieser Art wäre auch ein Gastvortrag oder ein Lehrauftrag steuerbefreit.

Beispiel 6 Honorarvertrag außerhalb von Studium und Lehre

Für die Durchführung des erwähnten Musicals ist eine Honorarkraft notwendig, die bei den Aufführungen die Lichttechnik betreut. Die Honorarkraft lebt in der Schweiz und erhält 300€. Durch den Auslandsbezug ist die Hochschule hier für die Versteuerung zuständig. Es ist keine Steuerbefreiung ersichtlich. Auch der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist nicht einschlägig. Die Hochschule hat 57€ Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt abzuführen. Das Budget des Musicals wird durch den Honorarvertrag mit 357€ belastet. Sollte die Honorarkraft sowohl Unterrichtsleistungen als auch andere Leistungen erbringen, ist zu prüfen, ob eine der Tätigkeiten weit überwiegt. Im Regelfall ist die Leistung aufzuteilen und der entsprechende Anteil zu versteuern.

In Einzelfällen sind auch weitere Steuerbefreiungen denkbar. Dies muss im Einzelfall mit den zuständigen Mitarbeitenden der Finanzverwaltung abgeklärt werden.

Es ergeben sich pragmatisch kaum Unterschiede in der Behandlung von Leistungen aus dem EU- und dem Nicht-EU-Ausland. Die Unterscheidung spielt lediglich für die Erklärungen an das Finanzamt und daher im Rahmen der Verbuchung ein Rolle.

Lieferungen aus dem Nicht-EU-Ausland sind hingegen zusätzlich zur (in diesem Fall Einfuhr-) Umsatzsteuer vielfach auch dem Zoll zu entwerfen. Hierdurch entstehen sowohl höhere Kosten als auch ein höherer Aufwand in der Verwaltung. Ein vermeintlich in der Schweiz günstigeres Buch oder ein IT-Gerät von einem chinesischen Anbieter auf einer großen Online-Plattform wird dadurch real vielfach teurer als es im regulären Einkauf innerhalb der EU gewesen wäre. Insofern ist vom Kauf von Gegenständen im Nicht-EU-Ausland in der Regel abzusehen.

Beispiel 7 Kauf eines Buches in der Schweiz

Die Bibliothek bestellt in der Schweiz unter Angabe der UST-ID der Hochschule ein Fachbuch für 100€. Das Buch wird von einem Versanddienstleister über den Zoll verarbeitet und an uns geliefert. Die Hochschule überweist 100€ an die Verkäufer*in, daneben sind 7€ an den Versanddienstleister zu zahlen, die dieser für uns als Einfuhrumsatzsteuer abgeführt hat, zuzüglich der jeweiligen Gebühr (rund 10€) des Dienstleisters für diese Leistung. Da das Buch nicht in einem steuerpflichtigen Projekt angeschafft wurde, wird die gezahlte Steuer der Hochschule nicht erstattet. Das Budget der Bibliothek wird mit in diesem Fall 117€ belastet.

Umsatzsteuer für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Frage, inwiefern Umsätze juristischer Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, ist so alt wie die Idee einer Umsatzsteuer. Da die Argumentation sich wenig verändert hat, sei diese hier kurz aufgegriffen.

Historische Argumentation Bei der Einführung einer allgemeinen Umsatzsteuer 1918 wurde gegen eine Besteuerung der jPdöR mit dem Argument gestritten, dass durch eine Besteuerung öffentliche (und damit in der Regel politisch erwünschte) Leistungen über Gebühr belastet würden. Weiterhin wurde vorgebracht, dass eine Besteuerung lediglich zu einer Verschiebung von der linken in die rechte Hosentasche führen würde. Für eine Besteuerung wurde bereits 1918 angeführt, dass ein Verzicht auf diese zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Die Problematik wurde dadurch verschärft, dass die Umsatzsteuer ursprünglich zu Gunsten des Reiches eingeführt wurde (mittlerweile werden die Einnahmen der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern sowie zu kleinen Teilen auch Kommunen und europäischer Union aufgeteilt) aber viele der potentiellen steuerpflichtigen Leistung von Kommunen erbracht wurden.

Diese Problematik wurde damals wie heute durch Abgrenzung unterschiedlicher Sachverhalte gelöst. Die Problematik für Steuerabteilungen, Finanzämter und Finanzgerichte besteht somit regelmäßig in den Graubereichen zwischen steuerbarer und nicht steuerbarer Leistung. Zunächst wurde hier negativ abgegrenzt und statuiert,

dass es sich bei der Ausübung öffentlicher Gewalt um keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit handelt. Seit 1967 bis zur aktuellen Reform wurde die Steuerpflicht positiv definiert und an Betrieb gewerblicher Art aus dem Körperschaftssteuerrecht geknüpft. 10

Bisher: Anknüpfungspunkt Betrieb gewerblicher Art Dieses Anknüpfen an den Betrieb gewerblicher Art bedeutet, dass juristische Personen öffentlichen Rechts von der Umsatzsteuer ausgenommen sind, außer ein solcher liegt vor. (Zu den Voraussetzungen eines BgA vgl. Körperschaftssteuer sowie insbesondere Beispiele Betriebe gewerblicher Art an Hochschulen).

Bereits bei der Einführung dieser Regelung fand sich kein Anknüpfungspunkt für diese in der einschlägigen EG-Richtlinie, die wie heute die Mehrwertsteuersystemrichtlinie und wie das deutsche Umsatzsteuerrecht vor 1967 die Umsatzsteuerpflicht negativ definiert. Auch mit der europäischen und auch grundrechtlich geschützten Wettbewerbsfreiheit war die Regelung nur schwer zu vereinen, da juristische Personen öffentlichen Rechts gegenüber privaten Anbietern bevorteilt wurden. Durch die Rechtssprechung wurde die Regelung zunehmend restriktiver ausgelegt. Die Finanzämter folgten dieser Auffassung nicht oder nur widerwillig. In der Folge entstanden Rechtsunsicherheiten, da die europarechtliche Grundlage, die deutsche Umsetzung, die Auffassung der Finanzämter und die der Rechtsprechung auseinander liefen¹¹.

Zukünftig: Ausschluss bei hoheitlichem Handeln ohne Wettbewerb Aus diesen Gründen wurde die Umsatzbesteuerung für juristische Personen 2015 reformiert. Die Regelung trat bereits zum 01.01.2016 in Kraft. Juristische Personen öffentlichen Rechts konnten jedoch durch Abgabe einer Optionserklärung erreichen, dass bis einschließlich 31.12.2020 das alte Recht weitergilt. Die Mehrzahl der juristischen Personen öffentlichen Rechts (darunter alle staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg) haben eine solche Erklärung abgegeben. Diese Verlängerungsoption wurde mit dem "Zweiten Corona Steuerhilfegesetz" um zwei Jahre bis Ende 2022 erweitert.

Nach der Neuregelung werden juristische Personen des öffentlichen Rechts zunächst einmal nach den allgemeinen Regelungen als Unternehmer eingeordnet. Davon abweichend wird die Unternehmereigenschaft jedoch verneint, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und diese Ausnahme nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Die deutsche Regelung in § 2b UStG hat in der Grundkonstellation nun die europäische Richtlinie umgesetzt. Lediglich die Frage, ob der Ausschluss von Wettbewerbsverzerrungen in

¹⁰Vgl. zur historischen Entwicklung insgesamt: Thomas Küffner: Umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Lichte der 6. EG-Richtlinie: insbesondere Abgrenzung des Betriebs gewerblicher Art vom Hoheitsbetrieb. Utz, Münchner juristische Beiträge, ISBN 978-3-8316-0052-6, S. 27ff.

¹¹Werner Wiedmann: Umsatzbesteuerung der juristischen Person öffentlichen Rechts. Umsatzsteuer Rundschau 2015, S. 6.

Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen T\u00e4tigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht \u00fcbersteigen wird oder
- 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor. wenn

- die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
- 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

- 1. (weggefallen)
- (weggefallen)
- die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
- die T\u00e4tigkeit der Bundesanstalt f\u00fcr Landwirtschaft und Ern\u00e4hrung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
- Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABI L 347 vom 11.12.2006. S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Fußnote

(+++ § 2b: Zur Anwendung vgl. § 27 Abs. 22 +++)

Abbildung 2.1: Screenshot des aktuellen § 2b UStG Quelle: Gesetze im Internet

bestimmten Einzelfällen europarechtskonform gelungen ist, stößt weiterhin auf Skepsis.

Die Norm des § 2b UStG ist dabei ein Beispiel für die Art und Weise, wie heutzutage (Steuer-)Gesetze insbesondere mit europarechtlichen Bezügen geschrieben werden. In der Abbildung 2.1 auf Seite 23 ist der § 2b UStG in seiner vollen Pracht zu sehen.

Einfacher formuliert und zumindest im Hochschulkontext genauso richtig könnte es heißen:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten als Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn sie hoheitlich handeln und das konkrete Handeln der juristischen Person öffentlichen Rechts vorbehalten ist oder ein vergleichbares privatrechtliches Handeln steuerbefreit wäre. Unter den übrigen Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts ist Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen.

(Eigene Formulierung)

Somit bleibt als Zwischenfazit:

- War die Hochschule bisher nicht umsatzsteuerpflichtig, außer ...
- Gilt in Zukunft, dass die Hochschule umsatzsteuerpflichtig ist, außer ...

In Baden-Württemberg wurde im Herbst 2017 die Zentrale Unterstützungsstelle Umsatzsteuer (ZUU) ins Leben gerufen. Diese Stelle ist sowohl beim Landesfinanzministerium als auch bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe angesiedelt. Ziel der ZUU ist es, die betroffenen jPdöR in Baden-Württemberg bei der Umsetzung zu unterstützen und rechtssichere Verfahrensweisen und Auslegungen zum neuen Recht zu schaffen. Die ZUU wird voraussichtlich bis Ende 2023 ihre Arbeit durchführen.

Innenumsatz & Jahressteuergesetz 2020 Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde für die Zeit der Anwendbarkeit des § 2b UStG festgestellt, dass die Gebietskörperschaften ihre Umsatzsteuererklärungen und -voranmeldungen dezentral vornehmen können. Diese bisher bereits geübte Praxis wird sodann in § 18 Abs. 4f und Abs. 4g UStG normiert. In diesem Zusammenhang wurde auch ein erfreulicher Satz in die Gesetzesbegründung aufgenommen:

Innerhalb des einheitlichen Unternehmens, das heißt zwischen Organisationseinheiten der gleichen Trägerkörperschaft, sind steuerbare Umsätze nicht möglich.

(Bundestag-Drucksache 19/22850, S. 123)

Das heißt, dass – soweit wir als staatliche Einrichtung handeln – Interaktionen mit anderen Teilen des Landes Baden-Württemberg (beispielsweise Ministerien und deren nachgeordneter Bereich, hier insbesondere Hochschulen und Universitäten soweit diese auch als staatliche Einrichtungen handeln) keine Umsatzsteuerpflicht auslösen können. Dies folgt dem Rechtsinstitut des Innenumsatzes, wonach Umsätze zwischen verschiedenen Betriebsabteilungen desselben Unternehmens nicht als steuerbare Lieferungen oder sonstige Leistungen zu bewerten sind (Vgl. UStAE 2010 14c.2. Abs. 2c S. 1). Diese Idee wird auf Leistungen innerhalb der juristischen Person des öffentlichen Rechts "Land Baden-Württemberg" angewendet. Damit sind Leistungen, bei denen sowohl Leistende*r als auch Empfänger*in Teil des Landes Baden-Württemberg sind, nicht steuerbar.

Beispiel 8 Institutionen als Teil des Unternehmers "Land Baden-Württemberg"

- Ministerien
- Landesämter, wie das LBV oder VBV (Vermögen und Bau)
- staatliche Einrichtungen des Landes und damit Hochschulen, soweit diese als staatliche Einrichtungen handeln
- ...

Die ZUU hat für Baden-Württemberg eine solche Liste gefertigt, die auch den Finanzabteilungen der Hochschulen vorliegen.

Ein Leistungsaustausch liegt hingegen vor, wenn Umsätze an bzw. von selbstständigen jPöR oder solchen anderer Rechtsträger erbracht werden.

Beispiel 9 Institutionen außerhalb des Unternehmers "Land Baden-Württemberg"

- Kommunen und Einrichtung in kommunaler Trägerschaft, so z.B. die Mehrzahl der öffentlichen Schulen
- staatliche Einrichtungen anderer Bundesländer oder des Bundes
- kirchliche Institutionen
- rechtlich selbstständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, so z.B. die Studierendenwerke oder die Mehrzahl der Uniklinika
- Hochschulen des Landes, soweit diese als rechtlich selbstständige Körperschaften für das Körperschaftsvermögen handeln
- ...

Die ZUU hat für Baden-Württemberg eine solche Liste gefertigt, die auch den Finanzabteilungen der Hochschulen vorliegen.

Festzuhalten ist insofern, dass der "Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e.V." genauso wie der "Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg e.V." aufgrund der Organisation als Verein kein Teil des Unternehmers "Land Baden-Württemberg" sein kann. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist seit der jüngsten Reform des KITG ebenfalls sowohl rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts als auch staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg und soweit sie als solche handelt auch Teil des Unternehmers "Land Baden-Württemberg".

Vorsteuerabzug

Seit Ende der 60ziger-Jahre wird die Umsatzsteuer als Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug erhoben. Hierbei ist ein Unternehmen berechtigt, die auf Einkäufe gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet zu bekommen.

Zum Vorsteuerabzug sind ausschließlich Unternehmer im Sinne der §§ 2 und 2a UStG im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit berechtigt. Abziehbar sind hierbei auch Vorsteuerbeträge, die vor der Ausführung von Umsätzen [...] oder die nach Aufgabe des Unternehmens anfallen, sofern sie der unternehmerischen Tätigkeit zuzurechnen sind. (UStAE 2010 15.1. Abs. 1) Somit ist die Hochschule nur zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn und soweit die Vorsteuer im Zusammenhang mit ihrer (zukünftig weiter gefassten) unternehmerischen Tätigkeit gezahlt wurde. Bei gemischter Nutzung der Lieferung oder Leistung muss der unternehmerische Anteil nach § 15 Abs. 1 S. 2 UStG mindestens 10% betragen.

Weiterhin setzt die Ausübung des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG eine Rechnung, die den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG entspricht, voraus. Es muss also nach § 14 Abs. 4 UStG insbesondere Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (hier PH Freiburg), die Steuernummer des leistenden Unternehmens, das Ausstellungs- und Lieferdatum, eine Rechnungsnummer, Menge und Art der Lieferung, Entgelt und Steuerbetrag aufgeschlüsselt nach Steuersatz enthalten.

Erleichterungen gelten hierbei nach den §§ 33, 34 USt-DVO für Rechnungen über Gesamtbeträge bis 250€ sowie für Fahrausweise. Bei diesen kann auf den Namen des Leistungsempfängers verzichtet werden, ohne dass die Berechtigung zum Vorsteuerabzug entfällt. Aus Vereinfachungsgründen sollte auch in diesem Fall darauf hingewirkt werden, dass eine explizit an die Hochschule gerichtete Rechnung gestellt wird. Beispielsweise sollten Mitarbeiter*innen bei Dienstreisen mit der Bahn, die Hochschule als vom Fahrgast abweichende Rechnungsadresse eingeben. Gemeinsam mit einem Dienstreiseantrag oder einem anderen den Zusammenhang zum steuerpflichtigen Projekt beweisenden Dokument berechtigt allerdings auch ein auf die Privatperson oder namenslos ausgestellter Fahrausweis zum Vorsteuerabzug.

Bei grenzüberschreitender Beförderung im Personenverkehr muss nach § 34 Abs. 2 USt-DVO aus dem Fahrausweis der Anteil des Entgeltes sowie des Steuersatz, der auf die inländische Strecke entfällt, hervorgehen.

2.2.4 Sonstige Steuern

Lohnsteuer und Sozialabgaben

Für Hochschulen in Baden-Württemberg übernimmt das LBV nach § 18 LBVZuVO die Arbeitgeberpflichten bezüglich der Lohnsteuer sowie der Sozialabgaben. Insofern bestehen hier für die Hochschulen keine steuerlichen Pflichten.

2.3 Internes Kontrollsystem Steuern

Die Begriffe Internes Kontrollsystem Steuern (abgekürzt: IKS) und Tax Compliance Management System (abgekürzt: Tax CMS) werden synonym genutzt. Ziel eines IKS ist es, sicherzustellen dass eine Institution (in unserem Fall die Hochschule) ihren steuerlichen Pflichten nachkommt. Es geht also darum Prozesse zu entwickeln, festzuhalten, umzusetzen und zu überprüfen mit denen steuerlich relevante Vorgänge lückenlos erkannt, bewertet, dokumentiert und ausgewertet werden können. Damit soll insbesondere die Abgabe korrekter Steuererklärungen sichergestellt werden.

Dieses Thema ist dabei logischer Weise prägend für die Arbeitsweise der zentralen Verwaltung und insbesondere das Rektorat, die Finanz-, Haushalts- bzw. Drittmitte- labteilungen. Allerdings ist wichtig zu verstehen, dass alle Instanzen der Hochschule ihren jeweiligen Beitrag leisten müssen, um relevante Vorgänge zu erkennen und Informationen zur Bewertung beisteuern müssen. In diesem Zusammenhang sind auch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Durch diese Veränderungen entstehen umfassendere Pflichten, Steuern zu zahlen und steuerliche Vorgänge in Steuererklärungen aufzunehmen. Nicht zuletzt dadurch rücken Hochschulen vermehrt in den Fokus der Finanzämter.

Im Interesse der gesamten Hochschule und auch zur Verwirklichung ihrer primären Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung ist es einerseits relevant, wirtschaftlich erfolgreich zu handeln und auch beispielsweise Drittmittel einzuwerben, andererseits ist es auch notwendig, diese Tätigkeiten korrekt abzubilden. Die Gefahr von falschen und insbesondere unvollständigen Steuererklärungen besteht dabei einerseits in Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Hochschule, ihre gesetzlichen Vertreter*innen oder konkret handelnde Personen und andererseits damit einhergehend einer Rufschädigung. Beides kann signifikant die Erfüllung der Primärziele der Hochschule gefährden.

Ein funktionierendes IKS soll in diesem Zusammenhang im Vorfeld dafür sorgen, dass entsprechende Problematiken erst gar nicht auftreten. Auch wenn entgegen aller Bemühungen Sachverhalte übersehen oder falsch bearbeitet werden, kann ein IKS helfen, den Schaden zu minimieren. Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung heißt es dazu:¹²

Hat der Steuerpflichtige ein **innerbetriebliches Kontrollsystem** eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

(AEAO Zu § 153 Absatz 2.6)

Darüber hinaus sind die Begriffe IKS bzw. Tax CMS bis dato nicht weiter durch Gesetz oder Verwaltungsanweisungen definiert.

Ein IKS ist an Hochschulen in aller Regel kein neu einzuführendes System. So besteht in aller Regel schon der allgemeine Konsens auf allen Ebenen, steuerliche Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen. Auch bestehen in der Regel bereits eine Vielzahl an funktionierenden Prozessen, Arbeitshilfen, Formularen und Checklisten, um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen. Allerdings sind gerade diese Einzelmaßnahmen oftmals nicht Teil eines abgestimmten Gesamtkonzeptes. Dadurch besteht einerseits die Gefahr, dass Sachverhalte übersehen werden und relevante Lücken entstehen. Andererseits sind Maßnahmen teilweise redundant angelegt, wodurch die Abläufe der eigentlichen, inhaltlichen Arbeit gestört werden. Dies kann im

¹²zitiert nach: Niko Ferstl: Umsatzsteuerreform - Umsetzung des neuen S 2b USIG n. F. im Hochschulbereich. Landshut, Januar 2019.

schlimmsten Fall dazu führen, dass das abstrakt geteilte Ziel im konkreten Einzelfall dann doch ignoriert wird.

Ziel dieses Projektes war es somit - neben der Umsetzung der Veränderung bei der Umsatzbesteuerung - insbesondere die bestehenden Maßnahmen zu sammeln und gegebenen falls zu verändern und zu ergänzen. Hierbei ist wichtig klarzustellen, dass das vorliegende Steuerhandbuch in dieser und jeder zukünftigen Version niemals als abgeschlossen angesehen werden kann. Wie wir alle wissen, ändern sich die Steuergesetzgebung aber auch deren Interpretation ständig. Auch die Tätigkeitsfelder der Hochschule sind niemals statisch, so dass steuerlich relevante Sachverhalte dazu kommen können und andere irrelevant werden. Schließlich unterliegt auch die Organisation der Hochschule einem steten Wandel.

2.4 Rechts- und Informationsquellen

Informationen zu Steuerpflichten und zum Umgang damit ergeben sich aus diversen Quellen.

2.4.1 Private Ebene

Die im Alltag wohl relevanteste Quelle für Steuerpflichtige sind Newsletter von Steuerberater*innen sowie spezialisierten Anwält*innen. Diese fassen die Änderungen der im weiteren dargestellten Quellen anlassbezogen, zumeist wenigstens monatlich zusammen. Es ist unerlässlich, dass zumindest einer dieser Newsletter in jeder Finanzabteilung gelesen und auf Relevanz hin bewertet wird.

2.4.2 Europäische Ebene

Auf europäischer Ebene ist die Mehrwertsteuersystemrichtlinie die relevante Rechtsquelle für die Umsatzsteuer. Fundstelle mit dem jeweiligen Link zur letzten konsolidierten Fassung (aktuell: 06.04.2022). Da es sich hierbei um eine Richtlinie handelt, entfaltet diese im Gegensatz zu Verordnungen (beispielsweise der Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) keine direkte Rechtswirkung, sondern muss von den nationalen Gesetzgebern umgesetzt werden. Allerdings kann der Steuerpflichtige sich bei mangelnder Umsetzung unter gewissen Umständen direkt auf die MwStSystRL berufen.

Rechtlich bindende Durchführungsmaßnahmen sind der Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung zu entnehmen: Fundstelle mit dem jeweiligen Link zur letzten konsolidierten Fassung (aktuell: 01.07.2022). Diese Maßnahmen sind unmittelbar und ohne formelle Umsetzung in nationales Recht anwendbar. In dieser Verordnung sind gewisse Definitionen enthalten, die für den Einzelfall relevant sind.

2.4.3 Bundesebene

Auf Bundesebene setzt das UStG die MwStSystRL in geltendes Recht um. Daneben existiert die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung wiederum mit für den Einzelfall relevanten Definitionen und Erläuterungen. Relevanter in diesem Zusammenhang ist jedoch der Umsatzsteuer-Anwendungserlass 2022 (UStAE 2010).

Analog dazu existieren das Körperschaftsteuergesetz als Gesetz und die Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 (KStR).

Die Grundsätze der Besteuerung und des Verfahrens werden in der Abgabenordnung sowie dem Anwendungserlass zur AO 2014 (AEAO) geregelt.

USTG, KSTG und AO sind formelle Gesetze und werden in der Regel mindestens jährlich durch das jeweilige Jahressteuergesetz angepasst. USTAE, KStR und AEAO sind Erläuterungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Diese beziehen in geordneter Weise Stellung zu Zweifelsfragen der Besteuerung. Inhaltlich basieren diese auf den BMF-Schreiben mit denen das BMF auf aktuelle Entwicklungen reagiert. Sowohl die Schreiben als auch deren Sammlung binden die Finanzverwaltung (insbesondere die Finanzämter). Es ist damit ratsam, sich im Alltag den dort dargelegten Auffassungen anzuschließen. Da sie jedoch keine formalen Gesetze oder Verordnungen sind, kann sowohl die Steuerpflichtige als auch die Gerichte von dieser Auffassung abweichen.

Die BMF-Schreiben und weitere Informationen des Ministeriums können auf der Seite des BMF per E-Mail oder RSS-Feed abonniert werden.

2.4.4 Landesebene

Auf Landesebene sind insbesondere die Verfügungen der Oberfinanzdirektionen relevant. Diese beziehen sich oft auf spezielle Einzelfälle und binden formal gesehen lediglich die lokalen Finanzämter. In der Regel werden aber auch die Finanzämter anderer Direktionen entsprechend handeln.

2.4.5 Rechtssprechung

Für Steuerfragen besteht eine spezielle, zweistufige Gerichtsbarkeit. Das lokale Finanzgericht entscheidet insbesondere über Klagen gegen die Finanzämter. Der Bundesfinanzhof entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Finanzgerichte. Daneben entscheidet der EuGH über Zweifelsfragen in der Auslegung europäischen Rechts. Die Gerichte sind dabei an die Verlautbarungen der Oberfinanzdirektionen sowie des BMF nicht gebunden, nutzen diese allerdings regelmäßig zur Auslegung.

Kapitel 3

Gutachten zur Umsatzsteuerrelevanz

Regelmäßiger Teil der Arbeit in Finanz- oder Steuerabteilungen ist es zu begutachten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Sachverhalt steuerpflichtig ist, oder unter welchen Befreiungsvorschriften eine Steuerpflicht eben nicht besteht. Das in der Folge beschriebene Muster soll dabei helfen, diese Arbeit zu erleichtern.

Das Muster wurde primär entwickelt, um Einnahmesachverhalte zu bewerten. Mit kleinen Ergänzungen (und insbesondere Weglassungen) lassen sich damit auch die Sachverhalte mit Auslandsbezug bearbeiten.

Es wird empfohlen, auch bei zunächst leicht erscheinenden Sachverhalten dieses (oder ein ähnliches) Muster zu verwenden, da die Nutzung eines Musters sicherstellt, dass keine relevanten Prüfungsschritte vergessen wurden.

Zudem kann mit einem solchen Gutachten nach Muster dokumentiert werden, dass eine ordnungsgemäße Prüfung vorgenommen wurde. Im Falle einer Steuerprüfung kann so einem etwaigen Fahrlässigkeit- oder gar Vorsatzvorwurfes begegnet werden. Insbesondere wenn das Gutachten nach dem Vier-(oder Sechs-)Augen-Prinzip gegen gelesen und gezeichnet wurde. Somit ist die Begutachtung von Einnahmesachverhalten eine zentrale IKS-Maßnahme.

Schließlich kann ein solches ausführliches Gutachten, wenn es trotzdem schnell lesbar ist, der Leser*in helfen, eine fundierte Entscheidung zu treffen, bzw. die Akzeptanz für eine getroffene Entscheidung erhöhen.

Zum Erheben der jeweiligen Informationen kann entweder ein Online-Fragebogen-System, wo passend die Drittmittelanzeige oder das angehängte Formular verwendet werden. Sehr einfache bzw. standardisierte Sachverhalte können auch direkt in dem Formular bewertet werden. PH Freiburg: Prüfung von geplanten Einnahmen Steuerreferent*in: Jacob Wolf, jacob.wolf@ph-freiburg.de

Entwurf Stand 01/2022

Prüfung von geplanten Einnahmen ohne Drittmittel Ich möchte zukünftig Einnahmen für die Hochschule einwerben, die nicht unter Drittmittel fallen. Sofern es sich um Drittmittel handelt, ist eine entsprechende Drittmittelanzeige zu stellen. Antragssteller: E-Mail: Fakultät/Institute/Abteilung: Einnahmenvolumen ca: (Rechts-) Grundlage (Vertrag, Satzung, Prüfungsordnung): Einnahmen bis zum: Kurze Beschreibung des Sachverhalts: ggf. Kontakt: Zahlende: Bestehen anderweitige vertragliche/geschäftliche Beziehungen zwischen Ihnen als und den Zahlenden? ☐ Nein: ☐ Ja, Erläuterung: Im Zusammenhang mit der Einnahme sind Beschaffungen geplant? ☐ Nein; ☐ Ja, bitte Finanzplan anhängen ☐ Ja, bitte Finanzplan anhängen sind Personaleinstellungen geplant? ☐ Nein; wird ein Overhead abgerechnet? ☐ Ja in Höhe von: __ % ☐ Nein, bitte gesondert begründen. Gesonderte Begründungen; ergänzende Angaben: Anlagen: ohne diese Unterlagen keine Prüfung möglich ☐ Finanzplan ☐ Vertragsentwurf ☐ Sonstiges: Bitte senden Sie dieses PDF per E-Mail von ihrem dienstlichen Account an: steuern@ph-freiburg.de Wir erheben Ihre Daten zur steuerlichen und haushaltsrechtlichen Bewertung sowie Durchführung der Einnahme, auf Grund von Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-Datenschutz-Grundverordnung. Bezüglich weiterer Details insbesondere Ihrer Rechte als Betroffene*r, Löschfristen, Kontakt zu verantwortlicher Stelle, dem Datenschutzbeauftragten und der Aufsichtsbehörde verweisen wir auf die Datenschutzerklärung Beschäftigtendatenschutz (https://www.phfreiburg.de/fileadmin/shares/Zentral/Verwaltung/Personal/datenschutzinformation beschaeftigte.pdf).

PH Freiburg: Prüfung von geplanten Einnahmen Steuerreferent*in: Jacob Wolf, jacob.wolf@ph-freiburg.de Entwurf Stand 01/2022

Von der Abteilung "Finanzen & Organisation" auszufüllen:

<u>Umsatzsteuerrelevanz</u> :			
☐ Innenumsatz	(Partner auch Land Ba-Wü)		
☐ Spenden	(Uneigennützig)		
☐ Echte Zuschüsse			
☐ Passives Sponsoring	(Abgrenzung Werbung)		
☐ Mitgliedsbeiträge			
☐ Durchlaufender Posten			
☐ Leistungsaustausch			
☐ Personalgestellung			
§ 2b UStG-Privilegierung:			
☐ Hoheitliches Handeln	(z.B. über Satzung / Gebühr)		
☐ Keine Wettbewerbssituation	(juristische, nicht tatsächlich)		
☐ Steuerbefreiung	(s.u.)		
Steuerbefreiung:			
☐ Bücherei etc. § 4 Nr. 20	(Kernleistungen, nicht Garderobe)		
☐ Selbständige Lehrer*innen § 4 Nr. 21 b	(ggf. Personalgestellung für Lehre)		
☐ Vorträge, Kurse u.ä. § 4 Nr. 22 a	(PO o. gesonderte Begründung)		
☐ Sonstige Umsatzsteuerbefreiungen			
Ergebnis Umsatzsteuer:			
Steuersatz: □ 0% nicht steuerbar □ 0% steuerbefi	reit □ 7% ermäßigt Steuersatz □ 19% regulär		
Für die Haushaltsabteilung:	et 🗀 770 etitialsigt Steuersatz 🗀 1370 regular		
Zu verwendende MwSt-Art: Einnahmen: □ 00, □ 48, □	391 □ 96 □ 21 Constige:		
Zu bebuchender Kostenträger/Kostenstelle:			
Vorsteuerabzugsberechtigung:			
Stellungnahme, weitere Veranlassungen:			
otenung.id.iii.e, weitere verdinassangeni			
Weiteres Vorgehen:			
Vorlage: □ Rektor*in, □ Kanzler*in, □ Personalabteilung, □ Abteilungsleitung Finanzen & Organisation			
□ Sachgebiet Drittmittel, □ Sachgebiet Haushalt, □ Zahlstelle, □ Sonstige:			
□ z.K., □ Vergabe Kassenzeichen, □ Anlage Kostenträger, □ ggf. weitere Veranlassung:			
Ablage	-		

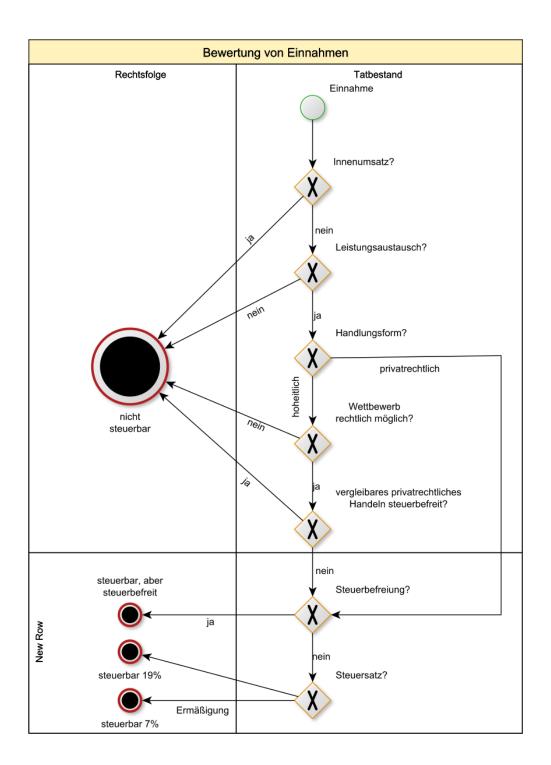


Abbildung 3.3: Diese Grafik zeigt, wie Einnahmen nach neuem Recht zu prüfen sind.

3.1 Prüfungsergebnis

Gerade für die schnelle Lesbarkeit ist es relevant, zu Beginn Auftrag, Grundlage sowie die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen kurz darzustellen.

3.1.1 **Autor**

Geschrieben von: Gegengelesen von:

3.1.2 Auftrag und Dokumente

Hier sollten die Unterlagen, auf die sich die Prüfung bezieht (beispielsweise Vertragsentwurf mit Anlage 1 und 3, Ausschreibung, etc.) sowie gegebenenfalls ein konkreter Prüfungsauftrag oder -fokus dargestellt werden.

3.1.3 Ergebnisse und Empfehlungen

Weiterhin sollten direkt zu Beginn des Gutachtens das gefundene Ergebnis und eventuelle konkrete Empfehlungen dargelegt werden. Teil des Ergebnisses sollte wo sinnvoll auch ein Hinweis auf zu wählende oder zu ändernde Optionen und Einstellungen in HIS-FSV sein. Eventuell sollte an dieser Stelle auf die entsprechenden ausführlichen Abschnitte der Prüfung verwiesen werden.

3.2 Projektbeschreibung

Sodann sollte kurz der zu prüfende Sachverhalt dargestellt werden. Im Idealfall sollte dies durch die sachlich nächste Instanz beispielsweise die forschende Wissenschaftler*in oder die Antragssteller*in geschehen.

3.2.1 Pädagogische Hochschule [Stadt]

Hier sollte noch die ausführende Stelle, samt Kontakt für Rückfragen ergänzt werden.

3.2.2 Vertragspartner

Hier sollte der Vertragspartner ebenfalls samt ausführender Stelle und Kontakt für Rückfragen eingetragen werden.

3.2.3 Fachlicher Inhalt

Hier sollte das Projekt inhaltlich kurz beschrieben werden.

3.2.4 Leistungen der PH

Hier sollte die Leistung der Hochschule sowohl inhaltlich, als auch wenn möglich monetär quantifiziert dargestellt werden.

3.2.5 Leistungen des Vertragspartners

Hier sollte die Leistung des Partners sowohl inhaltlich, als auch wenn möglich monetär quantifiziert dargestellt werden.

3.2.6 Zeitraum

Hier den Zeitraum, auf den sich die Prüfung bezieht, eintragen. Vorherige Zeiträume ebenfalls hier eintragen. Sollte eine Verlängerung angestrebt oder üblich sein, auch dies ergänzen.

3.2.7 Sonstiges

Selbsterklärend

3.3 Innenumsatz

Erster Punkt der eigentlichen Prüfung ist die Frage, ob ein Innenumsatz vorliegt. Ein Umsatz ausschließlich zwischen verschiedenen staatlichen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg wird als nicht steuerbarer Innenumsatz bewertet. Die Eingangsfrage ist also, ob die Hochschule hier als staatliche Einrichtung handelt. Sodann ist in Erfahrung zu bringen, ob die Gegenseite auch als Teil des "Unternehmens Land Baden-Württemberg" handelt.

Sollte diese Fragen beide positiv beantwortet werden, kann die Prüfung direkt beendet werden. Vgl. zum Innenumsatz Innenumsatz & Jahressteuergesetz 2020. Es ist keine Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen. Korrespondierende Vorsteuerbeträge können nicht gezogen werden.

Beispiel 10 Innenumsatz

Die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg haben vielfach identische Aufgaben. Teilweise werden diese an einer Hochschule für alle Hochschulen erfüllt. Die notwendigen Aufwendungen werden von der ausführenden Hochschule aufgebracht und dann auf alle Hochschulen aufgeteilt. Beispiele dafür sind das EU-Referat, die Graduiertenakademie, das Justiziariat oder der Steuerreferent. Auf den ersten Blick erbringt hier eine Hochschule gegen Entgelt eine Dienstleistung für die anderen Hochschulen. Da jedoch alle Pädagogischen Hochschulen hier nicht mit ihrem (teilweise gar nicht existenten) Körperschafts-

vermögen sondern als staatliche Einrichtungen handeln, liegt hier ein nicht steuerbarer Innenumsatz innerhalb des "Unternehmens Land Baden-Württemberg" vor.

3.4 Umsatzsteuerrelevanz

Umsätze können entweder steuerbar oder nicht steuerbar sein. Liegt ein Fall von nichtsteuerbaren Umsätzen vor, kann die Prüfung an dieser Stelle beendet werden, es ist keine Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen. Korrespondierende Vorsteuerbeträge können nicht gezogen werden.

3.4.1 Steuerbarer Umsätze i.S.v. § 1 UStG

Der Regelfall der steuerbaren Umsätze sind solche im Rahmen eines Leistungsaustausches. Da nach neuem Recht nicht mehr an das Vorliegen eines BgA angeknüpft wird, sind solche Umsätze bereits ab dem ersten Euro als steuerbar einzuordnen sein.

Leistungsaustausch

Ein Leistungsaustausch setzt voraus, dass Leistender und Leistungsempfänger vorhanden sind und der Leistung eine Gegenleistung (Entgelt) gegenübersteht. Für die Annahme eines Leistungsaustauschs müssen Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG setzt für den Leistungsaustausch einen unmittelbaren, nicht aber einen inneren (synallagmatischen) Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt voraus (BFH-Urteil vom 15.4.2010, V R 10/08, BStBl II S. 879). Bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor. [...] (Abschnitt 1.1. UStAE Abs. 1)

Beispiel 11 Verkauf von Merchandise

Beim Verkauf von Merchandise (beispielsweise Kleidung, Schlüsselanhänger, USB-Sticks, etc.) liegt ein klassischer Fall des Leistungsaustauschs vor. Da in diesem Fall auch keine weitere Ausnahme einschlägig ist, sind diese Leistungen zum regulären Steuersatz zu versteuern und entsprechend gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Hierzu muss die Einnahme mit dem MwSt-Schlüssel 81 verbucht werden.

In vielen weiteren Fällen vereinnahmt die Hochschule Geld im Rahmen eines solchen Leistungsaustausches. Im folgenden sind einige Beispiele genannt, in denen die

Prüfung der folgenden Punkte ergibt, dass eine Umsatzsteuerplicht (zum regulären Steuersatz) eintritt.

Beispiel 12 Auftragsforschung

Die steuerbare und sodann auch steuerpflichtige Auftragsforschung muss nach den in Abschnitt Zuwendungen genannten rechtlichen Kriterien von der Eigenforschung abgegrenzt werden. Regelmäßige Tatbestände, die eine Auftragsforschung indizieren, sind die Detailssteuerung durch den Auftraggeber bzw. der Übergang von Veröffentlichungs- oder Verwertungsrechten auf diesen. Auf inhaltlicher Ebene muss die Auftragsforschung von der Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse (Gutachten, etc.) abgegrenzt werden.

Beispiel 13 Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse (Gutachten, etc.)

Die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse muss auf inhaltlicher Ebene von der Eigenforschung und der Auftragsforschung abgegrenzt werden. Entscheidendes Kriterium ist, dass in diesem Fall kein neues Wissen generiert wird, sondern bereits bekannte Erkenntnisse angewendet werden. Regelmäßige Beispiel ist die Erstellung von Gutachten durch Wissenschaftler*innen, bei der in der Regel keine weiteren Ausnahmetatbestände denkbar sind, so dass eine Steuerpflicht zum regulären Steuersatz eintritt.

Allerdings ist es auch denkbar, dass die Hochschule beispielsweise für ein Projekt der Wissenschaftskommunikation, in der durch die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, diese Verbreitung finden sollen, (nicht steuerbare) Echte Zuschüsse erhält.

Daneben sind auch Fort- und Weiterbildungen als Anwendung gesicherter Erkenntnisse denkbar. Hier ist dann eine Steuerbefreiung möglich (Details im Abschnitt Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art).

Beispiel 14 Aktives Sponsoring

Beim Aktiven Sponsoring weißt entweder die Hochschule in herausgehobener Art und Weise oder durch Verlinkung auf den Sponsoren hin, oder diesem wird das ausdrückliche Recht eingeräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen der eigenen Werbung zu vermarkten. Abzugrenzen ist dieser Sachverhalt vom Passiven Sponsoring (s. Seite 41). Klassisches Beispiel für aktives Sponsoring sind Werbeanzeigen in Vorlesungsverzeichnissen oder Veröffentlichungen im Rahmen von wissenschaftlichen Veranstaltungen.

Da in diesem Fall in der Regel auch keine weitere Ausnahme einschlägig ist, sind diese Leistungen zum regulären Steuersatz zu versteuern und entsprechend gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Hierzu muss die Einnahme mit dem

MwSt-Schlüssel 81 verbucht werden.

Eine besondere Problematik entsteht beim aktiven Sponsoring, da dieses unter weiteren Voraussetzungen einen körperschaftssteuerpflichtigen BgA "Sponsoring und Werbung" begründet.

Beispiel 15 Personalgestellung

Personalgestellungen und -überlassungen gegen Entgelt, auch gegen Aufwendungsersatz, erfolgen grundsätzlich im Rahmen eines Leistungsaustauschs.

(Abschnitt 1.1. UStAE Abs. 16 S. 1)

Zu denken ist hierbei beispielsweise an die (auch teilweise) Überlassung von Mitarbeiter*innen an ein An-Institut oder ein aus der Hochschule ausgegründetes Unternehmen. Abzugrenzen ist der Sachverhalt von der Finanzierung von Personalkosten durch Zuwendungen beispielsweise im Rahmen der Eigenforschung. Daneben ist regelmäßig zu fragen, ob die Leistung der Hochschule in der Gestellung von Personal besteht, oder ob tatsächlich eine andere Leistung erbracht wird. Wenn beispielsweise vereinbart wird, dass eine konkrete Beschäftigte an einer anderen Hochschule in die dortige Arbeitsorganisation eingebunden wird und dort (ggf. u.a.) Lehre erbringt, liegt wohl eine Personalgestellung vor. Wird hingegen vereinbart, dass die Hochschule einen konkreten Kurs an einer anderen Hochschule erbringt und dabei selbstständig aussucht, welche Mitarbeiter*in hier lehrend tätig wird, dann besteht hingegen eine Lehrtätigkeit der Hochschule, die unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG eventuell steuerbefreit ist.

Daneben sind weitere Fälle denkbar, bei denen die Umsatzsteuerpflicht - obwohl eine steuerbare Leistung vorliegt - letztlich doch zu verneinen ist oder zum ermäßigten Steuersatz eintritt. Einzelheiten und Beispiele sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

3.4.2 Nicht steuerbare Umsätze

Es gibt hingegen auch diverse Tatbestände, die zu einem nicht steuerbaren Umsatz führen. In der Folge sind die für Hochschulen relevanten aufgeführt. Im Einzelfall sind noch weitere Tatbestände denkbar, die zu nicht steuerbaren Umsätzen führen.

Spenden und Schenkungen

Eine Schenkung ist eine freiwillige, unentgeltliche und ohne vertragliche Vereinbarung einer Gegenleistung erfolgte Zuwendung.

(Ziffer 2.2. AnO Sponsoring Baden-Württemberg)

Eine Spende erfolgt zusätzlich

zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

(Ziffer 2.3. AnO Sponsoring Baden-Württemberg)

Schenkungen und Spenden dürfen von der Hochschule insbesonders nicht angenommen werden, wenn dadurch die Integrität und das Ansehen der öffentlichen Verwaltung gefährdet wird oder der Eindruck von Korruption oder unzulässiger Beeinflussung entsteht.

Schenkungen und Spenden sind zu dokumentieren. Es ist daraufhin zu wirken, dass eine den Voraussetzungen des Datenschutzrechts genügende Einwilligung der Sponsor*in zur Veröffentlichung der die Zuwendung betreffenden personenbezogenen Daten im Sponsoringbericht der Landesregierung erteilt wird. Hierfür sind Schenkungen und Spenden auf Anforderung dem MWK zu melden. Wenn die Einwilligung verweigert wird, sind die Schenkungen und Spenden anonymisiert zu melden.

Bei Spenden kann der Mittelgeber*in eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Diese mindert unter Umständen die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer der Spender*in.

Beispiel 16 Spenden

Bei Spenden dürfen keine Gegenleistungen durch die Hochschule erfolgen. Wird der Einlass zu einer kulturellen Veranstaltung von einer "Spende" abhängig gemacht, liegt tatsächlich wohl ein Eintrittsgeld vor. Wird einer Firma im Programmheft für die "großzügige Spende" gedankt, liegt wohl Passives Sponsoring oder gar bei besonderer Hervorhebung Aktives Sponsoring vor.

Passives Sponsoring

Passives Sponsoring wird nach wie vor als nichtsteuerbarer Umsatz eingeordnet.

Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

(Abschnitt 1.1. UStAE Absatz 23)

Beispiel 17 Passives Sponsoring

Bei Veranstaltungsplakaten wird in untergeordneter Weise auf die finanzielle Unterstützung durch eine Sponsor*in hingewiesen oder eine Sponsor*in stellt den Teilnehmer*innen einer Tagung Werbegeschenke zur Verfügung. Denkbar ist auch, dass bei Publikationen im Rahmen einer Forschungsarbeit, die im übrigen nicht die Kriterien einer Auftragsforschung erfüllt, auf die finanzielle Unterstützung durch eine Sponsor*in hingewiesen wird. Abzugrenzen ist dieser Sachverhalt einerseits vom Aktiven Sponsoring (s. Seite 38) und andererseits von Spenden.

Auch passives Sponsoring ist in den Sponsoringbericht der Landesregierung aufzunehmen. Insofern sind entsprechende Einnahmen zu melden und für diesen Zweck ist daraufhin zu wirken, dass eine den Voraussetzungen des Datenschutzrechts genügende Einwilligung der Sponsor*in zur Veröffentlichung der die Zuwendung betreffenden personenbezogenen Daten erteilt wird.

Durchlaufender Posten

- (1) Durchlaufende Posten gehören nicht zum Entgelt (§ 10 Abs. 1 letzter Satz UStG). Sie liegen vor, wenn der Unternehmer, der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben und auch nicht zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet zu sein. Ob der Unternehmer Beträge im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verauslagt, kann nicht nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise entschieden werden. Es ist vielmehr erforderlich, dass zwischen dem Zahlungsverpflichteten und dem, der Anspruch auf die Zahlung hat (Zahlungsempfänger), unmittelbare Rechtsbeziehungen bestehen (vgl. BFH-Urteil vom 24.2.1966, V 135/63, BStBl III S. 263). Liegen solche unmittelbaren Rechtsbeziehungen mit dem Unternehmer vor, sind Rechtsbeziehungen ohne Bedeutung, die zwischen dem Zahlungsempfänger und der Person bestehen, die an den Unternehmer leistet oder zu leisten verpflichtet ist (vgl. BFH-Urteil vom 2.3.1967, V 54/64, BStBl III S. 377).
- (2) Unmittelbare Rechtsbeziehungen setzen voraus, dass der Zahlungsverpflichtete und der Zahlungsempfänger jeweils den Namen des anderen und die Höhe des gezahlten Betrags erfahren (vgl. BFH-Urteil vom 4.12.1969, V R 104/66, BStBl 1970 II S. 191). Dieser Grundsatz findet jedoch regelmäßig auf Abgaben und Beiträge keine Anwendung. Solche Beträge können auch dann durchlaufende Posten sein, wenn die Mittelsperson dem Zahlungsempfänger die Namen der Zahlungsverpflichteten und die jeweilige Höhe der Beträge nicht mitteilt (vgl. BFH-Urteil vom 11.8.1966, V 13/64, BStBl III S. 647). [...]

(Abschnitt 10.4. UStAE)

Beispiel 18 Kostentragung von Studierenden und Mitarbeiter*innen

Ein denkbarer Fall von durchlaufenden Posten ist, wenn z.B. für Maßnahmen der Gesundheitsförderung o.Ä.(Massage, Mitgliedsbeitrag Fitnessstudio, etc.) Studierende oder Mitarbeiter*innen einen Kostenbeitrag an die Hochschule zahlen zur unmittelbaren Weiterleitung an die eigentliche Anbieter*in. Umsatzsteuerlich problematisch wird der Fall, wenn die Hochschule die Einnahmen nicht lediglich aus Vereinfachungsgründen einsammelt und 1:1 weiterleitet, sondern beispielsweise die Maßnahme bezuschusst (also einen höheren Betrag an die Anbieter*in zahlt) oder gar mit der Maßnahme einen Gewinn erzielt (also weniger weiterleitet). In diesem Fall wird die Hochschule selbst zur Anbieterin der Leistung. Im Zweifelsfall ist die Leistung in diesem Fall voll zu versteuern, falls keine der einschlägigen Steuerbefreiungen greift. Eine solche Steuerbefreiung ist zum Beispiel bei Exkursionen oder anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen denkbar (Vgl. Veranstaltung wissenschaftlicher oder belehrender Art).

Zuwendungen

Zahlungen unter den Bezeichnungen "Zuschuss, Zuwendung, Beihilfe, Prämie, Ausgleichsbetrag u. Ä." (Zuschüsse) können entweder

- Entgelt für eine Leistung an den Zuschussgeber (Zahlenden);
- (zusätzliches) Entgelt eines Dritten oder
- echter Zuschuss

sein. Der Zahlende ist Leistungsempfänger, wenn er für seine Zahlung eine Leistung vom Zahlungsempfänger erhält. Der Zahlende kann ein Dritter sein (§ 10 Abs. 1 Satz 3 UStG), der selbst nicht Leistungsempfänger ist.

(Abschnitt 10.2. UStAE Abs. 1)

Unabhängig von der Bezeichnung als Zuschuss, Zuwendung o.ä. kann also eine Zahlung trotzdem im Rahmen eines Leistungsaustausches erfolgen.

Beispiel 19 Zuwendung bezüglich einer Veranstaltung wissenschaftlicher oder belehrender Art

Zur Finanzierung von Veranstaltung wissenschaftlicher oder belehrender Art (Tagungen, Kongresse, Fort- und Weiterbildungen oder Zertifikatskurse) erhält die Hochschule regelmäßig Zuwendungen von Institutionen wie Wissenschaftsförderungseinrichtungen, Arbeitgebern, Kirchen, etc.. Zur Einordnung dieser Zahlungen kommt es zentral auf die Intention der Mittelgeber*in an.

- Wird beispielsweise gezahlt, damit die eigenen Arbeitnehmer als eng umrissene Gruppe in den Genuss der Veranstaltung kommen, spricht dies für einen steuerbaren Leistungsaustausch zwischen Hochschule und Mittelgeber*in.
- Zahlt die Mittelgeber*in, um damit die Veranstaltung mit niedrigeren oder ohne Beiträge der Teilnehmer*innen zu ermöglichen, liegt ein (zusätzliches) Entgelt von Seiten der Mittelgeber*in im Rahmen des steuerbaren Umsatzes zwischen Hochschule und Teilnehmer*innen vor.
- Soll beispielsweise die Hochschule gefördert werden, um überhaupt in die Lage versetzt werden, die Veranstaltung durchzuführen und damit ihrem Auftrag der Wissenschaftskommunikation nachzukommen kann ein echter Zuschuss und damit eine nicht steuerbare Leistung vorliegen.

Soweit ein steuerbarer Umsatz vorliegt ist dieser im Regelfall nach § 4 Nr. 22 a UStG befreit. Details siehe auf Seite 53.

Echte Zuschüsse Zuwendungen in Form echter Zuschüsse sind der regelmäßigste die Hochschule betreffende Fall von nicht steuerbaren Umsätzen. Gerade im Zusammenhang mit Forschungsprojekten werden Drittmittel regelmäßig in Form von Zuwendungen eingeworben. Hierbei ist zu beachten, dass nicht lediglich die Bezeichnung als Zuwendung durch den Geldgeber dazu führt, dass von einem nicht steuerbaren Umsatz auszugehen ist. Vielmehr muss jedesmal der Einzelfall betrachtet werden. Da Zuwendungen nicht nur im Hochschulbereich ein relevantes Mittel sind, hat sich ein komplex ausdifferenziertes System der Bewertung von Zuwendungen gebildet, das in Abschnitt 10.2. UStAE abgebildet wird.

Inhaltlich liegt ein echter Zuschuss vor,

wenn die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze anknüpfen, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden [...oder...] wenn der Zahlungsempfänger die Zahlungen lediglich erhält, um ganz allgemein in die Lage versetzt zu werden, überhaupt tätig zu werden oder seine nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. So sind Zahlungen echte Zuschüsse, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden.

(Abschnitt 10.2. UStAE Abs. 2 am Anfang)

Diese Definition wird um einen Positivkatalog privilegierter Nebenbestimmungen ergänzt, bei deren Verwendung grundsätzlich von echten Zuschüsse auszugehen ist:

Zuwendungen, die zur Projektförderung oder zur institutionellen Förderung auf der Grundlage folgender Nebenbestimmungen gewährt werden, sind grundsätzlich als nicht der Umsatzsteuer unterliegende echte Zuschüsse zu beurteilen:

- Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98); diese gelten z. B. auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und des Bundesministeriums für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU);
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 der VV zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) - Anlage 3 der VV zu § 44 BHO;
- Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98); diese gelten z. B. auch im Geschäftsbereich des BMWi und des BMU;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis ANBest-P-Kosten) - Anlage 4 der VV zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) Anlage 1 der VV zu § 44 BHO;
- Finanzstatut für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (FinSt-HZ).

(Abschnitt 10.2. UStAE Abs. 10 am Anfang)

Jedoch können auch Förderungen nach diesen Nebenbestimmungen in Einzelfällen wiederum als steuerbarer Leistungsaustausch angesehen werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- z. B. folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden [...]
- Vorbehalt von Verwertungsrechten für den Zuwendungsgeber;
- Zustimmungsvorbehalt des Zuwendungsgebers für die Veröffentlichung der Ergebnisse;
- $\bullet \ \ fachliche \ Detailsteuerung \ durch \ den \ Zuwendungsgeber;$
- Vollfinanzierung bei Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

(Abschnitt 10.2. UStAE Abs. 10 am Ende)

Auch bei ohne die Verwendung von Nebenbestimmungen vergebenen Drittmitteln ist dieser inhaltliche Katalog zu prüfen. Sollten diese Punkte teilweise erfüllt sein, ist im Zweifel von einem steuerbaren Leistungsaustausch in Form von Auftragsforschung auszugehen. Bei der Bewertungsfrage spielt die Rechtsform des Mittelgebers keine Rolle, so können auch Haushaltsmittel oder Mittel gemeinnütziger Institutionen als steuerbare Umsätze eingeschätzt werden, aber auch Mittel privater Unternehmen als echte Zuschüsse bewertet werden.

Beispiel 20 Eigenforschung

Klassischer Anwendungsbereich für Zuwendungen im Hochschulbereich ist die Eigenforschung. Hierzu ist zunächst auf inhaltlicher Ebene von der bloßen Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse (Gutachten, etc.) abzugrenzen. Sodann muss im Einzelfall streng von der Auftragsforschung abgegrenzt werden. Dafür sind die oben genannten rechtlichen Kriterien ausschlaggebend. Hingegen nicht relevant ist die wissenschaftliche Frage, ob an Grundlagen geforscht wird oder ob bereits ein Anwendungsbezug besteht. Regelmäßig kann es sinnvoll sein, die gefundene Überzeugung per Anfrage beim Finanzamt abzusichern.

3.4.3 Zwischenergebnis

Zu besseren Lesbarkeit des Gutachtens bietet es sich an, an diesem Punkt als Zwischenergebnis festzuhalten, ob ein steuerbarer Umsatz vorliegt oder nicht.

3.5 Privilegierung von jPdöRs

Wenn ein Umsatz als steuerbarer Leistungsaustausch vom Anwendungsbereich des UStG erfasst ist, kann eine Privilegierung der Hochschule nach § 2b UStG möglich sein. Konkret bedeutet dies, dass die Hochschule bezüglich eines konkreten Umsatzes nicht als Unternehmer bewertet wird und der Umsatz nicht steuerbar ist. Dies ist nur möglich, soweit die Hochschule eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt und kumulativ wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (vgl. § 2b Abs. 1 UStG).

3.5.1 Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt

Ein Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt der Hochschule, wenn die Tätigkeit Teil des gesetzlichen Auftrags nach dem LHG ist. Insbesondere ist hierbei an Forschung und Lehre, aber auch an Weiterbildung oder die Bereitstellung von Bibliotheken oder digitaler Informationsdienste zu denken. Im Einzelfall kann sie eine

Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt auch aus anderen Gesetzen, Verordnungen aber auch öffentliche-rechtlichen Verträgen ergeben.

3.5.2 Hoheitliche Handlungsform

Weitere Voraussetzung für eine Privilegierung nach § 2b UStG ist, dass die Hochschule nicht privatrechtlich mittels einfachem Vertrag sondern öffentlich-rechtlich beispielsweise mittels Satzung, Gebührenbescheid oder öffentlich-rechtlichem (Kooperations-)Vertrag handelt.

Als Tätigkeiten, die einer jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, kommen nur solche in Betracht, bei denen die jPöR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Die öffentlich-rechtliche Sonderregelung kann sich dabei aus einem Gesetz, einer Rechtsverordnung, einer Satzung, aus Staatsverträgen, verfassungsrechtlichen Verträgen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie aus der kirchenrechtlichen Rechtsetzung ergeben. Erbringt eine jPöR in Umsetzung einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung Leistungen in privatrechtlicher Handlungsform und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, werden diese Tätigkeiten gleichwohl nicht von § 2b UStG erfasst. (RZ 6 BMF-Schreiben 16.12.2016)

(RZ 6 BMF-Schreiben 16.12.2016)

Es müssen also bei einer Veranstaltung anstatt einem Entgelt Gebühren nach einer Satzung der Hochschule erhoben werden. Bei einer Kooperation mit einer anderen Institution sollte ein öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag als solcher gekennzeichnet werden und eher ein Kostenersatz vereinbart werden als ein Entgelt oder Vergütung.

Wird (aus Gründen der Flexibilität und Praktikabilität) eine privatrechtliche Handlungsform gewählt, scheidet eine Privilegierung nach § 2b UStG aus. Die Hochschule ist als Unternehmer zu behandeln und der fragliche Umsatz nach den allgemeinen Regelungen zu bewerten.

Rückausnahme Veräußerung

Von dieser strengen Einteilung nach der Handlungsform lässt die Finanzverwaltung für "nichtnachhaltige Hilfsgeschäfte" ein Rückausnahme zu. Für uns in diesem Zusammenhang insbesondere relevant ist die Möglichkeit, Einrichtungsgegenstände aus dem hoheitlichen Bereich (alte PCs, Bücher, Möbel, etc.) auch weiterhin steuerfrei zu veräußern.

So genannte Hilfsgeschäfte, die die nichtunternehmerischen (nichtwirtschaftlichen) Tätigkeiten von jPöR mit sich bringen, fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich des § 2b UStG, weil sie auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführt werden (z. B. Veräußerungen von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren). Gleichwohl ist eine jPöR mit ihren Verkaufstätigkeiten nur dann Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG, wenn sie diese Tätigkeiten selbständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Da die Selbständigkeit bei einer jPöR außer Frage steht, ist die Unternehmereigenschaft von der Nachhaltigkeit der Verkaufstätigkeit abhängig. Hilfsgeschäfte und vergleichbare Geschäfte, die der Betrieb des nichtunternehmerischen Bereichs bei jPöR mit sich bringt, sind auch dann nicht nachhaltig und somit nicht steuerbar, wenn sie wiederholt oder mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeführt werden. Insbesondere kann die von Zeit zu Zeit erforderliche Auswechslung von Gegenständen, die zur Aufrechthaltung des Betriebs in der nichtunternehmerischen Sphäre erforderlich sind, die Unternehmereigenschaft nicht begründen. Als Hilfsgeschäfte in diesem Sinne sind z. B. anzusehen:

- Veräußerungen von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren, z.B. der Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Einrichtungsgegenständen und Altpapier;
- Überlassung des Telefons an im nichtunternehmerischen Bereich tätige Arbeitnehmer zur privaten Nutzung;
- Überlassung von im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzten Kraftfahrzeugen an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung.

(RZ 19f BMF-Schreiben 16.12.2016)

Beispiel 21 Aussonderung hoheitlich genutzter Gegenstände

Bezüglich des Verkaufs zum Ziel der Aussonderung von bis dato hoheitlich genutzten Gegenständen gilt die Hochschule trotz Handelns auf privatrechtlicher Grundlage nicht als Unternehmer. Insofern ist dieser Umsatz nicht zu versteuern. Es ist auch kein MwSt-Schlüssel anzugeben. Es ist darauf zu achten, dass die Hochschule in diesem Zusammenhang nicht händlertypisch auftritt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Dienstelle nicht nur die eigenen ausgesonderten Gegenstände veräußert, sondern diese Tätigkeit für mehrere andere Dienststellen übernimmt. Wurden die auszusondernden Gegenstände jedoch wirtschaftlich genutzt (beispielsweise in Projekten der Auftragsforschung) ist entsprechend dem Beispiel Vorsteuerabzug bei einer Investition in einem steuerpflichtigen Projekt auf Seite 60 zu verfahren.

Beispiel 22 Überlassung an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung

Gleiches gilt, wenn hoheitlich genutzte Gegenständen an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden. Auch hier ist der Umsatz nicht zu versteuern. Es ist auch kein MwSt-Schlüssel anzugeben.

3.5.3 Wettbewerbsausschluss

Tätigkeiten einer jPöR, die diese (zulässigerweise) im Rahmen öffentlichrechtlicher Sonderregelungen ausführt, unterliegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn die Nichtbesteuerung dieser Leistungen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Verzerrungen des Wettbewerbs können nur stattfinden, wenn Wettbewerb besteht. Dies setzt voraus, dass die von einer jPöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistung gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden könnte. Die Tätigkeit der jPöR muss also marktrelevant sein. An den Begriff der "größeren Wettbewerbsverzerrungen" sind keine erhöhten Anforderungen zu stellen. Größer sind Wettbewerbsverzerrungen danach vielmehr bereits dann, wenn sie nicht lediglich unbedeutend sind (vgl. EuGH-Urteil vom 16. September 2008, C-288/07).

(RZ 22, 23 und 31 BMF-Schreiben 16.12.2016)

Im Ergebnis sind Tätigkeiten der Hochschule nur in den Fällen nicht marktrelevant, in denen diese Tätigkeiten nur durch Hochschulen (oder andere jPöR) erbracht werden dürfen. Im Zweifel ist hierbei von einer Marktrelevanz der Tätigkeit auszugehen.

Beispiel 23 Reines Verwaltungshandeln, Widerspruchsgebühr

Wenn die Hochschule eine Widerspruchsgebühr erhebt, generiert sie mit rein verwaltungsrechtlichem Handeln Einnahmen. Ein vergleichbares Handeln ist privaten Unternehmern nicht möglich. Es besteht also insoweit kein Wettbewerb, die Hochschule ist nicht als Unternehmer zu behandeln und die entsprechenden Umsätze sind nicht steuerbar.

§ 2b UStG sieht daneben mehrere Fälle vor, in denen trotz vorliegend von Marktrelevanznicht von "größeren Wettbewerbsverzerrungen" auszugehen ist.

Jahresumsatz mit gleichartigen Tätigkeiten unter 17500 €

Nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 ist dies der Fall, wenn das Unternehmen mit gleichartigen Leistungen weniger als 17.500 € pro Jahr umsetzt. Allerdings ist dabei zu beachten, dass sich diese Bagatellgrenze in konsequenter Fortführung der Auffassung zum Innenumsatz - soweit die Hochschule als staatliche Einrichtung handelt - auf das gesamte

Land Baden-Württemberg bezieht. Somit ist in diesem Fall regelmäßig davon auszugehen, dass die Bagatellgrenze überschritten wird oder zumindest die notwendigen Informationen fehlen, um ein Unterschreiten nachzuweisen. Relevant kann diese Umsatzgrenze jedoch für das Körperschaftsvermögen der Hochschule oder die Verfasste Studierendenschaft sein, da diese als isolierte Unternehmen zu betrachten sind.

Vergleichbare steuerfreie Tätigkeiten privater Unternehmer

Durch die Nichtbesteuerung von Leistungen der jPöR entstehen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn vergleichbare Leistungen privater Unternehmer aufgrund einer Steuerbefreiung ebenfalls nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Die jPöR wird mit diesen Leistungen grundsätzlich nicht unternehmerisch tätig. Dies gilt nicht für die in § 9 Absatz 1 UStG genannten Leistungen einer jPöR, bei denen ein Verzicht auf die Steuerbefreiung grundsätzlich möglich ist (Leistungen im Sinne des § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis g, Nummer 9 Buchstabe a, Nummer 12 oder 13 UStG). Diese Leistungen werden von § 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG nicht erfasst und zwar unabhängig davon, ob die jPöR tatsächlich auf die Steuerbefreiung verzichtet oder ein Verzicht aufgrund der in § 9 Absätze 1 bis 3 UStG genannten Voraussetzungen in dem konkreten Einzelfall ausgeschlossen ist. So wird vermieden, dass die Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer für derartige Leistungen zu einem Wettbewerbsnachteil zu Lasten der öffentlichen Hand führt.

(RZ 38 BMF-Schreiben 16.12.2016)

Beispiel 24 Studiengebühren (Master, Zweitstudium, Nicht-EU-Ausländer)

Das Bundesministerium für Finanzen nennt in diesem Zusammenhang explizit das Beispiel von Studiengebühren:

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts betreibt eine Kunsthochschule und erhebt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Studiengebühren. Eine vergleichbare private Hochschule erhebt auf Grundlage ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Studierenden Entgelte. Da die Umsätze der privaten Hochschule nach § 4 Nummer 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind und grundsätzlich einer Option nach § 9 UStG nicht zugänglich sind, führt die Nichtbe-steuerung der Leistungen der Kunsthochschule nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen(§ 2b Absatz 2 Nummer 2 UStG). Die Leistungen der Kunsthochschule unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 2b Absatz 1 UStG).

(RZ 39 BMF-Schreiben 16.12.2016)

Voraussetzung für diesen Sachverhalt ist, dass die Studiengebühren in Form eines Gebührenbescheides und auf Grundlage eines Gesetzes sowie gegebenen falls einer Satzung erhoben werden. Hierunter fallen die Studiengebühren für ein Zweitstudium, für weiterbildende Masterprogramme sowie für Nicht-EU-Ausländer.

In diesem Zusammenhang besteht die Problematik, dass einige Tatbestände des § 4 UStG an in der jeweiligen Person des Unternehmers und teilweise an in der einzelnen Leistung liegenden Tatsachen anknüpfen. Nach Auskunft der ZUU vom 08.04.2020 kommt ein Ausschluss der Unternehmereigenschaft auch in Frage, wenn die entsprechende Steuerbefreiung nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts (und gerade nicht für potentielle private Konkurrent*innen) in Frage kommt.

Beispiel 25 Kein Wettbewerb durch Steuerbefreiung (Bibliothek, Weiterbildung, Sport und Kultur)

Bei den folgenden für Hochschulen relevanten Sachverhalte entfällt aufgrund der Steuerbefreiung für vergleichbares privatrechtliches Handeln die Unternehmereigenschaft.

- Gebühreneinnahmen aus Satzung der Bibliotheken
- Gebühreneinnahmen aus Satzung für Fort- und Weiterbildungen sowie für Zertifikatskurse
- Gebühreneinnahmen aus Satzung im Bereich Hochschulsport
- Gebühreneinnahmen aus Satzung im Zusammenhang mit Theater-, Konzert- oder Museen
- •

Allerdings ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob die konkreten Einnahmen (in vollem Umfang) von der Steuerbefreiung umfasst sind. I.d.R. fallen Einnahmen für Garderobe, Essen und Trinken oder Geräteverleih nicht in den Anwendungsbereich der jeweiligen Befreiung.

Leistung an andere jPdöR darf nur von einer JPdöRs erbracht werden

Bezieht sich die Zusammenarbeit der jPöR auf Leistungen, die im Zeitpunkt der Leistungserbringung aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen und somit private Wirtschaftsteilnehmer von der Erbringung ausschließen, liegen nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor. Betroffen hiervon sind zum einen Leistungen, die den jPöR gesetzlich vorbehalten sind bzw. deren Erbringung privaten Wirtschaftsteilnehmern gesetzlich verwehrt ist. Zum anderen erfasst

§ 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG Leistungen, die eine jPöR aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer anderen jPöR nachfragen darf. In beiden Fällen darf als Anbieter und damit Erbringer der Leistung ausschließlich eine jPöR auftreten, so dass die Nichtbesteuerung der leistenden jPöR zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Für die Anwendung der Regelung ist nicht entscheidend, in welchem Bereich die empfangende jPöR die bezogenen Leistungen verwendet. So kann die Anwendung der Regelung nicht allein mit dem Hinweis darauf ausgeschlossen werden, dass die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden. (RZ 41 BMF-Schreiben 16.12.2016)

Die hier angesprochene Befreiung aus § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ergibt wenig Sinn, da in diesem Fall bereits die Marktrelevanz (siehe Abschnitt Wettbewerbsausschluss) abzulehnen ist.

Gemeinsames spezifisches öffentliches Interessen

Mit § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG wurde versucht, eine Regelung zu finden, die analog zu dem bisherigen Institut der Beistandsleistungen versucht, die Zusammenarbeit verschiedener jPöR steuerfrei zu stellen.

Eine Zusammenarbeit zwischen jPöR führt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn die Durchführung dieser Zusammenarbeit durch spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Ob gemeinsame spezifische öffentliche Interessen vorliegen, ist anhand der in § 2b Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe a bis d UStG genannten Kriterien zu prüfen. Diese Kriterien müssen kumulativ vorliegen. Ausschließlich haushalterische Zielsetzungen, wie z. B. die Kostenersparnis, liegen zwar im öffentlichen Interesse, sind jedoch kein spezifisches Kennzeichen öffentlich-rechtlichen Handelns.

(RZ 45 BMF-Schreiben 16.12.2016)

Damit die Rechtsfolge des Ausschlusses der Unternehmereigenschaft und damit der Steuerfreiheit eintritt, müssen sämtliche der folgenden Tatbestände erfüllt sein. Hierbei ist unklar, ob es in der Praxis regelmäßig möglich sein wird, etwaige Kooperationen derart zu gestalten. Dies hängt auch von der Praxis des jeweiligen zuständigen Finanzamtes ab. Insofern ist es ratsam dieses anzusprechen, wenn eine solche Lösung im Einzelfall angestrebt wird.

- Langfristige öffentlich-rechtlich Vereinbarung
- Erhalt der öffentlichen Infrastruktur
- Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe

- Kostenerstattung
- Gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPöR

Zu diesen einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen vergleiche RZ 46ff BMF-Schreiben 16.12.2016

Zudem bestehen Bedenken hinsichtlich der EU-Rechtskonformität, da die Norm keinen Anknüpfungspunkt in der zugrunde liegenden MwStSysRL hat¹. Aus diesem Grund wurde in Absprache mit der EU-Kommision in einem weiteren BMF-Schreiben, festgelegt, dass

auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regel-beispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten [ist].

Maßstab hierfür sind die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rz. 22 ff. Insbesondere ist zu prüfen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Ergibt sich unter Anwendung dieser Maßstäbe, dass die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Regelvermutung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als widerlegt anzusehen.

(BMF-Schreiben 14.11.2019)

Somit dürfte der Anwendungsspielraum dieser Ausnahmevorschrift wenn überhaupt minimal sein.

3.5.4 Zwischenergebnis

Zur besseren Lesbarkeit des Gutachtens bietet es sich an, an diesem Punkt als Zwischenergebnis festzuhalten, ob die Hochschule bzgl. des steuerbaren Umsatzes als Unternehmer handelt oder nicht.

3.6 Steuerbefreiung

Wenn der Umsatz sowohl im Rahmen eines Leistungsaustausches generiert wurde als auch keine Privilegierung nach § 2b UStG die Unternehmereigenschaft der Hochschule ausschließt, spricht man von einem steuerbaren Umsatz. Nicht jeder steuerbare Umsatz ist jedoch auch ein steuerpflichtiger Umsatz. Möglich ist, dass eine Steuerbefreiung

¹Vgl. zu den Bedenken: DEUTSCHER BUNDESTAG UNTERABTEILUNG EUROPA FACHBEREICH EUROPA: Unionsrechtskonformität des Entwurfs eines neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG-E). 2015 Online: https://www.bundestag.de/resource/blob/405422/8d3ed0556c9f95167f18126f48910af4/PE-6-215-14-pdf-data.pdf⟩ – Zugriff am 2019-07-02, S. 14ff.

einschlägig ist. In der MwStSystRL werden in Artikel 132 Befreiungstatbestände eher abstrakt beschrieben. Im deutschen Recht, das an dieser Stelle eine Konkretisierung des EU-Rechts darstellt, sind eine Vielzahl von zumeist sehr konkret beschriebenen Befreiungstatbeständen in § 4 UStG zu finden.

Sind Umsätze steuerbar, aber steuerbefreit, sind diese in dem Feld 48 in der Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben. Dafür muss bei der Buchung der entsprechenden Umsätze in FSV die MwSt-Art 48 sowie der MwSt-Satz 0 angegeben werden.

In der Folge werden die für Hochschulen relevanten Befreiungstatbestände dargestellt. Daneben sind noch viele weitere Befreiungstatbestände denkbar, die im konkreten Fall ebenfalls zu prüfen sind.

3.6.1 Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur De-

b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht; (§ 4 Nr. 22 UStG)

ckung der Kosten verwendet werden,

Bei den meisten Fortbildungsveranstaltungen, wissenschaftlichen Tagungen, etc. sind die Kriterien des § 4 Nr. 22 a UStG problemlos erfüllt. Das Kriterium der überwiegenden Kostendeckung meint hierbei, dass mehr als 50% der Einnahmen zur Kostendeckung benötigt werden. In aller Regel ergibt sich dies aus der Kostenkalkulation.

Beispiel 26 Veranstaltung wissenschaftlicher oder belehrender Art

Unter Veranstaltung wissenschaftlicher oder belehrender Art fallen diverse Tagungen oder Kongresse, aber auch Exkursionen, Fort- und Weiterbildungen oder Zertifikatskurse. Von entscheidender Bedeutung für all diese Veranstaltungen ist, dass diese nicht der Freizeitgestaltung sondern der Vermittlung von Fähigkeiten und/oder Wissen dienen. Diese Voraussetzung ist insbesondere bei Exkursionen zu prüfen, die nicht verbindlicher Bestandteil von Studiengängen sind.

Beiträge von Teilnehmer*innen sind steuerbefreit unabhängig davon, ob diese als Entgelte oder Gebühren ausgewiesen werden (zu der Möglichkeit bei Gebühren bereits die Unternehmereigenschaft der Hochschule auszuschließen vgl. ab Seite 49). In Rechnungen oder Bescheiden ist auf die Steuerbefreiung hinzuweisen. In FSV sind die Einnahmen mit dem Schlüssel 48 zu verbuchen. Zu Zu-

wendungen mit Bezug zu wissenschaftlichen Veranstaltungen vgl. Zuwendung bezüglich einer Veranstaltung wissenschaftlicher oder belehrender Art.

Problematisch sind in diesem Zusammenhang allerdings Einnahmen zur Deckung von Kosten, die für die Durchführung des inhaltlichen Programm nicht unerlässlich sind. Hierunter fallen in der Regel Kosten für die Übernachtung von Teilnehmer*innen oder Kosten für die Verpflegung von Teilnehmer*innen, soweit diese über reine Gesten der Höflichkeit hinausgehen. Auch Reisekostenzuschüsse für Teilnehmer*innen sind problematisch. In all diesen Fällen muss geprüft werden, ob diese Posten im Einzelfall für die Durchführung der Veranstaltung wissenschaftlicher oder belehrender Art unerlässlich sind.

Beispiel 27 Steuerfreie Verpflegung

Bei einer Veranstaltung wissenschaftlicher oder belehrender Art, die aus inhaltlichen Gründen abseits von anderweitigen Verpflegungsmöglichkeiten stattfindet, ist eine angemessen Verpflegung Teil der steuerfreien Veranstaltungen. Hier ist etwa an eine mehrtägige Exkursion in den entlegenen Teil eines Gebirges zu denken. Im Regelfall sind jedoch bei Tagungen Verpflegungsleistungen genauso wie ein flankierendes Rahmenprogramm zum Regelsatz zu versteuern. Eine Ausnahme gilt hierbei jedoch soweit die Empfänger*innen der Verpflegung (oder Übernachtung) Studierende sind (vgl. 55).

Bei dem Tatbestand des § 4 Nr. 22 b UStG wird das Entgelt der Teilnehmer*innen an einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung der genannten Unternehmer befreit.

Beispiel 28 Hochschulsport

Entgelte (auch in Form von Gebühren) für den Hochschulsport sind befreit, soweit sie von den Teilnehmer*innen gezahlt werden, um an diesem teilzunehmen. Nicht befreit sind etwaige Eintrittsgelder von Zuschauer*innen (Vgl. UStAE 2010 4.22.2. Abs. 5 S. 2).

3.6.2 Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen gegenüber [...] Studierenden und Schülern an Hochschulen

Diverse kulturelle Veranstaltungen sind steuerbefreit.

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen, Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, (§ 4 Nr. 23 c UStG)

Beispiel 29 Verpflegung und Beherbergung bei Exkursionen

Somit erstreckt sich die Steuerbefreiung von Exkursionen auch auf Zahlungen der Studierenden, die für Übernachtung und Beherbergung gedacht sind.

Beispiel 30 Verköstigung gegen Kostenersatz in Kursen der Hauswirtschaftslehre

In Kursen der Hauswirtschaftslehre wird regelmäßig als Kursinhalt gekocht. Um Lebensmittelverschwendung vorzubeugen und das geschaffene Werk zu beurteilen, wird im Rahmen des Kurses dieses gegessen. Hierfür leisten die Studierenden Kostenersatz. Auch dieser bleibt steuerbefreit. Muss jedoch erneut mit der MwSt-Art 48 gebucht werden.

3.6.3 Theater, Orchester, Chöre, Museen, Archive, Büchereien u.w.

Diverse kulturelle Veranstaltungen sind steuerbefreit.

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:
a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. [...] Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen,

b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden; (§ 4 Nr. 20 UStG)

Anhand von UStAE 2010 4.20.1 bis 4.20.5 sind im konkreten Fall die einzelnen Voraussetzungen zu prüfen.

Beispiel 31 Kulturelle Veranstaltungen

Somit sind die Umsätze aus den genannten kulturellen Angeboten der staatlichen Hochschulen steuerbefreit. Hierzu gehören hingegen analog zu der Regelung bei Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art erneut nicht die etwaige Abgabe von Speisen und Getränken oder anderer begleitender Leistungen, wie z.B. Garderoben und Schließfächer oder der Verleih von Geräten.

3.6.4 Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. (§ 4 Nr. 25 UStG)

In § 2 Abs. 2 SGB VIII werden u.a. die "Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege" genannt. Laut UStAE 2010 4.25.1. Abs. 2 Nr. 2 sind andere Einrichtungen mit sozialem Charakter solche, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege oder zum Betrieb einer Kindertagesstätte besitzen.

Beispiel 32 Kita, Kindergarten, Kindertagespflege

Betreibt die Hochschule mit der entsprechenden Erlaubnis nach SGB VIII eine Kita, einen Kindergarten oder eine Kindertagespflege sind ihre Umsätze aus Beiträgen in diesem Zusammenhang umsatzsteuerbefreit. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beiträge von den Erziehungsberechtigten, deren Arbeitgeber oder der Kommune übernommen werden. Nach § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe b UStG gilt dies auch für Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen. Nur der Klarstellung halber sei erwähnt, dass die Steuerbefreiung für Beköstigungen im Kindergarten sich nicht auf die Beköstigung mit alkoholischen Getränken bezieht (vgl. UStAE 2010 4.25.2. Abs. 3 S. 2).

3.6.5 Privat- und Ersatzschulen sowie selbstständige Lehrende

Die Befreiungsvorschrift aus § 4 Nr. 21 UStG betrifft staatliche Hochschulen - entgegen der teilweisen Annahme - im Regelfall nicht, da diese weder Privat- und Ersatzschulen noch selbstständige Lehrende sind. Es sind jedoch Konstellationen denkbar, in denen diese Ausnahme für ausgegründete (Weiterbildungs-)Institutionen anwendbar ist.

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

- 21. a) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen,
- aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
- bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten,
- b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer

aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen oder bb) an privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen; (§ 4 Nr. 21 UStG)

Jedoch ist diese Vorschrift relevant bei der Frage, ob Leistungen, die durch die Hochschule im Ausland eingekauft werden, von diesen zu versteuern sind. Im Regelfall müssen von Unternehmern aus dem Ausland erbrachte sonstige Leistungen und Lieferungen im Wege der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft durch die Hochschule versteuert werden. Falls es sich dabei um Leistungen i.S.v. § 4 Nr. 21 UStG handelt, sind diese steuerbefreit. Hierfür muss die Unterrichtsleistung jedoch dem Schul- und Bildungszweck der Hochschule dienen. Die Leistung sollte also notwendig i.S.d. entsprechenden Studien- oder Prüfungsleistung sein.

3.6.6 Vermietung und Verpachtung

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:
12. a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, [...]
Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, [...] von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, [...] und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

(§ 4 Nr. 12 UStG)

Unter die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken fällt auch die kurzfristige Vermietung von Grundstücksteilen, bzw. Gebäudeteilen. Fraglich und nur im Einzelfall zu klären ist in diesem Zusammenhang, wie zu beurteilen ist, wenn in einem zu vermietenden Raum Einrichtungsgegenstände vorhanden sind und diese eventuell auch genutzt werden.

Beispiel 33 Vermietung Sportanlagen

Durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung geklärt ist diese Frage bezüglich von Sportanlagen und Hallenbädern.

Die Überlassung von Sportanlagen durch den Sportanlagenbetreiber an Endverbraucher ist eine einheitliche steuerpflichtige Leistung (vgl. BFH-Urteil vom 31. 5. 2001, V R 97/98, BStBl II S. 658, siehe auch Abschnitt 3.10). Dies gilt auch für die Überlassung anderer Anlagen an Endverbraucher.

(Abschnitt 4.12.11. UStAE Abs. 1)

Unter Endverbraucher sind in diesem Zusammenhang auch beispielsweise Schulen oder Sportvereine zu subsumieren. Da in diesem Fall keine weitere Ausnah-

me einschlägig ist, sind diese Leistungen zum regulären Steuersatz zu versteuern und entsprechend gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Hierzu muss die Einnahme mit dem MwSt-Schlüssel 81 verbucht werden.

3.6.7 Bildungsleistungen nach Art. 132 i MwStSystRL

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer: [...] Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung; (Art. 132 i MwStSystRL)

Trotz diesem allgemein gehalten Wortlaut kann sich auch auf die Steuerbefreiung aus Art 132 i MwStSystRL berufen werden, soweit keine entsprechende Umsetzung in das zuvor dargestellte nationale Recht erfolgt ist ². Die erheblichen Intepretationsspielräume dieser Norm sind entlang der ergangenen Rechtssprechung von BFH und EUGH auszulegen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich die Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt.

3.6.8 Weitere Befreiungstatbestände

Neben den dargestellten Befreiungstatbeständen bestehen noch eine Vielzahl weiterer Tatbestände, die hier mangels Relevanz der Übersichtlichkeit halber nicht dargestellt werden. Im Einzelfall muss entsprechend geprüft werden. Keine explizite Steuerbefreiung existiert seit 2002 ³ für Forschungsarbeiten, unabhängig von der Frage, ob im Auftrag Privater geforscht wird oder nicht.

3.6.9 Zwischenergebnis

Zu besseren Lesbarkeit des Gutachtens bietet es sich an, an diesem Punkt als Zwischenergebnis festzuhalten, ob ein steuerpflichtiger Umsatz vorliegt oder nicht. Insbesondere bei den Befreiungstatbeständen ergeben sich durch die jeweiligen Jahressteuergesetze regelmäßig Änderungen. Zuletzt im Herbst 2019 waren Änderungen bei den Tatbeständen bezüglich Bildungsleistungen geplant. Diese Änderungen wurden letztlich nicht umgesetzt, allerdings sind hier Veränderungen zu erwarten.

 $^{^2\}bar{\text{EuGH-Urteil}}$ Zimmermann in UR 2013, 35 Rdnrn. 32 f. und BFH-Urteil vom 25. April 2013 V R 7/11, BFHE 241, 475, BStBl II 2013, 976, Rz 21, m.w.N.

 $^{^{3}}$ Vgl. EuGH Urteil vom 20.06.2002 - C-287/00

3.7 Steuersatz

Soweit ein steuerpflichtiger Umsatz vorliegt, stellt sich die Frage nach dem Steuersatz. Nach § 12 Abs. 1 UStG beträgt der Regelsatz 19%. Davon ausgenommen sind nach § 12 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 UStG u.a. teilweise Lebensmittel, Bücher, Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen und Umsätze bezüglich der kurzfristigen Unterbringung von Gästen. Eine etwaige vollständige Steuerbefreiung (siehe Abschnitt Steuerbefreiung) geht hierbei logischerweise vor.

Beispiel 34 Verkauf von Büchern und Zeitschriften

Der Verkauf von Büchern unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Seit 2020 gelten auch e-books als Bücher i.S.d. Norm. Hierunter fällt sowohl der Verkauf von Büchern, die durch die Hochschule verlegt oder geschrieben werden, als auch der Verkauf von gebrauchten Büchern, die zuvor nicht hoheitlich genutzt wurden, die also in einem steuerpflichtigen Projekt unter Nutzung des Vorsteuerabzugs angeschafft wurden. Als MwSt- Art ist in diesem Fall 84 auszuwählen, als MwSt-Satz 7%. Zuvor hoheitlich angeschaffte Bücher dürfen weiterhin steuerfrei ausgesondert werden (siehe Seite 47).

Beispiel 35 kurzfristige Unterbringung von Gästen

Soweit die Hochschule eine Gästewohnung oder ähnliches betreibt, um diese kurzfristig an Wissenschaftler*innen, Studierende aber auch andere Gäste zu vermieten, sind damit verbundene Umsätze mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern. Kurzfristigkeit wird in der Regel bis zu einer Dauer von sechs Monaten angenommen. Als MwSt-Art ist in diesem Fall 86 auszuwählen, als MwSt-Satz 7%.

3.8 Vorsteuerabzug

Soweit ein steuerpflichtiger Umsatz vorliegt, ist die Hochschule bei korrespondierenden Ausgaben zum Vorsteuerabzug berechtigt (Umgangssprachlich darf die Hochschule Vorsteuer ziehen). D.h. die Hochschule bekommt gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet. Details zu den Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs finden Sie auf Seite 25 im Abschnitt Vorsteuerabzug.

In der Regel ist diese Berechtigung für die Hochschule von untergeordneter Bedeutung, da der größte Teil der Kosten auf das Personal entfällt und auf Gehälter keine Umsatzsteuer zu entrichten ist. Nichts desto trotz ist die Vorsteuer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aus Gründen der Sparsamkeit geltend zu machen.

Bei der Kalkulation der Sachmittel ist bei steuerpflichtigen Projekten konsequenterweise auf den jeweiligen Netto-Preis abzustellen, da die darauf entrichtete Umsatz-

steuer über den Vorsteuerabzug erstattet und das Projekt durch diese nicht finanziell belastet wird.

Bei einer etwaigen entgeltlichen Aussonderung von Gegenständen, bei denen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, ist das Entgelt für die Aussonderung dann zu versteuern. Die in Abschnitt Rückausnahme Veräußerung geschilderte Rückausnahme gilt hier nicht.

Beispiel 36 Vorsteuerabzug bei einer Investition in einem steuerpflichtigen Projekt

Wird beispielsweise für ein steuerpflichtiges Projekt im Rahmen der Auftragsforschung für brutto $1.190 \in$ ein Laptop angeschafft, sind als Sachmittel 1.000 € zu kalkulieren. $190 \in$ werden im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt erstattet. Soll der Laptop später für $119 \in$ verkauft, anstatt verschrottet zu werden, sind davon $19 \in$ als Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

3.9 Empfehlungen

Abschließend sollte das Gutachten noch mal zusammengefasst werden.

3.9.1 Ergebnis

Hier sollte prägnant in wenigen Sätzen dargestellt werden, ob und warum ein Umsatz steuerpflichtig ist oder nicht. Ggfs. sollte dargestellt werden, worauf bei den weiteren Aushandlungen zu achten ist.

3.9.2 Vereinbarung Umsatzsteuer

In Verträgen wird nicht immer explizit klargestellt, ob ein Preis oder eine Vergütung netto oder brutto gemeint ist. In diesem Fall sind die Preise brutto zu verstehen. Dies gilt auch, wenn zunächst nicht von einer Steuerpflicht ausgegangen wird, aber nachträglich eine solche erkannt wird. Es empfiehlt sich folgenden Passus in Verträge, aus denen die Hochschule Umsätze generiert, aufzunehmen:

Alle Preise, Vergütungen, etc. verstehen sich netto zzgl. eventueller gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. (Vorgeschlagener Passus)

3.9.3 Vereinbarung Haftung, Gerichtsstand, etc

Kein steuerliches Thema ist die Haftung. Allerdings empfiehlt es sich bei Verträgen, die Dritte der Hochschule anbieten, oder die von juristischen Laien entworfen werden,

diesen Passus im Blick zu haben. Insbesondere sollte versucht werden die Haftung auf vorsätzliches Handeln (sowie gegebenfalls grobe Fahrlässigkeit) der Hochschule bzw. ihrer Mitarbeiter*innen zu beschränken. Auch eine Beschränkung der Haftungssumme auf die Summe des Vertragswertes ist ratsam. Ein möglicher Vertragspassus ist:

Die Hochschule wird die vereinbarten Arbeiten mit der ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft
und Technik durchführen. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des
Forschungs- und Entwicklungsauftrages wirtschaftlich verwertbar und frei von
Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Hochschule dies unverzüglich mit.

Die Haftung der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus der Vertragsverletzung oder Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangene Gewinne, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen. (Vorgeschlagener Passus)

Als Gerichtsstand sollte ein Ort in Deutschland ausgewählt werden, im Idealfall der Ort der Hochschule. Dies bedeutet, dass Streitigkeiten aus dem Vertrag im Zweifelsfall an dem lokalen Gericht geltend gemacht werden müssen was Reisekosten spart. Abgelehnt werden sollten Regelungen, die nicht-deutsches Recht oder einen nicht-deutschen Gerichtsstand zur Anwendung bringen wollen. Da die Gegenseite in diesem Fall regelhaft einen deutschen Gerichststand und die Geltung deutschen Rechts ablehnen würde, ist hier im Zweifel auf die entsprechende Regelung zu verzichten. Dies führt i.d.R. dazu, dass am Ort der beklagten Partei Klage zu erheben ist. Dadurch sinkt das Risiko eines Rechtsstreits.

3.9.4 Vereinbarung Rechte

Die Regelungen zu Verwertungs- und Veröffentlichungsrechten sollten regelmäßig geprüft werden.

3.9.5 Notwendige Anpassungen Buchführung Steuererklärung

Um korrekte Umsatzsteuervoranmeldungen erstellen zu können, bedarf es der korrekten Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben (MwSt-Art und -Satz). Diese sollten hier kurz dargestellt und mit den Sachbearbeiter*innen abgeklärt werden.

3.9.6 Abklärung Steuerberater

Eventuell ist es empfehlenswert die Expertise einer Steuerberater*in hinzuzuziehen.

3.9.7 Abklärung Finanzamt

Bei Unsicherheiten oder hoher wirtschaftlicher Bedeutung kann auch die im Gutachten erlangte Auffassung zusammengefasst dem Finanzamt mitgeteilt werden, mit der Bitte um eine Einschätzung. Die meisten Finanzämter prüfen die Auffassung und teilen ihre Auffassung mit. Diese Schreiben sind allerdings keine verbindlichen Auskünfte. Sollte das Finanzamt jedoch im Rahmen einer späteren Steuerprüfung zu einem anderen Ergebnis kommen, was unwahrscheinlich ist, entgehen wir dadurch jedenfalls jedem Vorwurf des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit.

Daneben existiert unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit eine gebührenpflichtige, verbindliche Auskunft zu beantragen, die dann für das Finanzamt Bindungswirkung hat.

3.9.8 Sonstiges

Selbsterklärend.

Kapitel 4

Abläufe

Neben der konkreten Prüfung von Einnahmesachverhalten (vgl. Kapitel 3, S. 31) war ein weiterer zentraler Aspekt des Projekts die steuerrechtlich relevanten Prozesse zu identifizieren. Diese wurden sodann auf Schwächen und Risiken hin evaluiert und im Ergebnis derart weiterentwickelt, dass zukünftig sichergestellt ist, dass die Hochschule ihren steuerlichen Pflichten nachkommt.

Zunächst wurden steuerliche Pflichten (im Weiteren als Primärpflichten bezeichnet) identifiziert. Hierzu gehören insbesondere die Zahlung von Steuern sowie die Übermittlung der zur Festsetzung der Steuerhöhe notwendigen Informationen. Weiterhin wurden die auf Grund dieser Pflichten notwendigen konkrete Handlungen (Bsp. Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung oder korrekte Verbuchung von Geschäftsvorfällen) benannt.

In einem weiteren Schritt wurden diese diversen Pflichten und Handlungen von einander abgrenzt. Sodann wurden bestehende Delegationsregelungen zusammengefasst bzw. teilweise erstmals gefasst. Wo notwendig wurden Kontrollpflichten und zuständigkeiten etabliert. Wo möglich wurden technische Lösungen installiert, um die konkret Handelnden zu unterstützen und die für Kontrollen Zuständigen in die Lage zu versetzen, schnell wahrnehmen zu können, ob eventuell Versäumnisse eingetreten sind.

Bei all diesen Maßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften zur Organisation der Hochschule und zum Steuerrecht zu beachten und nutzbar zu machen. Das Landeshochschulgesetz geht dabei in § 17 Abs. 1 S. 1 LHG davon aus, dass die Rektor*in als gesetzlicher Vertreter*in die Hochschule insgesamt vertritt, und die Kanzler*in nach § 15 Abs. 2 S. 2 LHG für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig ist. Dadurch liegt nach § 34 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 3 AO die Verantwortlichkeit zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten ebenfalls bei der Rektor*in und der Kanzler*in. Nichts desto trotz ist klar, dass einzelne Leitungspersönlichkeiten die Vielzahl an Aufgaben nicht neben den weiteren Aufgaben auf anderen Gebieten erledigen können. Insofern wurden klare Delegationsregelungen getroffen, um sicherzustellen, dass die jeweils fachlich kompetente Stelle die entsprechenden Handlungen vornimmt.

Durch klare Funktionsabgrenzungen bei der Aufgabendelegation wurden Redundanzen in Form von Mehrfachzuständigkeiten vermieden und stattdessen klare Vertretungs- sowie Kontrollregelungen geschaffen. Da sowohl die Organisation der Hochschule als auch das europäische und deutsche Steuerrecht ständigen Veränderungen unterworfen ist, gilt es diese Abläufe ständig zu evaluieren. Weiterhin sollten sich verantwortliche Mitarbeiter regelmäßig fortbilden.

Letztlich wurde das Ergebnis in einer Dienstanweisung für die Besteuerung zusammengefasst.

4.1 Primärpflichten und notwendige Handlungen

Die primäre steuerliche Pflicht der Hochschule ist es zu einer ordnungsgemäßen Besteuerung i.S.d. Abgabenordnung (AO) sowie der Spezialgesetze beizutragen. Um die Erfüllung dieser Pflicht sicherzustellen bestehen diverse weitere sich weitgehend bedingende Pflichten.

4.1.1 Steuererklärungspflichten

Zentraler Bestandteil der Mitwirkungspflicht aus den §§ 140 ff. AO ist die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen. Hochschulen sind in der Regel verpflichtet gem. §§ 149, 150 AO i.V.m. § 31 KStG für ihre Betriebe gewerblicher Art einzelne Körperschaftssteuererklärungen und soweit diese Gewerbebetriebe sind nach §§ 149, 150 AO i.V.m. § 14a GewStG Gewerbesteuerklärungen abzugeben. Vergleiche im Allgemeinen zur Körperschaftssteuer Seite 13 und zur Gewerbesteuer Seite 16.

Weiterhin sind gem. §§ 149, 150 AO i.V.m. 18 UStG eine jährliche Umsatzsteuererklärung sowie in der Regel monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Bezüglich der Umsatzsteuer wird nicht nach Betrieben gewerblicher Art differenziert.

Zunächst ist eine Erklärung bzw. Voranmeldung für die Hochschule als staatliche Einrichtung abzugeben. Hier handelt die Hochschule als Organisationseinheit der Gebietskörperschaft und Unternehmer "Land Baden-Württemberg". Hierzu ist noch eine Entscheidung des Kabinetts und des MWKs Baden-Württemberg zu erwarten und an dieser Stelle zu verlinken.

Soweit die Hochschule neben ihrer Rolle als staatliche Einrichtung noch Körperschaftsvermögen verwaltet, ist für dieses individuelle Erklärungen und Voranmeldungen zur Umsatzsteuer abzugeben. Eventuell ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG gegeben sind und dann unter den Voraussetzungen des § 18 eine Befreiung von der Abgabe von Voranmeldungen beantragt werden kann.

Vergleiche im Allgemeinen zur Umsatzsteuer Seite 17. Soweit im Einzelfall weitere Steuerpflichten bestehen sollten, sind auch in diesem Zusammenhang entsprechende Erklärungen abzugeben.

4.1.2 Weitere Pflichten bezüglich der Umsatzsteuer

Identifizierung umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen

Um eine korrekte Umsatzversteuerung der Einnahmen der PH Freiburg zu gewährleisten, muss identifiziert werden, welche Einnahmen an sich steuerpflichtig sind. Dies sollte einmalig und systematisch im Rahmen der Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht geschehen. Hierbei ist das Gutachten zur Umsatzsteuerrelevanz nutzbar zu machen. In Zukunft wird es notwendig sein, einerseits gesetzlich Änderungen sowie andererseits Änderungen bei der Art der Einnahmen der PH Freiburg nachzuvollziehen. Daneben sind auch Einnahmen, die nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, zu identifizieren und dem Finanzamt zu melden.

Projektkalkulation

Insbesondere bei der finanziellen Kalkulation von neuen oder weiterzuführenden Projekten ist bereits in der Planungsphase zu prüfen, ob eventuell eine Steuerpflicht besteht. Dies ist insbesondere für die tatsächlich durchführende Stelle relevant, da nur dann Klarheit besteht, ob die volle Einnahmesumme für die inhaltliche Arbeit verwendet werden kann, oder ob ggf. Umsatzsteuer abzuführen ist.

Angebots- und Rechnungsstellung

Bei Angeboten und Rechnungen ist die Hochschule verpflichtet, den korrekten Umsatzsteuersatz bzw. den Rechtsgrund einer ggf. nicht bestehenden Umsatzsteuerpflicht anzugeben. Bei Rechnungen sind gem. §§14, 14a UStG weitere Angaben verpflichtend zu machen.

Aufzeichnungspflicht

Sowohl bezüglich steuerpflichtiger Ausgangsumsätze als auch bezüglich zum Vorsteuerabzug berechtigender Eingangsumsätze bestehen weitreichende Aufzeichnungspflichten aus § 22 UStG.

4.1.3 Weitere Pflichten bezüglich der Ertragssteuern

Identifizierung der BgAs

Auch wenn die BgAs ihre zentrale Rolle im Rahmen der Umsatzsteuerpflicht verloren haben, müssen diese trotzdem weiterhin identifiziert werden, um eine korrekte Besteuerung auf Ebene der Ertragssteuern (Körperschafts- und Gewerbesteuer) sicherzustellen. Hierzu müssen Einnahmen aus selbständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit identifiziert werden und inhaltlich einzelnen BgAs zugeordnet werden. Sodann ist für diese BgAs regelmäßig zu prüfen, ob diese sich wirtschaftlich herausheben, was in der Regel ab einem Jahresumsatz, der nachhaltig über 45.000 € liegt, anzunehmen ist.

Gewinnermittlung

Da die Ertragssteuern den Gewinn des jeweiligen Betriebs gewerblicher Art besteuern, ist dieser im Rahmen der Jahressteuererklärung zu ermitteln. In dem Regelfall, dass weder freiwillig noch verpflichtend Bücher i.S.v. HGB und AO geführt werden, erfolgt die Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung gem. § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 4 Abs. 3 EStG.

Buchführungspflicht

Eine Buchführungspflicht ergibt sich für Hochschulen nur für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art in dem seltenen Fall, dass dieser eine Grenze aus § 141 Abs. 1 AO (insbesondere Jahresumsatz von mehr als 600.000 €) überschritten hat. Ansonsten sind im Rahmen der Einnahmeüberschussrechnung Aufzeichnungen gem. § 4 Abs. 7 EStG anzufertigen.

4.1.4 Allgemeine Aufzeichnungspflicht, Ordnungsgemäße Buchungen

Daneben besteht eine allgemeine Aufzeichnungspflicht nach § 71 Abs. 1 LHO. Sowohl diese allgemeinen als auch die zuvor erwähnten speziellen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten lassen sich bei korrekter Handhabung mit HIS-FSV erfüllen. Hierzu sind

- auf administrativer Ebene die entsprechenden Einstellungen zur Einrichtung von BgAs sowie zur automatisierten Buchung von MWSt(-Anteilen) zu treffen.
- auf Ebene der Projektkoordination die entsprechenden Zuordnung von Kostenstellen bzw. Kostenträgern zu BgAs, sowie die Festlegung von steuerpflichtigen Kostenstellen bzw. Kostenträgern oder Einnahmetiteln zu treffen.
- auf Ebene der Sachbearbeitung die entsprechenden Pflichtbuchungen zu tätigen.

In diesem Zusammenhang wird bezüglich der einzelne Möglichkeiten von HIS-FSV auf die einschlägigen Schulungsunterlagen der HIS eG verwiesen. Die Hochschule hat in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass die Beschäftigten entsprechend ihres Aufgabengebiets regelmäßig fortgebildet werden und auch Neuerungen der Software nachvollziehen.

4.1.5 Aufbewahrungsfrist

Soweit die Hochschule aus steuerlichen Gründen aufzeichnungspflichtig ist, hat sie die entsprechenden Unterlagen zudem i.d.R. zehn Jahre lang aufzubewahren. In diesem Zeitraum müssen die Unterlagen lesbar sein. Insofern empfiehlt sich die Verwendung eines digitalen Dokumenten Managment Systems.

4.2 Delegation und Funktionsabgrenzung

Um diese vielfältigen Aufgaben zu erfüllen bedarf es einer ausdifferenzierten Delegationsstruktur. Hierbei wird Wert darauf gelegt, dass einerseits alle Aufgaben verteilt sind, aber andererseits für keine Aufgabe Doppelzuständigkeiten bestehen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass entweder dieselbe Aufgabe doppelt und vielleicht so gar konträr erfüllt wird, oder dass einzelne Aufgaben gar nicht erledigt werden. Abgegrenzt werden muss das Konzept der Funktionsabgrenzung von den weiter unten beschriebenen Vertretungs- und Kontrollzuständigkeiten.

In der Abbildung 4.1 auf Seite 68 ist das aktuelle Organigramm der Zentralverwaltung der PH Freiburg im Jahr 2019 zu sehen, soweit finanzielle Vorgänge betroffen sind. Aus dem Organigramm ist zunächst die gesetzlich vorgesehene hierarchische Struktur mit der Rektor*in als gesetzlicher Vertreter*in der Hochschule abzulesen. Nach LHG übernimmt die Kanzler*in die Zuständigkeit für die Wirtschafts- und Personalverwaltung, somit den zentralen Aspekt innerhalb des steuerrelevanten Handelns. Daneben sind noch die Prorektor*innen Teil des Rektorats. Diese übernehmen in Freiburg in der Regel keine Aufgaben des steuerrelevanten Handelns und sind deshalb in dem Organigramm nicht dargestellt. An anderen Hochschulen übernimmt jedoch beispielsweise die Prorektor*in für Forschung (bzw. deren Mitarbeiter*innen) weitgehend Aufgaben im Bereich Einwerbung von Drittmitteln sowie der steuerlichen Bewertung derselben.

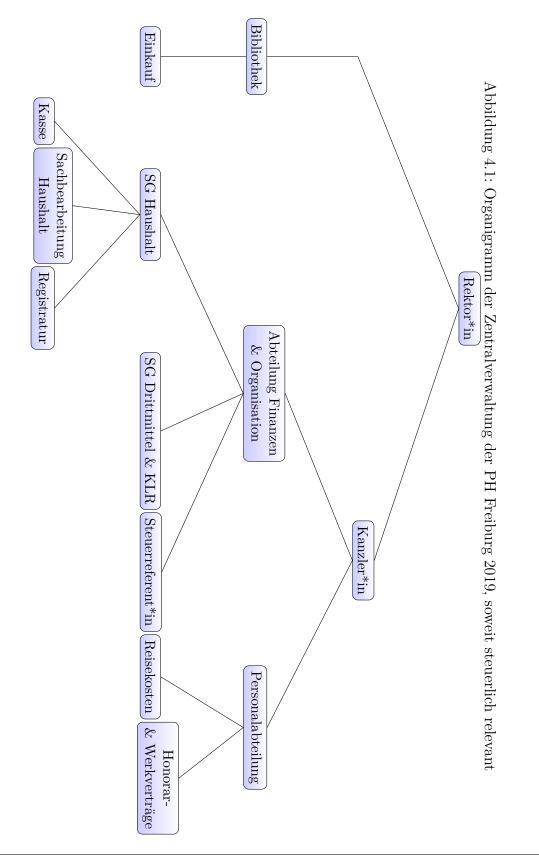
Ab dieser Ebene ist der Verwaltungsaufbau nicht mehr gesetzlich vorgegeben. Der an der PH Freiburg entstandene Verwaltungsaufbau ist ein möglicher. Andere Hochschulen haben andere historische Voraussetzungen, personelle Besetzungen, strukturelle Bedingungen, etc. und entsprechend einen anderen Aufbau.

Zentral werden die steuerlichen Pflichten an der PH Freiburg durch die Abteilung "Finanzen & Organisation" erfüllt. Daneben wird einzelnen Abteilungen die Erfüllung von Aufgaben in ihrem jeweiligen Bereich übertragen. Dies betrifft insbesondere die Bibliothek sowie die Personalabteilung.

Innerhalb der Abteilung "Finanzen & Organisation" sind die Sachgebiete "Drittmittel & KLR" sowie "Haushalt & Organisation" und die Steuerreferent*in angesiedelt.

Das Sachgebiet "Haushalt & Organisation" umfasst einerseits die Kasse zur Abwicklung aller notwendigen Bargeschäfte der Hochschule und zum anderen die eigentliche Sachbearbeitung Haushalt. In letzterer wird einerseits die gesamte Interaktion mit den dezentralen Einheiten rund um das "sachlich Richtigzeichnen" abgewickelt und andererseits die eigentlichen Buchungen in HIS-FSV vorgenommen. Daneben sind in diesem Sachgebiet die Poststelle und die Registratur eingegliedert.

Die Registratur übernimmt neben der Aufgabe der Aktensortierung und -aufbewahrung die Organisation der hausinternen Wiedervorlagen, die auch für die Organisation steuerlicher Prozesse nutzbar zu machen ist. So sind die Fristen zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Finanzamt sowie für hausinterne, regelmäßig zu verfassende



Berichte über die Registratur zu überwachen. Daneben haben die jeweils zuständigen Personen, sowie etwaige Kontrollpersonen sich diese Termine selbständig einzutragen.

Die Poststelle übernimmt neben ihrer originären Aufgabe der Postorganisation, die Annahme und Weiterleitung der Eingangs-e-Rechnungen sowie mittelfristig eventuell das Einscannen sämtlicher Eingangsrechnungen.

Lediglich die Buchungen betreffend Reise- und Personalkosten sowie betreffend der Anschaffungen für die Bibliothek werden von den jeweiligen Einheiten (Personalverwaltung und Bibliothek) vorgenommen. Diese sind bisher weder in das späte noch in das frühe Erfassen integriert.

Das Sachgebiet "Drittmittel & KLR" wickelt einerseits die Drittmittelprojekte vom Entwurf der Finanzplanung über die Antragsstellung und Projektbetreuung bis hin zur Abrechnung in enger Abstimmung mit den Projektverantwortlichen ab, fertigt andererseits die Kosten-Leistungsrechnung an und bearbeitet die steuerlichen Vorgänge der Hochschule in Abstimmung mit der Steuerreferent*in.

Der Steuerreferent*in obliegt die Anfertigung der Steuererklärungen und Voranmeldungen sowie die Fortentwicklung eines IKS, die empfehlende Begutachtung von Einzelsachverhalten laufender Geschäftsvorfälle.

4.3 Kontrollregelungen

Prinzipiell obliegt die Kontrolle der einzelnen Mitarbeiter*innen zunächst der jeweiligen Sachgebietsleitung und sodann der jeweils nächsthöheren Ebene. Zusätzlich ist bei allen steuerlichen Vorgängen die Steuerreferent*in oder Steuerverantwortliche verpflichtet und befugt, mit und ohne Anlass, in Stichproben und systematisch Kontrollen durchzuführen. Hierbei sind insbesondere Sachzusammenhänge, die in der Vergangenheit problematisch waren, einzubeziehen. Kontrollen sind zu dokumentieren. Die konkreten Kontrollvorgaben sind im Kapitel Kontrollen dargestellt.

4.4 Vertretungsregelungen

Bei kurzfristiger Abwesenheit können im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung Kolleg*innen auf der gleichen Ebene sich gegenseitig vertreten. Bei langfristiger Abwesenheit hat die Abteilungsleitung eine Regelung zu treffen, um Überlastung in den Sachgebieten zu verhindern. Dies auch aus dem IKS-Zweck, dass bei Überlastung einerseits die Fehleranfälligkeit steigt und andererseits oft die Kontrollen vernachlässigt werden.

Bezüglich ihrer steuerlichen Kompetenzen können bei kurzfristiger Abwesenheit die Steuerreferent*in sowie die Sachgebietsleitung "Drittmittel & KLR" sich gegenseitig vertreten. Bei längerfristigen Abwesenheiten hat die Abteilungsleitung eine gesonderte Vertretung zu regeln, da eine langfristige gegenseitige Vertretung eine effektive Kontrolle erschwert.

4.5 Evaluation und Fortbildung

Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist ein Prozess, der sich regelmäßig den internen und externen Gegebenheiten anpassen muss. Insofern sind alle IKS-Maßnahmen regelmäßig zu evaluieren und anlassbezogen anzupassen. Insofern ist in einem jährlichen Bericht die Evaluation sowie die notwendigen Änderungen zu dokumentieren. Dieser Bericht sollte im Herbst von dem Steuerbeauftragten gefertigt werden und idealerweise auch Stellung beziehen zu den für die Hochschule relevanten Punkten des jeweiligen Jahressteuergesetzes.

Daneben haben die Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen regelmäßig an für ihre Aufgaben relevanten Fortbildungen teilzunehmen. Hierunter sind zum Einen die einschlägigen Fortbildungen der HIS eG und zum Anderen Fortbildungen zum allgemeinen Steuerrecht zu sehen. Fortbildungen können sowohl innerhalb der Hochschule als auch durch externe Anbieter*innen angeboten werden.

4.6 Dienstanweisung für die Besteuerung

Der folgende Entwurf einer Dienstanweisung basiert einerseits auf einer Musterdienstanweisung¹ und andererseits auf den zuvor erarbeiteten Inhalten.

ENTWURF

4.6.1 PRÄAMBEL

Die Besteuerung der öffentlichen Hand hat nicht zuletzt durch die Neuregelung des § 2b UStG im Jahr 2016² an Bedeutung gewonnen. Die Pädagogische Hochschule Freiburg ist sich ihrer steuerrechtlichen Verpflichtungen bewusst und wird alle notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Erfüllung dieser Pflichten sicherzustellen.

Die korrekte Erfüllung der der Hochschule obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen kann nicht allein durch einzelne Beschäftigte in der Abteilung "Finanzen & Organisation" gewährleistet werden. Deshalb sind alle Beschäftigte dafür verantwortlich, zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen. Hierzu muss bei allen Beschäftigten ein Bewusstsein für steuerrechtliche Sachverhalte entstehen. Die folgende Dienstanweisung dient dazu, die Beschäftigten für ihre Verantwortung in steuerrechtlichen Fragen zu sensibilisieren und ihre arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zu konkretisieren.

Die Fußnoten im folgenden Bereich sind Teil der Dienstanweisung.

4.6.2 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Dienstanweisung regelt den Umgang der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit ihrer Besteuerung insbesondere im Bereich der Ertragsteuern und der Umsatzsteuer³. Sie gilt in allen Bereichen der Hochschule und ist von allen Beschäftigten zu beachten.
- (2) Regelungen in dieser Dienstanweisung sind gegenüber spezielleren Regelungen im Geschäftsverteilungsplan oder Einzelanweisungen nachrangig.

¹BAYERISCHER GEMEINDETAG UND DR. KÜFFNER & PARTNER GMBH: Handreichung zur Umstellung Auf § 2B UStF für kreisangehörige Gemeinden in Bayern. 2019 Online: https://www.kanzlei-kueffner.de/wp-content/uploads/BGT_Handreichung_Umsatzsteuerrecht_210x297_2019_190529.pdf > Zugriff am 2019-07-08, S. 68ff..

²Für die Pädagogische Hochschule anwendbar ab dem 01.01.2023

³Die Arbeitgeberpflichten der PH im Bereich Lohnsteuer und Sozialabgaben werden vom LBV wahrgenommen. Weitere Steuern sind nur von untergeordneter Bedeutung für die Pädagogische Hochschule.

4.6.3 INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN

- (1) Das Steuerhandbuch der Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie weitere relevante Informationen sind unter https://ph-freiburg.de/steuern in der jeweils aktuellen Fassung zu finden. Darin sollen alle relevanten Fragen angesprochen werden.
- (2) Daneben steht die Steuerreferent*in oder die Abteilung "Finanzen & Organisation" jederzeit für Fragen zur Verfügung.
- (3) Die Steuerreferent*in hat die Beschäftigten in angemessenem Umfang zu informieren und zu schulen.

4.6.4 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER BESCHÄFTIGTEN

- (1) Alle Beschäftigten haben die steuerlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei Zweifeln hinsichtlich der korrekten steuerlichen Behandlung von Sachverhalten ist die Steuerreferent*in hinzuzuziehen.
- (2) Erhalten Beschäftigte Kenntnis von Tatsachen, die auf eine nicht korrekte Anwendung des Steuerrechts schließen lassen, haben sie unverzüglich die Steuerreferent*in zu informieren.
- (3) Soweit keine abweichende⁴ Dienstanweisung einschlägig ist, sind alle Verträge⁵ durch die Rektor*in bzw. Kanzler*in zu schließen. Um eine ordnungsgemäße Prüfung zu ermöglichen, sind Vertragsentwürfe für die kein abweichender Prozess existiert zumindest drei Wochen im Voraus dem Rektoratssekretariat vorzulegen.
- (4) Ergänzend zu den Vorgaben der Beschaffungsrichtlinie ist bei allen Bestellungen bei Unternehmen mit Sitz im Ausland und sonstigen Vereinbarungen mit Unternehmen⁶ mit Sitz im Ausland⁷, aus denen sich eine Zahlungspflicht der Hochschule ergibt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) der Hochschule anzugeben. Diese lautet DE811374611. Weiterhin ist auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahren bzw. den innergemeinschaftlichen Erwerb zu verweisen.

⁴Beispielsweise ist die Beschaffungsrichtlinie und die darin festgelegten Prozessabläufe eine abweichende Dienstanweisung.

⁵Verträge sind alle Einigungen zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen, aus denen zumindest einer Seite Ansprüche gegenüber einer anderen Seite erwachsen. Ein Anspruch kann auf eine Geldzahlung gerichtet sein, aber auch z.B. auf ein (nicht-)Handeln. Verträge können schriftlich, aber auch (fern-)mündlich geschlossen werden.

⁶Der Unternehmerbegriff i.S.d Umsatzsteuerrechts ist derart weitgehend, dass im Zweifel bei allen entgeltlichen Leistungen anzunehmen ist, dass die Gegenseite als Unternehmer handelt.

⁷Bei Einkäufen im Internet ist teilweise schwer ersichtlich wo Sitz des leistenden Unternehmens ist, weshalb hier empfohlen wird immer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

4.6.5 BESONDERE PFLICHTEN BEI DER GENERIERUNG WEI-TERER EINNAHMEN UND BEIM AUSSTELLEN VON RECH-NUNGEN

- (1) Soweit keine abweichende Dienstanweisung⁸ einschlägig ist, sind Sachverhalte aus denen zusätzliche Einnahmen für die Hochschule generiert werden sollen, vorab der Abteilung "Finanzen & Organisation" zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage hat mindestens drei Wochen im voraus unter Verwendung des Formulars "Prüfung von geplanten Einnahmen ohne Drittmittel" zu erfolgen. In Zweifelsfällen ist die Steuerreferent*in hinzuzuziehen.
- (2) Rechnungen, Mittelabrufe, etc. der Hochschule dürfen nur von Beschäftigten ausgestellt werden, die hierzu über das Sachgebiet "Haushalt & Organisation" ein Kassenzeichen erhalten haben. Die Kassenzeichen sowie die dafür Zuständigen sind in einer Liste zu führen.
- (3) Die Ersteller*in einer Rechnung trägt bei unternehmerischer Tätigkeit die Verantwortung für die korrekte Rechnungserstellung (§ 14 UStG), insbesondere für den zutreffenden Ausweis der Umsatzsteuer. In Zweifelsfällen ist die Steuerreferent*in hinzuzuziehen.

4.6.6 ABTEILUNG "FINANZEN & ORGANISATION"

- (1) Zentral für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist die Abteilung "Finanzen & Organisation" zuständig.
- (2) Innerhalb der Abteilung sind die Sachgebiete "Haushalt & Organisation" und "Drittmittel & KLR" sowie die Steuerreferent*in angesiedelt.
- (3) Das Sachgebiet "Haushalt & Organisation" ist nach ordnungsgemäßer Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Fachabteilungen für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben zuständig. Hierzu gehört auch die korrekte Verbuchung etwaiger Umsatz- und Vorsteuer. Darüber hinaus ist die Zahlstelle zur Abwicklung des Barverkehrs Teil des Sachgebiets. Die zur Ausstellung von Rechnungen nötigen Kassenzeichen werden von den Mitarbeitenden der Zahlstelle vergeben.

4.6.7 Steuerreferent*in

(1) Es wird ein*e fachkundige*r Mitarbeiter*in durch Rektoratsbeschluss zur Steuerreferent*in der Hochschule ernannt⁹.

⁸Beispielsweise ist die Dritmittelanzeige und die darin festgelegten Prozessabläufe eine abweichende Dienstanweisung.

⁹Ist kein*e fachkundige*r Mitarbeiter*in vorhanden, können auch fachkundige Externe (beispielsweise Mitarbeiter*innen anderer juristischer Personen öffentlichen Rechts oder Steuerberater*innen) ernannt werden. In diesem Fall ist gesondert zu vereinbaren, welche Aufgaben von außerhalb der Hochschule erledigt werden können und welche Aufgaben intern von

- (2) Die Steuerreferent*in hat dafür Sorge zu tragen, dass
- Ausgangsumsätze steuerrechtlich zutreffend gewürdigt werden und gegebenenfalls in Steuererklärungen aufgenommen werden,
- ein Vorsteuerabzug bei Eingangsumsätzen vorgenommen wird, soweit dies rechtlich möglich ist,
- Vorsteuerabzugsquoten korrekt ermittelt werden,
- Auslandssachverhalte überprüft werden,
- Betriebe gewerblicher Art als solche identifiziert und ertragssteuerlich korrekt behandelt werden,
- Entwürfe für die Umsatzsteuervoranmeldung und Jahreserklärung erstellt und der Abteilungsleitung, der Kanzler*in und der Rektor*in zur Kontrolle und Freigabe zugeleitet werden¹⁰,
- interne anlassunabhängige Kontrollen und anlassbezogene Untersuchungen durchzuführen.
- (3) Der Steuerreferent*in allein obliegt die Kommunikation mit der Finanzverwaltung. Feststellungen zu etwaigen neu identifizierten BgAs sowie Kommunikation mit der Finanzverwaltung sind mit der Abteilungs- sowie der Sachgebietsleitung "Drittmittel & KLR" abzustimmen und ggf. der Kanzler*in vorzulegen.
- (4) Die Steuerreferent*in hat regelmäßige Kontrollen innerhalb der Sachgebiete "Drittmittel & KLR" und "Haushalt & Organisation" sowie weiterer Abteilungen, die mit der Beurteilung und Verbuchung von Eingangs- und Ausgangsumsätzen betraut sind, durchzuführen. Insbesondere vor Abgabe jeder Steuererklärung und Steuervoranmeldung sind die ermittelten Besteuerungsgrundlagen zu überprüfen und auf Plausibilität hin zu überprüfen. Die konkreten Kontrollvorgaben werden im Steuerhandbuch näher geregelt. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren.
- (5) Die Steuerreferent*in hat die weiteren Beschäftigten in angemessenem Umfang zu informieren und zu schulen sowie regelmäßig festzustellen, ob spezieller Schulungsbedarf besteht. Sie kann weitere Maßnahmen treffen, um den notwendigen Informationsfluss zu ihr zu sichern.
- (6) Die Steuerreferent*in hat ein Steuerhandbuch für die Hochschule zu erstellen und zu pflegen, in dem alle steuerrechtlich relevanten Informationen zu sammeln und die steuerrelevanten Prozesse zu dokumentieren sind. Die Regelungen und Prozesse zur Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten werden von der Steuerreferent*in einmal jährlich auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Über die Überprüfung ist ein Bericht zu fertigen.

der zu ernennenden Kontaktperson zur Steuerreferent*in zu erledigen sind.

¹⁰Die Freigabe gilt als erteilt, sobald zwei der drei genannten Stellen diese erteilt haben.

(6) Jährlich ist ein Jahressteuerbericht zu fertigen. Dieser umfasst insbesondere die Prüfung der Aktualität und Wirksamkeit des Steuerhandbuches, die Zusammenfassung der erstellten Gutachten, Berichte und Steuererklärungen sowie Veränderungen in Sachen Steuern durch Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Gesetzgeber. Der Jahressteuerbericht ist über die Abteilungsleitung an das Rektorat zu übermitteln.

4.6.8 ZUSAMMENARBEIT, VERTRETUNG, KONTROLLE

- (1) Die Sachgebietsleitung "Drittmittel & KLR" vertritt im Fall einer kurzen Abwesenheit (bis drei Wochen) die Steuerreferent*in, ansonsten hat die Abteilungsleitung "Finanzen & Organisation" die Vertretung gesondert festzulegen.
- (2) Die Kontrolle der Aufgabenerledigung erfolgt durch die Sachgebietsleitung sowie durch die Abteilungsleitung¹¹.

4.6.9 SANKTIONEN

Ein Verstoß gegen die in dieser Dienstanweisung niedergelegten Verpflichtungen kann arbeits- oder disziplinarrechtliche Schritte nach sich ziehen.

4.6.10 INKRAFTTRETEN

Die Dienstanweisung tritt mit ihrer Ausfertigung durch die Rektor*in in Kraft und wird allgemein bekannt gegeben.

¹¹Ist eine Kontrolle innerhalb der Hochschule nicht gewährleistet, können sachkundige Externe (beispielsweise Mitarbeiter*innen anderer juristischer Personen öffentlichen Rechts oder Steuerberater*innen) mit der Kontrolle beauftragt werden.

4.7 Funktionsabgrenzung

Der folgende Entwurf einer Funktionsabgrenzung basiert einerseits auf einem Muster¹² und andererseits auf den zuvor erarbeiteten Inhalten. Die Fußnoten im folgenden Bereich sind Teil der Funktionsabgrenzung. Die Funktionsabgrenzungen werden im Einzelnen zwischen den beteiligten Abteilungen abgestimmt und müssen um in Kraft zu treten durch die*den Kanzler*in freigegeben werden. Der Entwurf basiert im konkreten auf der Funktionsabgrenzung zwischen der Abteilung Finanzen & Organisation sowie der Bibliothek, insbesondere der Erwerbungsabteilung. Es sollen nach diesem Muster Vereinbarungen mit allen Instanzen der Hochschule getroffen werden, die regelmäßig mindestens eine der folgenden Aufgaben bearbeiten.

- Ausgangsrechnungen erstellen
- Eingangsrechnungen verbuchen
- und dabei insbesondere Eingangsrechnungen mit Auslandsbezug begutachten
- in sonstiger Weise Autonomie über Finanzsachverhalte erhalten sollen.

¹²BAYERISCHER GEMEINDETAG UND DR. KÜFFNER & PARTNER GMBH: Handreichung zur Umstellung Auf § 2B UStF für kreisangehörige Gemeinden in Bayern. 2019 Online: https://www.kanzlei-kueffner.de/wp-content/uploads/BGT_Handreichung_Umsatzsteuerrecht_210x297_2019_190529.pdf > Zugriff am 2019-07-08, S. 65ff..

4.7.1 RUBRUM

PROZESS/THEMA Funktionsabgrenzung zu anderen Fachbereichen hier: Bibliothek, konkret Erwerbungsabteilung

EMPFÄNGER (FUNKTION/ABTEILUNG): Abteilungsleitung Finanzen & Organisation, Bibliotheksleitung, Leitung der Erwerbungsabteilung

GÜLTIG AB: TT.MM.JJJJ

ERSTELLT VON: Steuerreferent

ABSTIMMUNG: mit den beteiligten Abteilungen steht noch aus FREIGEGEBEN DURCH: Freigabe durch den Kanzler steht noch aus VERSION 0.1 (Abstimmung mit den Abteilungen steht noch aus)

VORVERSION/DATUM: ./.

4.7.2 PRÄAMBEL

Wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Compliance-Organisation ist die klare Festlegung von Verantwortlichkeiten. Hierzu müssen die Kompetenzen klar abgegrenzt sein, soweit zwei Abteilungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg zusammenarbeiten. Teil hiervon ist ein Berechtigungskonzept (z. B. hinsichtlich des Abschlusses bestimmter Verträge, Kontroll- und Anweisungsrechte gegenüber anderen Bereichen, Anspruch auf Herausgabe von Informationen etc.). Bei diesen Kompetenzen entstehen diverse Schnittstellen zwischen den Instanzen. Diese Schnittstellen sollen im Rahmen von Funktionsabgrenzungen geregelt werden. Sie sind verpflichtend schriftlich zu akzeptieren.

Zwischen der Bibliothek und hier vor Allem der Erwerbsabteilung sowie der Abteilung Finanzen & Organisation bestehen eine Vielzahl von Schnittstellen. Hiermit sind einerseits Aufgaben gemeint, die Fragen betreffen, die in das Aufgabengebiet beider Bereiche fallen. Andererseits sind Aufgaben gemeint, bei denen die Arbeit eines Bereiches auf derjenigen des anderen Bereiches aufbaut. Beide Bereiche sind somit auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen. Dabei sind die unten aufgeführten und zugewiesenen Aufgaben von den jeweiligen Bereichen in eigenständiger Verantwortung zu erfüllen.

4.7.3 AUFGABEN DER BIBLIOTHEKSLEIUTUNG

Die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg als zentrale Einrichtung der Hochschule ist sowohl für die Präsenz- als auch Verleihbibliothek der Hochschule zuständig. Gemäß der Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg(Bibliotheksgebührenordnung - BGO) ¹³ werden für diverse Tatbestände Gebühren erhoben. In der ab dem 22.07.2015

freiburg.de/fileadmin/shares/Zentral/Bibliothek/Dateien/Ausleihen/Bibliotheksgebuehrenordnung 2015.pdf

¹³Quelle: www.ph-

geltenden Fassung generiert die Pädagogische Hochschule diese Einnahmen überwiegend nicht als Unternehmer und muss entsprechend keine Versteuerung vornehmen¹⁴. Lediglich Einnahmen aus der Schließfachvermietung sind ab 01.01.2023 zu versteuern. Monatlich ist der Zahlstelle eine Einnahmenübersicht zu übermitteln. Einnahmen aus der Schließfachvermietung sind gesondert auszuweisen.

Daneben werden alte Bücher teilweise entgeltlich ausgesondert. Auch diese Einnahmen generiert die Hochschule nicht als Unternehmer und muss entsprechend keine Steuern abführen.

Zu den das Steuerrecht betreffenden Aufgaben der Bibliotheksleitung gehören vor allem Folgende:

- Mitteilung neuer und damit noch nicht begutachteter Ausgangsleistungen ¹⁵ an die Abteilung Finanzen & Organisation. Diese Mitteilung muss frühzeitig erfolgen, damit eine Begutachtung und eventuelle Anpassung des geplanten Sachverhalts möglich ist.
- Mitteilung bezüglich eventuell geplanter Änderungen der Bibliotheksgebührenordnung.
- Aus dem Steuerhandbuch sollten die Abschnitte Umsatzsteuer und in diesem insbesondere Grenzüberschreitender Handel und Erhebung der Umsatzsteuer gelesen werden.
- Mitteilung von Schulungsbedarf in den Bereichen Finanzen und Steuern (insbesondere bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen oder der Veränderung von Aufgabengebieten einzelner Mitarbeiter*innen).

4.7.4 AUFGABEN DER ABTEILUNG ERWERBSABTEILUNG DER BIBLIOTHEK

Die Erwerbsabteilung der Bibliothek ist für Neuerwerbungen der Bibliothek (und in geringerem Umfang auch für die Verwertung von ausgesonderten Büchern) zuständig. Hierbei sind diverse finanz- und steuertechnische Fragestellungen betroffen.

Zu den das Steuerrecht betreffenden Aufgaben der Erwerbsabteilung der Bibliothek gehören vor allem Folgende:

- Bestellung von Literatur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Prüfung der Eingangsrechnungen.
- Verbuchung und Bezahlung der Eingangsrechnungen.

¹⁴vgl. detailliertes Gutachten, das mit Mail vom 24.02.2020 in einer Vorversion vorliegt

¹⁵Ausgangsleistungen meint sämtliche Sachverhalte bei denen Leistungen zu Gunsten Studierender, Mitarbeiter*innen oder Gästen gegen die Zahlung von Entgelt oder Gebühren erbracht werden.

- Dies bezieht sich explizit auch auf die Auslandssachverhalte und deren umsatzsteuerliche Behandlung.
- Digitale Aufbewahrung und Archivierung von Rechnungen, Beleg- und Buchungsnachweisen.
- Erstellung der Ausgangsrechnungen und Verbuchung der Geschäftsvorfälle.
- Mitteilung von Schulungsbedarf in den Bereichen Finanzen und Steuern (insbesondere bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen oder der Veränderung von Aufgabengebieten einzelner Mitarbeiter*innen).
- Mitteilung neuer und damit noch nicht begutachteter Ausgangsleistungen ¹⁶ an die Abteilung Finanzen & Organisation. Diese Mitteilung muss frühzeitig erfolgen, damit eine Begutachtung und eventuelle Anpassung des geplanten Sachverhalts möglich ist.
- Aus dem Steuerhandbuch sollten die Abschnitte Umsatzsteuer und in diesem insbesondere Grenzüberschreitender Handel und Erhebung der Umsatzsteuer gelesen werden.

4.7.5 AUFGABEN DER ABTEILUNG FINANZEN & ORGANI-SATION

Die folgenden Aufgaben der Abteilung Finanzen & Organisation basieren auf den Aufgaben der Erwerbsabteilung der Bibliothek, bzw. haben Berührungspunkte zu deren Arbeit.

- Überprüfung der Beurteilungen und Verbuchungen der Bibliothek (insbesondere bei Auslandssachverhalten).
- Erstellung der Steuervoranmeldung und Jahreserklärung unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten.
- Stellungnahme zu steuerrechtlichen Einzelfragen.
- Beurteilung neuer Sachverhalte.
- laufende Überprüfung der Steuerbefreiungen.
- Fachliche Vorgaben zu steuerrechtlicher Einordnung.

Ausgangsleistungen meint sämtliche Sachverhalte bei denen Leistungen zu Gunsten Studierender, Mitarbeiter*innen oder Gästen gegen die Zahlung von Entgelt oder Gebühren erbracht werden.

- Kommunikation von steuerrechtlichen Änderungen durch die Rechtsprechung, die Finanzverwaltung¹⁷ oder den Gesetzgeber.
- Schulungen der Mitarbeiter*innen in den Bereichen Finanzen und Steuern.
- Kommunikation der Behandlung bestimmter Geschäftsvorfälle gegenüber der Finanzverwaltung.
- Weitergabe von Informationen und Anweisungen der Finanzverwaltung.

Der Abteilung Finanzen & Organisation steht das Letztentscheidungsrecht in steuerrechtlichen Fragen zu.

¹⁷Finanzverwaltung meint nicht die Abteilung Finanzen & Organisation oder die Haushaltsabteilung der Hochschule, sondern Finanzämter, Oberfinanzdirektionen und Landes- sowie Bundesfinanzministerien.

Kapitel 5

Kontrollen

Entscheidender Teil eines Internen Kontrollsystems Steuern sind interne Prüfungen. Hierdurch werden zunächst (Flüchtigkeits-)fehler in der alltäglichen Sachbearbeitung aufgedeckt. Dadurch wird akut für eine korrekte Besteuerung gesorgt und mittelfristig die Sachbearbeiter*innen laufend fortgebildet. Andererseits sollen dadurch strukturelle Defizite in den Sachverhaltsbewertungs- und Verbuchungsprozessen aufgedeckt werden.

5.1 Regelmäßige Kontrollen bzgl. Umsatzsteuer

Vor jeder Voranmeldung zur Umsatzsteuer sowie der Jahreserklärungen sind diverse Kontrollen durchzuführen. Das im folgenden dargestellte Konzept wird an der PH Freiburg umgesetzt. Je nach Konfiguration von HIS-FSV und interner Organisationsstruktur können hier auch andere Kontrollen notwendig oder sinnvoll sein.

Bei allen erkannten Fehlern, werden die buchenden Sachbearbeiter*innen darauf aufmerksam gemacht und gebeten diese zu korrigieren. Dieser zunächst aufwendigere Mechanismus führt dazu, dass langfristig weniger Fehler gemacht werden.

Da die Kommunikation von gemachten Fehlern strukturell defizitär erfolgt, sollte dabei darauf geachtet werden, darzustellen, dass - soweit dies stimmt - die meisten Buchungen korrekt erfolgen. Auch in Perioden ohne (erkannte) Fehler kann es sinnvoll sein, dies zu betonen.

5.1.1 Berichte

Zunächst sind die beiden Berichte "MBS Umsatzteuer-Voranmeldung" und "MBS Buchungen nach Steuerart" für die jeweilige Periode zu erstellen. Hierfür muss zunächst eine Suche nach Datensätzen lediglich eingeschränkt nach dem "Steuer-Datum" getätigt werden. Die beiden Berichte werden sodann nach offensichtlichen Fehlern durchsucht.

5.1.2 Buchungen mit MwSt-Art 00

Ein erstes Augenmerk wird dabei auf die Buchungen mit der MwSt-Art 00 gelegt. Diese wird verwendet, wenn HIS-FSV eine MwSt-Art verlangt, obwohl tatsächlich keine anzugeben ist. HIS-FSV verlangt eine Buchung mit MwSt-Art bei

- Buchungen mit Auslandsbezug, also wenn das Zahlungspartner-Land nicht Deutschland ist und bei
- Buchungen auf Konten (Kostenstellen, Kostenträger oder Ausgabearten), die per Kontenpflege als MwSt-pflichtig markiert wurden

In beiden Fällen sind jedoch Buchungen denkbar, die weder zu versteuern sind noch zum Vorsteuerabzug berechtigen, und deshalb mit MwSt-Art 00 gebucht werden müssen. Beispiele dafür sind Zahlungen ins Ausland, die jedoch ausnahmsweise im Ausland zu versteuern sind, die einer Steuerbefreiung unterliegen oder die z.B. wie Gehaltszahlungen gar nicht umsatzsteuerrelevant sind. Bei Buchungen auf MwSt-pflichtigen Konten ist denkbar, dass aus formellen Gründen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, oder eine Buchung als Gehaltszahlung erneut nicht umsatzsteuerrelevant ist.

Daneben kommt es jedoch auch vor, dass Sachbearbeiter*innen fälschlicherweise die MwSt-Art 00 benutzen. Diese Fehler gilt es zu korrigieren.

5.1.3 Buchungen mit MwSt-Art 46 und 461, 84 und 841, 89 sowie 93,

Im zweiten Schritt werden die erkannten Buchungen zum innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. zur Bezahlung von Leistungen im Reverse-Charge-Verfahren aus dem EU- und Nicht-EU-Ausland überprüft.

Hierbei wird überprüft, ob

- Buchungen mit ermäßigtem Steuersatz (MwSt-Arten 93, 461 und 841) korrekt erkannt und von
- Buchungen mit regulärem Steuersatz (MwSt-Arten 86, 46 und 84) abgegrenzt wurden, ob
- Leistungen aus dem EU- (MwSt-Art 46, 461) und Nicht-EU-Ausland (MwSt-Art 84, 841) korrekt zugeordnet wurden und ob
- korrekt zwischen Leistungen (MwSt-Art 46, 461, 84, 841) und Lieferungen (MwSt-Art 89, 93) differenziert wurde.

5.1.4 Buchungen mit MwSt-Art 66, 661

Sodann werden Buchungen stichprobenhaft überprüft, aus denen die PH Vorsteuer zieht (insbesondere MwSt-Art 66 und 661). Hierbei werden im Schwerpunkt Rechnungen überprüft, die nicht von großen Firmen gestellt wurden, da hier das Risiko, dass der Vorsteuerabzug aus formellen Gründen ausscheidet am Größten ist.

5.1.5 Auseinanderfallen von Zahlungspartner und Geschäftspartner

Im nächsten Schritt werden Buchungen überprüft, bei denen Zahlungspartner und Vertragspartner auseinanderfallen. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob eventuell ein innergemeinschaftlicher Erwerb oder ein Reverse-Charge-Fall übersehen wurde.

Dies ist insbesondere der Fall

- bei der Auszahlung von Barvorlagen (verauslagte Kosten), die an der PH Freiburg über den Eintrag VKDL, VKEU oder VKNEU im Feld Kundennummer markiert werden,
- bei Bestellungen über Handelsplattformen wie Amazon oder Ebay sowie
- bei Bezahlung über Zahlungsdienstleister wie Kreditkarte, Klarna oder PayPal.

5.1.6 Zukünftig Einnahmebuchungen

Zukünftig müssen auch Einnahmebuchungen, ggf. deren korrekte Verortung auf MwStpflichtigen Konten sowie die entsprechende Steuerbuchung überprüft werden. Bisher
ist die korrekte Verbuchung aller steuerpflichtigen Einnahmen über die Verortung auf
MwSt-pflichtigen Konten sichergestellt. Diese wird zudem stichprobenhaft überprüft.
Ab 2023 werden jedoch viele weitere, oft auch kleinteilige Einnahmen steuerpflichtig.
Hierbei ist die korrekte Verbuchung zunächst engmaschig auf systematische Fehler zu
überprüfen.

5.2 Kontrollen im Drittmittelbereich

Aufgrund der Drittmittelrichtlinie des Landes Baden-Württemberg müssen Drittmittel von den einwerbenden Wissenschaftler*innen gegenüber der Hochschule mittels Drittmittelanzeige gemeldet werden und können daraufhin ausschließlich durch das Rektorat angenommen werden.

Die Drittmittelanzeige ¹ wird durch das Sachgebiet "Drittmittel & KLR" vor der Unterschrift durch das Rektorat überprüft. In diesem Zuge - oder bereits zuvor im Rahmen der vorbereitenden Beratung - muss überprüft werden, ob die Einnahmen als

¹ausfüllbares PDF unter https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Zentral/Verwaltung/Drittmittel/drittmittelanzeige.pdf

steuerpflichtig zu bewerten und der entsprechende Kostenträger entsprechend markiert werden muss.

In komplizierten Fällen ziehen die Sachbearbeiter*innen die Steuerreferent*in hinzu. In den übrigen Fällen muss die Einschätzung zumindest in Stichproben geprüft werden.

5.3 Kontrollen bei übrigen Einnahmen

Übrige Einnahmen (Verwaltungseinnahmen, Eintrittsentgelte, Gebühren, etc.) werden letztlich durch die Vergabe eines Kassenzeichens durch die Zahlstelle vereinnahmt. Hier ist zukünftig für jede Einnahme (bzw. fest definierte Gruppen von Einnahmen) ein Fragebogen auszufüllen, auf dessen Basis im Sachgebiet "Haushalt & Organisation" eine Bewertung der Einnahmen erfolgen kann.

In komplizierten Fällen ziehen die Sachbearbeiter*innen die Steuerreferent*in hinzu. In den übrigen Fällen muss die Einschätzung zumindest in Stichproben geprüft werden.

Zumindest im ersten Jahr sollte jede Einordnung von der Steuerreferent*in daraufhin kontrolliert werden, ob

- der Sachverhalt inhaltlich korrekt beurteilt wurde und
- die Umsetzung akkurat vorgenommen wurde.

Kapitel 6

Einzelfälle

Hier werden konkrete Einzelfälle, die in der alltäglichen Sachverhaltsarbeit relevant sind, besprochen. Ziel ist es diesen Abschnitt noch weiter auszubauen. Sollten Sie hierzu Vorschläge haben, können Sie diese gerne ergänzen.

6.1 Buchung und Abführen der Umsatzsteuer

6.1.1 Rechtliche Voraussetzungen

Die Umsatzsteuer ist einmal jährlich aktuell bis Ende Juli des Folgejahres zu erklären. Hierbei müssen diverse Umsätze nach verschiedenen Kategorien erklärt werden. Dieser Umsatzsteuererklärung vorgelagert sind die jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldungen, die monatlich (in Ausnahmefällen quartalsweise) abzugeben sind. Hierbei ist die Frist regelmäßig der 10. des Folgemonats. Jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres kann für die Voranmeldungen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt werden. Die Zahllast (grob die zu zahlende Umsatzsteuer abzüglich der erstattbaren Vorsteuer) ist nach jeder Umsatzsteuervoranmeldung zu zahlen. Im Idealfall entspricht die Zahllast aller Voranmeldungen der Zahllast der Jahreserklärungen. Etwaige Differenzen sind nach der Festsetzung durch das Finanzamt zu begleichen.

Alle Arten dieser Erklärungen sind gegenüber dem Finanzamt digital vorzunehmen.

6.1.2 Umsetzung in FSV

Sobald in FSV die richtigen Voreinstellungen getroffen sind, können Buchungen mit den richtigen MwSt-Arten verknüpft werden und dadurch automatische Steuerbuchungen generiert werden. Da die zu treffenden Voreinstellungen sich je nach Gegebenheit der Hochschule unterscheiden und dazu nur einmalig getroffen werden, werden diese hier nicht im Detail dargestellt.

FSV hat keine Möglichkeit, die Daten in der Folge direkt an das Finanzamt zu senden. Es müssen entsprechende Berichte und Auswertungen in elster-online oder ein anderes Tool übertragen werden.

Grundprinzipien in FSV und grundlegende Einstellungen

Das Grundprinzip ist, dass es einerseits einen Bericht gibt, der dem aktuellen Formularvordruck des BMF entspricht¹ und andererseits mit diesem Formular korrespondierende MwSt-Arten. Hierbei entspricht die Ziffer der MwSt-Art der Feld-Nummer in dem Formularvordruck.

Die von HIS unterstützten MWSt-Arten haben ein zweistelliges Format. Aufgrund der temporären Reduzierung der Umsatzsteuersätze im Zuge der Corona-Pandemie wurden vereinzelte dreistellige MWSt-Arten eingeführt. Von den unten verwendeten MWSt-Arten, sollte nicht abgewichen werden, weil ansonsten das Formular zur Voranmeldung nicht mehr funktionieren wird.

Etwaige Aktualisierungen des Formularvordrucks sind dem entsprechenden BMF-Schreiben zu entnehmen, das regelmäßig gegen Ende des dritten Quartals für das Folgejahr veröffentlicht wird. Ein aktualisierter Auswertungsbericht wird hierzu vom HSZ zur Verfügung gestellt, muss jedoch lokal an jeder Hochschule eingepflegt werden.

Die entsprechende Aktualisierung der MwSt-Arten erfolgt dabei vollständig dezentral in Eigenverantwortung der Hochschulen. In der Regel sollten hier entweder die Leitung der Finanz- bzw. Haushaltsabteilung und/oder Mitarbeiter*innen der (Verwaltungs-)IT die entsprechenden Fähigkeiten und Berechtigungen haben.

Bei den MwSt-Arten empfiehlt es sich eine möglichst geringe Anzahl an MwSt-Arten im System vorzuhalten, um die Sachbearbeiter*innen nicht durch überkomplexe Auswahlmöglichkeiten zu verwirren. MwSt-Arten, die unter keinen Umständen genutzt werden können bedenkenlos gelöscht werden. Beispielsweise sind "Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein", MwSt-Art 76) eher fernliegend.

MwSt-Arten, die durch eine Aktualisierung obsolet werden, können auch gesperrt werden. Hierfür ist der MwSt-Art ein Ablaufdatum hinzuzufügen. Sinnvollerweise wird in diesem Fall ein "GESPERRT" der Bezeichnung vorangestellt, da die entsprechende MwSt-Art immer noch bei der Buchung in der Auswahl erscheint.

Nach einem Übergangszeitraum (für nachträgliche Buchungen oder gezielten Abfragen auf diese MwSt-Art) können diese MwSt-Arten ebenfalls gelöscht werden. Buchungen in der Vergangenheit, die mit einer mittlerweile gelöschten MwSt-Art versehen wurden, werden dadurch nicht verändert. Diese Löschungen müssen jedoch dokumentiert werden, damit im Nachhinein nachvollzogen werden kann, wie eine MwSt-Art zu einem gegebenen Zeitpunkt genutzt wurde.

Dies gilt umso mehr als das BMF für die Felder den Zahlenraum bis 99 nutzt und deshalb regelmäßig Ziffern neu nutzt oder mehr oder wenig verändert nutzt.

¹Formularvordruck für 2020

Buchungen in FSV

Beim Eintragen steuerrelevanter Buchungen ist von den Sachbearbeiter*innen die entsprechende MwSt-Art anzugeben und ggfs. auch der MwSt-Satz einzutragen.

Die wichtigsten MwSt-Arten in der Übersicht MwSt-Arten müssen verwendet werden bei,

- 1. steuerbaren Einnahmen,
- 2. mit steuerpflichtigen Einnahmen direkt korrespondierenden Ausgaben oder
- 3. Ausgaben, wenn die Vertragspartner*in ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Einnahmen Bei steuerbaren Einnahmen ist die MwSt-Art

- 48 für Einnahmen, die nach § 4 UStG steuerbefreit sind,
- 86 für Einnahmen, die mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern sind (insbesondere der Verkauf von Büchern) oder
- 81 für Einnahmen, die nach dem regulären Steuersatz zu versteuern sind

auszuwählen.

Bei Einnahmen von Personen, Unternehmen oder Institutionen, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, sind andere MwSt-Arten zu verwenden. Dies ist im Einzelfall mit der Steuerbeauftragen zu klären.

Ausgaben Bei mit steuerpflichtigen Einnahmen direkt korrespondierenden Ausgaben ist die MwSt-Art

- **62** für gezahlte Einfuhrumsatzsteuer,
- 66 für Vorsteuerbeträge aus übrigen Rechnungen zum regulären Steuersatz oder
- 661 für Vorsteuerbeträge aus übrigen Rechnungen zum ermäßigten Steuersatz

auszuwählen.

Bei abgeführter Umsatzsteuer aufgrund von innergemeinschaftlichem Erwerb oder der Umkehr der Steuerschuldnerschaft in einem steuerpflichtigen Projekt ergänzt FSV automatisch eine Buchung mit den MwSt-Arten **61** bzw. **67**.

Ausgaben mit Auslandsbezug Bei Ausgaben, bei denen die Vertragspartner*in ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, gibt es einige Besonderheiten zu beachten.

Im Regelfall sind sowohl Leistungen als auch Lieferungen von ausländischen Vertragspartner*innen durch diese netto (also ohne Umsatzsteuer) an die Hochschule zu berechnen, da diese in diesem Zusammenhang als juristische Person des öffentlichen Rechts den Unternehmern gleichgestellt ist.

Ausnahmen bestehen in diesem Zusammenhang nur, wenn nach dem Umsatzsteuergesetz der Leistungsort als bei der Vertragspartner*in bestimmt wird. Dies ist für uns nur relevant, beim Einkauf von Speisen, bei Hotelübernachtungen, bei Eintrittszahlungen für kulturelle u.ä. Veranstaltungen oder bei Beförderungsleistungen jeweils im Ausland. Diese Fälle sind i.d.R. nur bei Auslandsexkursionen oder beim Besuch von Tagungen u.ä. relevant.

In allen übrigen Fällen mit Auslandsbezug muss sowohl bei Käufen durch Mitarbeiter*innen, die dann über Barauslagen ausgeglichen werden, als auch bei Käufen direkt über (de-)zentrale Beschaffungseinheiten der Hochschule:

- der Vertragspartner*in bei der Bestellung über die Mitteilung der Umsatz-ID der Hochschule angezeigt werden, dass eine Netto-Rechnung benötigt wird,
- es darf in der Folge auch nur eine Netto-Rechnung akzeptiert und überwiesen werden,
- diese muss mit der entsprechenden MwSt-Art (s.u.) verbucht werden,
- sollte doch eine Brutto-Rechnung (also mit ausgewiesener Umsatzsteuer) eingereicht werden, muss entweder eine korrigierte Rechnung verlangt werden, oder wo dies ausnahmsweise wirtschaftlicher ist, der Brutto-Betrag der entsprechenden Steuer unterworfen werden. Sprich wenn die Hochschule für 1€ einkauft und eine korrekte Netto-Rechnung erhält, zahlt sie 1 € an die Vertragspartner*in und 0,19 € an das Finanzamt. Wenn fälschlicherweise 1,19 € brutto in Rechnung gestellt werden, zahlt die Hochschule 1,19 € an die Vertragspartner*in und 0,23 € an das Finanzamt. Der entsprechende Haushaltsposten der Hochschule wird also deutlich stärker belastet.

Fraglich ist, wann eine Rechnung von einer Vertragspartner*in mit Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gestellt wird. Erstes und wichtigstes Kriterium ist die Umsatzsteuer-ID (UST-ID oder auch VAT-ID oder ähnlich): Wenn die Vertragspartner*in eine deutsche ID nach dem Format "DE[neun Ziffern]" nutzt, hat die Vertragspartner*in ihren Sitz i.S.d. Umsatzsteuerrechts in Deutschland, wenn hier eine ausländische UST-ID (i.d.R. beginnen diese ebenfalls mit einem Ländercode, beispielsweise AT, FR, GB, CHE) angegeben wird, handelt es sich um eine ausländische Vertragspartner*in. Zu beachten ist, dass auch Unternehmen, die nach dem

allgemeinen Sprachgebrauch ihren Sitz im Ausland haben, eine deutsche USt-ID erhalten können und bei Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen auch erhalten müssen. Diese gelten sodann als deutsche Vertragspartner*innen.

Liegt eine UST-ID vor ist diese allein entscheidend. In diesen Fällen muss weder Firmensitz, Anschrift, Serviceadressen oder Bankverbindung beachtet werden. Nur wenn keine UST-ID vorliegt ist nach weiteren Kriterien zu bewerten. Dies ist regelmäßig nur bei Privatpersonen der Fall. Hier ist dann die Anschrift das entscheidende Kriterium vor der Bankverbindung, da letztere in Zeiten eines europäischen Binnenmarktes kein aussagekräftiges Kriterium mehr sein kann.

Bei Ausgaben, wenn die Vertragspartner*in nach den obigen Kriterien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist die MwSt-Art

- 93 für innergemeinschaftlichen Erwerb zum ermäßigten Steuersatz, wenn ein Rechnungssteller aus dem EU-Ausland einen haptischen Gegenstand (insbesondere Bücher) liefert,
- 89 für innergemeinschaftlichen Erwerb zum regulären Steuersatz, wenn ein Rechnungssteller aus dem EU-Ausland einen haptischen Gegenstand liefert,
- 46 für sonstige Leistungen (Dienstleistungen) eines Rechnungssteller aus dem EU-Ausland, die in Deutschland zu versteuern sind, zum regulärem Steuersatz,
- 461 für sonstige Leistungen (Dienstleistungen) eines Rechnungssteller aus dem EU-Ausland, die in Deutschland zu versteuern sind, zum ermäßigten Steuersatz,
- 84 für sonstige Leistungen (Dienstleistungen) eines Rechnungssteller aus dem NICHT-EU-Ausland, die in Deutschland zu versteuern sind, zum regulärem Steuersatz,
- 841 für sonstige Leistungen (Dienstleistungen) eines Rechnungssteller aus dem NICHT-EU-Ausland, die in Deutschland zu versteuern sind, zum ermäßigten Steuersatz oder

• 00

- für sonstige Leistungen (Dienstleistungen) oder Lieferungen eines Rechnungssteller aus dem NICHT-EU-Ausland oder EU-Ausland, die in Deutschland zu versteuern sind aber nach § 4 UStG steuerbefreit sind,
- für sonstige Leistungen (Dienstleistungen) oder Lieferungen eines Rechnungssteller aus dem NICHT-EU-Ausland oder EU-Ausland, die im Herkunftsland zu versteuern sind (dies betrifft im Wesentlichen Leistungen im Rahmen von Exkursionen oder besuchten Tagungen, wie z.B. Hotelübernachtungen, Eintrittszahlungen, Speisen zum Verzehr vor Ort)

auszuwählen.

Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung aus FSV

Bevor das Formular für den aktuellen Erklärungszeitraum angefertigt wird, sollten die entsprechenden Regelmäßige Kontrollen bzgl. Umsatzsteuer abgeschlossen werden. Sollten hierbei Buchungen mit fehlenden oder falschen MwSt-Arten oder MwSt-Sätzen auffallen, sind diese über eine Umbuchung ohne separate Anordnung zu korrigieren.

Sobald die Nutzer*in jetzt in FSV unter Aufgaben das Menü "Berichte Umsatzsteuer" auswählt und dann unter "Buchungen" alle Buchungen des jeweiligen Erklärungszeitraumes sucht, kann sie*er unter "Auswertungen" einerseits den Formularvordruck mit den aktuellen Werten befüllen und sich andererseits für die jeweilige Periode eine Liste aller steuerrelevanter Buchungen nach MwSt-Art ausgeben lassen.

Dieses Formular muss von den gesetzlichen Vertreter*innen freigegeben werden und kann sodann per elster-online an das Finanzamt übermittelt werden.

6.2 Kontrollmitteilungen nach Mitteilungsverordnung

Ziel der Verordnung ist es, den Finanzbehörden Informationen zur korrekten Ermittlung der Besteuerung bereitzustellen.

6.2.1 Materialsammlung

- Wikipediabeitrag
- Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung MV
- Anwendung der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung MV)"
- Merkblatt des MWK Stand: 09.04.2019

6.2.2 Rechtliche Pflichten für die Hochschulen

Wir sind als Behörde prinzipiell Verpflichtete i.S.d. Norm. Soweit es um Zahlungen bezüglich verbeamteter oder angestellter Mitarbeiter*innen geht, ist hierbei das LBV für etwaige Mitteilungen zuständig. Insofern müssen wir nur Mitteilungen bezüglich weiterer Zahlungen leisten. Hierbei wird unsere Mitteilungspflicht durch diverse Ausnahmen und Rückausnahmen genauer definiert.

Bagatellgrenze

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 MV unterbleiben Mitteilungen von Zahlungen, wenn an denselben Empfänger im Kalenderjahr weniger als 1.500 € gezahlt wurden. Hiervon rückausgenommen sind wiederkehrende Zahlungen, bei denen nach Abs. 3 aber nur die erste Zahlung, die Zahlungsweise und die voraussichtliche Dauer der Zahlungen mitgeteilt werden muss.

Ausnahme

Nach § 7 Abs. 1 MV sind Zahlungen an die folgenden Institutionen von der Mitteilungspflicht ausgenommen:

- Behörden
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen

Nach § 2 Abs. 1 MV sind Zahlungen von der Mitteilungspflicht ausgenommen, wenn der Empfänger:

- hauptberuflich land- und forstwirtschaftliche
- hauptberuflich gewerbliche
- hauptberuflich freiberuflich

gehandelt hat. Von einer hauptberuflichen Tätigkeit kann insbesondere bei juristischen Personen des Privatrechts (beispielsweise AGs, GmbHs, etc.) ausgegangen werden. Ebenfalls davon ausgegangen werden kann, wenn die betreffende Person Umsatzsteuer ausweist.

Im Zweifelsfall ist allerdings davon auszugehen, dass nicht hauptberuflich gehandelt wurde. Ebenfalls von dieser Ausnahme nicht erfasst sind Zahlungen in Bar, per Check oder auf ein drittes Konto. Diese Zahlungen sind also zu melden.

Verbleibende Mitteilungspflichten

Nullmeldungen bzw. Fehlanzeigen sind nicht abzugeben. Somit verbleibt im Ergebnis für uns eine Mitteilungspflicht über

• Zahlungen an natürliche Personen, die - ohne dies im Hauptberuf zu erledigen oder ohne das Geld auf das eigene Geschäftskonto erhalten zu haben - auf Rechnungs- oder Honorarbasis für uns Leistungen erbracht haben und mehr als 1.500 € im Kalenderjahr erhalten haben,

- Zahlungen an natürliche Personen, die ohne dies im Hauptberuf zu erledigen oder ohne das Geld auf das eigene Geschäftskonto erhalten zu haben - auf Rechnungs- oder Honorarbasis für uns Leistungen erbracht haben und dafür wiederkehrende Zahlungen erhalten,
- Zahlungen an juristische Personen des Privatrechts, die ohne dies im Hauptberuf zu erledigen oder ohne das Geld auf das eigene Geschäftskonto erhalten zu haben für uns Leistungen erbracht haben und mehr als 1.500 € im Kalenderjahr erhalten haben (hier ist beispielsweise an Vereine zu denken),
- Zahlungen an juristische Personen des Privatrechts, die ohne dies im Hauptberuf zu erledigen oder ohne das Geld auf das eigene Geschäftskonto erhalten zu haben für uns Leistungen erbracht haben und dafür wiederkehrende Zahlungen erhalten (hier ist beispielsweise an Vereine zu denken).

Frist und Form

§ 8 MV bestimmt Form und Inhalt der Mitteilung, die prinzipiell schriftlich und für jeden Zahlungsempfänger einzeln zu erfolgen hat. In Mitteilungen über Zahlungen sind die anordnende Stelle, ihr Aktenzeichen, die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Zahlungsempfängers und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum, der Grund der Zahlung (Art des Anspruchs), die Höhe der Zahlung, der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung anzugeben.

§ 9 MV legt fest, dass die Mitteilung an das Finanzamt des Wohnsitzes des Zahlungsempfängers zu richten ist.

§ 10 MV legt fest, dass die Mitteilungen jährlich bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen hat.

6.2.3 Konkretes Vorgehen

Zuständig für die Erfüllung der Pflichten der Hochschule ist die Leiter*in der Haushaltsabteilung. Es wird eine jährliche Wiedervorlage für den 15. März eingerichtet. Sodann ist zu überprüfen, ob eine Mitteilung zu erfolgen hat. Sollte dies in der Zukunft der Fall sein, ist ein Formblatt zu entwickeln und diesem Steuerhandbuch beizufügen.

Im Falle einer Mitteilung ist zusätzlich zu bedenken, dass nach §§ 11, 12 MV auch der Zahlungsempfänger zu informieren ist.

6.3 Zusammenfassende Mitteilung

Durch die Zusammenfassenden Mitteilung werden dem Bundeszentralamt für Steuern innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte und Umsätze, die an Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgeführt wurden, gesondert gemeldet. Letztere sind von

dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung im Enpfängerland zu versteuern, weshalb die Rechnung als Netto-Rechnung zu stellen ist. Ziel der Zusammenfassenden Meldungen ist es, in diesem Zusammenhang mögliche Steuerhinterziehung zu verhindern.

6.3.1 Materialsammlung

- Abschnitt in der Wikipedia
- Vordruckmuster der Zusammenfassenden Meldung
- UStAE 18a.1 | 18a.2 | 18a.3 | 18a.4 | 18a.5

6.3.2 Rechtliche Pflichten der Hochschule

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass keine innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte getätigt werden. Lieferungen oder sonstige Leistungen an Unternehmer im Ausland sind hingegen denkbar (beispielsweise die Erstellung eines Gutachtens im Auftrag einer ausländischen Hochschule oder eines ausländischen Verlages).

Umsatzsteuervoranmeldung

Diese Umsätze sind mit der MwSt-Art 41 zu verbuchen und die Summe entsprechend in der Voranmeldung zu erklären. Das Finanzamt meldet diesen Umsatz dem Bundeszentralamt für Steuern. Dieses kontrolliert, ob auch eine entsprechende Zusammenfassende Meldung abgegeben wurde und mahnt diese gegebenenfalls an.

Inhalt

Über die in der Umsatzsteuervoranmeldung erklärte reine Summe der fraglichen Umsätze müssen mit der Zusammenfassenden Meldung die Umsätze einzeln deklariert werden. Hierbei muss insbesondere die USt-IdNr. des Empfängers und die Höhe der einzelnen Umsätze angegeben werden.

Form

Die Zusammenfassende Meldung ist prinzipiell über das Elster-Portal abzugeben. Eventeuell ist hierfür bei der ersten Nutzung eine explizite Freischaltung notwendig.

Unabhängig von der Frage, ob monatliche oder quartalsweise Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden, ist die Zusammenfassende Meldung, wenn keine Dreiecksgeschäfte betroffen sind, quartalsweise abzugeben. Unabhängig von einer Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ist diese bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes (also bis zum 25. April für das erste Quartal) zu übermitteln.

Die Zusammenfassende Meldung ist nur für Quartale abzugeben, in denen entsprechende Umsätze generiert wurden. Es sind keine Nullmeldungen abzugeben.

6.3.3 Konkretes Vorgehen

Die Zuständigkeit für das Erstellen sowie die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung hängt an der Zuständigkeit für die Umsatzsteuervoranmeldung. Zu beachten ist, dass die Zusammenfassende Meldung gut zwei Wochen vor der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung fällig ist. Insofern ist eine Wiedervorlage für den 15. Januar, April, Juli und Oktober zu setzen. Es ist sodann zu prüfen, ob im letzten Quartal Umsätze der MwSt-Art 41 generiert wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies zu vermerken. Falls entsprechende Umsätze generiert wurden, ist das entsprechende Formular abzuschicken.

Kapitel 7

Umsatzsteuer ABCde

Im Folgenden werden die über das Buch verteilten Beispiele für die umsatzsteuerliche Behandlung von Sachverhalten in fünf Kategorien eingeteilt. Die Bewertung und Kategorisierung folgt dabei dem im Abschnitt Gutachten zur Umsatzsteuerrelevanz dargestellten Muster. Sich im konkreten Einzelfall ergebende Änderungen können zu einer divergierenden Bewertung führen, so dass diese Bewertung nur als Hilfestellung zu einer eigenen Bewertung betrachtet werden sollte. Die Idee bei der Kategorisierung einem ABC zu folgen ist in veränderter Form der Arbeitshilfen Nr. 298 des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz entnommen¹).

¹Vgl. mit weiteren Beispielen aus dem kirlichen Alltag: Arbeitsgruppe Umsatzsteuer des Verbandes der Diözesen Deutschlands: Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechtsgemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2021. 2018 Online: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/rhkdtfubw/DBK_5298.pdf⟩ − Zugriff am 2019-07-22.

A: Nicht steuerbare Leistung (kein Leistungsaustausch)

Die folgenden Leistungen sind bereits in Ermangelung eines Leistungsaustausches nicht steuerbar. Details im Abschnitt Nicht steuerbare Umsätze.

```
Eigenforschung, 38, 39, 45

Innenumsatz, 36

beispielhafte Organisationen, die nicht Teil des Unternehmers "Land Baden-Württemberg" sind, 25

beispielhafte Organisationen, die Teil des Unternehmers "Land Baden-Württemberg" sind, 24

Kostenerstattung durchlaufender Posten, 42

Passives Sponsoring, 40, 41

Veranstaltung wiss. o. belehrender Art Passives Sponsoring, 41

Zuwendung, 42, 54
```

B: Nicht steuerbare Leistung (kein Unternehmer)

Die folgenden Leistungen sind nicht steuerbar, da die Hochschule in diesem Zusammenhang nicht als Unternehmer zu behandeln ist. Details im Abschnitt Privilegierung von jPdöRs.

Überlassung an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung, 48

```
Aussonderung, 47

Satzung
Bibliothek, 50
Sport und Kultur, 50
Weiterbildung, 50

Studiengebühren
Master, 49
Nicht-EU-Ausländer, 49
Zweitstudium, 49

Verwaltungshandeln
Widerspruchsgebühr, 48
```

C: Steuerbare aber steuerbefreite Leistung

Die folgenden Leistungen sind zwar steuerbar, aber Steuerbefreit. Details im Abschnitt Steuerbefreiung

```
Hochschulsport, 54
Kinderbetreuung
   Kindergarten, 56
   Kindertagespflege, 56
   Kita, 56
Kulturelle Veranstaltungen, 55
Veranstaltung wiss. o. belehrender Art, 42, 53
   Exkursion, 53
   Fortbildung, 53
   Kongress, 53
   Tagung, 53
   Verpflegung, 54
   Verpflegung und Beherbergung bei Exkursionen, 55
   Weiterbildung, 53
   Zertifikatskurs, 53
   Zuwendung, 42, 54
Verköstigung gegen Kostenersatz in Kursen der Hauswirtschaftslehre, 55
```

D: steuerpfichtige Leistung zum ermäßigten Steuersatz

Die folgenden Leistungen sind steuerbar und zum ermäßigten Steuersatz steuerpflichtig. Details im Abschnitt Steuersatz

```
Bücher, 59
Gästewohnung, 59
Zeitschriften, 59
```

E: steuerpfichtige Leistung zum regulären Steuersatz

Die folgenden Leistungen sind steuerbar und zum regulären Steuersatz steuerpflichtig.

```
Aktives Sponsoring, 38, 40
Werbeanzeigen, 38
Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, Gutachten, 38, 45
Auftragsforschung, 38, 45, 47
Kostenerstattung
```

```
kein durchlaufender Posten, 42
Merchandise, 37
Personalgestellung, 39
Veranstaltung wiss. o. belehrender Art
   Rahmenprogramm, 54
   Verpflegung, 54
   Werbeanzeigen, 38
Vermietung
   Hallenbad, 57
   Sportanlagen, 57
G: Grenzüberschreitende Beschaffungen
Beispiele für Beschaffungen im Ausland.
Dienstleistungen aus dem Ausland, 18
Einfuhrumsatzsteuer, 21
Honorarvertrag
   außerhalb von Studium und Lehre, 20
   im Rahmen von Studium und Lehre, 20
innergemeinschaftlicher Erwerb, 19
Reverse-Charge-Verfahren, 18
X: Sonstige Sachverhalte
Die folgenden Sachverhalte lassen sich nicht in die obige Logik einreihen.
Betriebe gewerblicher Art, 14, 22
Körperschaftssteuer im BgA "Sponsoring und Werbung", 15
Vorsteuerabzug, 47, 60
```

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung			
	1.1	Zusan	nmenfassung	
	1.2	Wer n	nuss welche Abschnitte lesen?	
		1.2.1	Alle Beschäftigten	
		1.2.2	Beschäftigte, die im Ausland bestellen und Beschaffungsbeauf-	
			tragte	
		1.2.3	Sachbearbeiter*innen in Struktureinheiten mit erhöhter Finan-	
			zautonomie	
		1.2.4	Finanzabteilung Sachgebietsleitungen	
		1.2.5	Sachbearbeiter*innen der Finanzabteilung	
		1.2.6	Wissenschaftler*innen in Drittmittelprojekten	
	1.3		ons- und Urheberrechtshinweis	
	1.4		ngsausschluss	
	1.5	5 Technische Hilfsmittel		
	1.6	_	en	
	1.7	Spracl	he	
2	Grundbegriffe			
	2.1	1 Allgemeine Rechtslehre		
		2.1.1	Vertragsschluss	
		2.1.2	Juristische Personen öffentlichen Rechts	
			Im Allgemeinen	
			Hochschule als jPöR	
	2.2	Steue	rarten	
		2.2.1	Körperschaftssteuer	
			Betrieb gewerblicher Art	
			BgA "Sponsoring und Werbung"	
			Geschäftsbetrieb "Sponsoring und Werbung" eines gemeinnüt-	
			zigen BgA	
		2.2.2	Gewerbesteuer	
		2.2.3	Umsatzsteuer	
			Allgemeine Funktionsweise	

		Grenzüberschreitender Handel und Erhebung der Umsatzsteuer
		Umsatzsteuer für juristische Personen des öffentlichen Rechts .
		Vorsteuerabzug
	2.2.4	Sonstige Steuern
		Lohnsteuer und Sozialabgaben
2.3	Intern	nes Kontrollsystem Steuern
2.4	Recht	s- und Informationsquellen
	2.4.1	Private Ebene
	2.4.2	Europäische Ebene
	2.4.3	Bundesebene
	2.4.4	Landesebene
	2.4.5	Rechtssprechung
Gu	tachten	zur Umsatzsteuerrelevanz
3.1	Prüfu	ngsergebnis
	3.1.1	Autor
	3.1.2	Auftrag und Dokumente
	3.1.3	Ergebnisse und Empfehlungen
3.2	Proiel	ktbeschreibung
	3.2.1	Pädagogische Hochschule $[Stadt]$
	3.2.2	Vertragspartner
	3.2.3	Fachlicher Inhalt
	3.2.4	Leistungen der PH
	3.2.5	Leistungen des Vertragspartners
	3.2.6	Zeitraum
	3.2.7	Sonstiges
3.3		umsatz
3.4		tzsteuerrelevanz
9	3.4.1	Steuerbarer Umsätze i.S.v. § 1 UStG
		Leistungsaustausch
	3.4.2	Nicht steuerbare Umsätze
	· · · · ·	Spenden und Schenkungen
		Passives Sponsoring
		Durchlaufender Posten
		Zuwendungen
	3.4.3	Zwischenergebnis
3.5		egierung von jPdöRs
5.5	3.5.1	Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt
	3.5.1	Hoheitliche Handlungsform
	5.5.2	Rückausnahme Veräußerung
	3.5.3	Wettbewerbsausschluss
	0.0.0	Jahresumsatz mit gleichartigen Tätigkeiten unter 17500 €

		Vergleichbare steuerfreie Tätigkeiten privater Unternehmer		
		Leistung an andere jPdöR darf nur von einer JPdöRs erbracht		
		$\text{werden} \dots \dots \dots \dots \dots \dots$		
		Gemeinsames spezifisches öffentliches Interessen		
	3.5.4	Zwischenergebnis		
3.6	Steuer	befreiung		
	3.6.1	Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art		
	3.6.2	Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen ge-		
		genüber [] Studierenden und Schülern an Hochschulen		
	3.6.3	Theater, Orchester, Chöre, Museen, Archive, Büchereien u.w.		
	3.6.4	Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe		
	3.6.5	Privat- und Ersatzschulen sowie selbstständige Lehrende		
	3.6.6	Vermietung und Verpachtung		
	3.6.7	Bildungsleistungen nach Art. 132 i MwStSystRL		
	3.6.8	Weitere Befreiungstatbestände		
	3.6.9	Zwischenergebnis		
3.7	Steuer	rsatz		
3.8	Vorste	euerabzug		
3.9	Empfe	ehlungen		
	3.9.1	Ergebnis		
	3.9.2	Vereinbarung Umsatzsteuer		
	3.9.3	Vereinbarung Haftung, Gerichtsstand, etc		
	3.9.4	Vereinbarung Rechte		
	3.9.5	Notwendige Anpassungen Buchführung Steuererklärung		
	3.9.6	Abklärung Steuerberater		
	3.9.7	Abklärung Finanzamt		
	3.9.8	Sonstiges		
Abl	Abläufe			
4.1	Primä	rpflichten und notwendige Handlungen		
	4.1.1	Steuererklärungspflichten		
	4.1.2	Weitere Pflichten bezüglich der Umsatzsteuer		
		Identifizierung umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen		
		Projektkalkulation		
		Angebots- und Rechnungsstellung		
		Aufzeichnungspflicht		
	4.1.3	Weitere Pflichten bezüglich der Ertragssteuern		
		Identifizierung der BgAs		
		Gewinnermittlung		
		Buchführungspflicht		
	4.1.4	Allgemeine Aufzeichnungspflicht, Ordnungsgemäße Buchungen		
	4.1.5	Aufbewahrungsfrist		
		\sim		

4.2 Delegation und Funl			ation und Funktionsabgrenzung	67
	4.3	Kontro	ollregelungen	69
	4.4	Vertre	tungsregelungen	69
	4.5	Evalua	ation und Fortbildung	70
	4.6	Dienst	anweisung für die Besteuerung	71
		4.6.1	PRÄAMBEL	71
		4.6.2	GELTUNGSBEREICH	71
		4.6.3	INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN	72
		4.6.4	ALLGEMEINE PFLICHTEN DER BESCHÄFTIGTEN	72
		4.6.5	BESONDERE PFLICHTEN BEI DER GENERIERUNG WEI-	
			TERER EINNAHMEN UND BEIM AUSSTELLEN VON RECH-	
			NUNGEN	73
		4.6.6	ABTEILUNG "FINANZEN & ORGANISATION"	73
		4.6.7	Steuerreferent*in	73
		4.6.8	ZUSAMMENARBEIT, VERTRETUNG, KONTROLLE	75
		4.6.9	SANKTIONEN	75
		4.6.10	INKRAFTTRETEN	75
	4.7	Funkti	ionsabgrenzung	76
		4.7.1	RUBRUM	77
		4.7.2	PRÄAMBEL	77
		4.7.3	AUFGABEN DER BIBLIOTHEKSLEIUTUNG	77
		4.7.4	AUFGABEN DER ABTEILUNG ERWERBSABTEILUNG DER	
			BIBLIOTHEK	78
		4.7.5	AUFGABEN DER ABTEILUNG FINANZEN & ORGANISA-	
			TION	79
5	Kon	trollen		81
	5.1		näßige Kontrollen bzgl. Umsatzsteuer	81
		5.1.1	Berichte	81
		5.1.2	Buchungen mit MwSt-Art 00	82
		5.1.3	Buchungen mit MwSt-Art 46 und 461, 84 und 841, 89 sowie 93,	82
		5.1.4	Buchungen mit MwSt-Art 66, 661	83
		5.1.5	Auseinanderfallen von Zahlungspartner und Geschäftspartner.	83
		5.1.6	Zukünftig Einnahmebuchungen	83
	5.2	Kontro	ollen im Drittmittelbereich	83
	5.3		ollen bei übrigen Einnahmen	84
e	TO:	. 10.11		0.
6		elfälle Ducky	ng und Abführen der Hessetgsteur-	85
	6.1		ng und Abführen der Umsatzsteuer	85
		6.1.1	Rechtliche Voraussetzungen	85
		6.1.2	Umsetzung in FSV	85
			Grundprinzipien in FSV und grundlegende Einstellungen	86

Inhaltsverzeichnis

			Buchungen in FSV	87		
			Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung aus FSV	90		
	6.2	Kontr	rollmitteilungen nach Mitteilungsverordnung	90		
		6.2.1	Materialsammlung	90		
		6.2.2	Rechtliche Pflichten für die Hochschulen	90		
			Bagatellgrenze	91		
			Ausnahme	91		
			Verbleibende Mitteilungspflichten	91		
			Frist und Form			
		6.2.3	Konkretes Vorgehen	92		
	6.3	Zusan	nmenfassende Mitteilung	92		
		6.3.1	Materialsammlung	93		
		6.3.2	Rechtliche Pflichten der Hochschule	93		
			Umsatzsteuervoranmeldung	93		
			Inhalt	93		
			Form	93		
		6.3.3	Konkretes Vorgehen	94		
7	Ums	satzstei	uer ABCde	95		
Inhaltsverzeichnis Literaturverzeichnis 1						
						Ał

Literaturverzeichnis

- (1) Arbeitsgruppe Umsatzsteuer des Verbandes der Diözesen Deutschlands: Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechtsgemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2021. 2018 Online: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/rhkdtfubw/DBK_5298.pdf > Zugriff am 2019-07-22.
- (2) Bayerischer Gemeindetag und Dr. Küffner & Partner GmbH: Handreichung zur Umstellung Auf § 2B UStF für kreisangehörige Gemeinden in Bayern. 2019 Online: https://www.kanzlei-kueffner.de/wp-content/uploads/BGT_Handreichung_Umsatzsteuerrecht_210x297_2019_190529.pdf > Zugriff am 2019-07-08.
- (3) **Deutscher Bundestag Unterabteilung Europa Fachbereich Europa:** Unionsrechtskonformität des Entwurfs eines neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG-E). 2015 Online: https://www.bundestag.de/resource/blob/405422/8d3ed0556c9f95167f18126f48910af4/PE-6-215-14-pdf-data.pdf) Zugriff am 2019-07-02.
- (4) **Niko Ferstl:** Umsatzsteuerreform Umsetzung des neuen S 2b USIG n. F. im Hochschulbereich. Landshut, Januar 2019, Fortbildungsunterlagen.
- (5) **Bundesministerium der Finanzen:** Steuern. 2017 Online: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern.html> Zugriff am 2019-06-04.
- (6) **Thomas Küffner:** Umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Lichte der 6. EG-Richtlinie: insbesondere Abgrenzung des Betriebs gewerblicher Art vom Hoheitsbetrieb. Utz, Münchner juristische Beiträge, ISBN 978-3-8316-0052-6.
- (7) **Universität Tübingen:** Die janusköpfige Rechtsnatur der Universität ein deutscher Irrweg? 2004 Online: https://idw-online.de/de/news77245 \rangle Zugriff am 2019-07-25.
- (8) **Werner Wiedmann:** Umsatzbesteuerung der juristischen Person öffentlichen Rechts. Umsatzsteuer Rundschau 2015.

- (9) **Wikipedia:** Gewerbesteuer (Deutschland). 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbesteuer_(Deutschland) Zugriff am 2019-06-04.
- (10) Wikipedia: Git. 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Git > Zugriff am 2022-02-09.
- (11) Wikipedia: Juristische Person. 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Juristische Person Zugriff am 2019-07-25.
- (12) **Wikipedia:** Körperschaftsteuer (Deutschland). 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Körperschaftsteuer_(Deutschland) Zugriff am 2019-06-04.
- (13) Wikipedia: LaTeX. 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/LaTeX> Zugriff am 2022-02-09.
- (14) Wikipedia: Mehrwertsteuer. 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Mehrwertsteuer Zugriff am 2019-06-04.
- (15) Wikipedia: Umsatzsteuer. 2019 Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Umsatzsteuer Zugriff am 2019-06-04.

Abbildungsverzeichnis

2.1	Screenshot des aktuellen § 2b UStG Quelle: Gesetze im Internet	23
3.2	Mit diesem Formular werden geplante Einnahmen gemeldet Mit der Rückseite werden geplante Einnahmen geprüft Diese Grafik zeigt, wie Einnahmen nach neuem Recht zu prüfen sind.	32 33 34
4.1	Organigramm der Zentralverwaltung der PH Freiburg 2019, soweit steuerlich relevant	68